

Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges

Autor(en): **Heusler, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mittheilungen

aus den

Basler Rathsbüchern

aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Von

Prof. A. Heusler, Vater.

Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges.

Die hier folgenden Mittheilungen sind der wesentliche, aber theilweise sehr erweiterte Inhalt zweier Vorträge in der hiesigen historischen Gesellschaft, gehalten am 10. Februar 1859 und am 3. December 1863, beide waren Bruchstücke eines früher beabsichtigten größern Ganzen.

Wer sich überhaupt je etwas eingehender mit historischer Forschung beschäftigt hat, der weiß wie schwierig es ist, auch nur ein einzelnes Ereigniß vollständig zu verstehen und sich zu vergegenwärtigen ohne eine eingehende Kenntniß der Gesamtzustände und Lebensanschauungen einer Zeit. Es entstand daher in mir der Gedanke, ein Bild zu entwerfen von den gesammten politischen, gesellschaftlichen, gewerblichen, intellectuellen, sittlichen Zuständen Basels zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Zu einem solchen Bilde ist ein reicher Stoff in unsern Archiven vorhanden. Freilich hegte ich von Anfang an den Zweifel, ob es mir auch möglich sein werde, die reiche Masse von Einzelheiten, die herausgesucht werden mußten, zu einem lebendigen Gesamtbilde zu verarbeiten. Aber ich setzte mich darüber hinweg, und ging getrost an den ersten Theil der Arbeit, das Sammeln des Stoffes. Neben einigen Chroniken waren unsere Rathsprakollen die erste Quelle, an die ich mich setzte, sie sollten mir gleichsam den Zettel des Gewebes liefern. Sie enthalten ein reiches Material — zu weiterer Forschung. Aber diese weitere Forschung unterblieb aus verschiedenen Gründen.

Die Bruchstücke die ich hier mittheile enthalten indeß doch allerlei Züge, welche zur Charakterisierung der Zeit beitragen und daher auch in weitem Kreise einiges Interesse erregen dürften. Dieselben ergänzen manche Punkte der interessanten Darstellung, die Herr Cand. Hefz im Basler Taschenbuch von 1862 hauptsächlich nach der Chronik von Rudolf Hoß geliefert hat. Man wird in denselben das Lebensvolle des Augenzeugenberichts vermissen, dagegen bieten sie wohl mehr zuverlässige Genauigkeit.

Das Lebensbild unserer Väter, zu dem diese Mittheilungen einen Beitrag geben, wird wohl verschieden aufgefaßt werden, je nach des Beobachters Eigenthümlichkeit, mir scheint es Licht und Schatten seien darin so recht nach menschlicher Weise gemischt; man wird mir kaum vorwerfen, allzusehr geschmeichelt zu haben. So ungünstig wie ein Zeitgenosse in der bekannten Satire Heutelia die Stadt Basel darstellt, dürfte aber doch immerhin das Gesamtbild, wozu hier einige Beiträge geliefert werden, einem Unbefangenen nicht erscheinen. Ob der Verfasser dieser Satire, Herr von Gravisey der gleiche ist, der im Jahr 1629 einen langen Proceß vor dem Rath zu Basel geführt hat, weiß ich nicht, seine Mißstimmung wäre vielleicht daraus zu erklären, und seine Rache immerhin weniger empfindlich, als die welche der Director Newbell im Jahr 1798 wegen eines verlorenen Processus an Bern genommen hat. — In Basel hat der Verfasser dieser Satire wenig Gutes gesehen, das Regiment sei schlecht, schlechter namentlich als in Schaffhausen, denn Adel und Akademiker sind davon ausgeschlossen, ja es wäre diesen Demokraten leid, wenn jemand im Rathe wäre, der viel mehr als die andern wüßte, nach der alten Regel: *nemo nostrum excellat*. Nur der Stadtschreiber sei ein Jurist, den müsse man nothwendig haben, wegen des Verkehrs mit den benachbarten deutschen Fürsten, wozu man jemand haben müsse der die *terminos artis* verstehe, um nicht ausgelacht zu werden. Das Athenäum der Pallas und der

Musen sei sonst ziemlich wohl bestellt, doch nicht wie vor Zeiten, da man viel mehr hochgelehrte und weitberühmte Leute gehabt, heutiges Tages aber würden die Stadtkinder den Fremden allezeit vorgezogen, in den höhern Fakultäten sei auch die Zahl der Lehrer kaum für komplett zu halten, und ihre Besoldung ist eher für gering als mittelmäßig oder groß zu schätzen. Dagegen habe die Stadt auch ein Athenæum Mercurii und Plutonis, wo die unbeschnittenen Juden ihr Synagog haben, und wo die fürnembsten, auch obrigkeitliche Personen studieren, und man besser als an andern hohen Schulen lerne wie man schachern, Geld ausleihen und wuchern soll, auch die Kunst aus Kupfer Silber oder Gold zu machen und wohlfeilen Wein oder Korn in Theurung zu verwandeln, verstehe man dort sehr wohl. Die Stadt selbst aber sei schön und an einem lieblichen und fruchtbaren Ort gelegen, mit schiff- und fischreichen Wassern und Brunnen geziert, da man in derselben Gegend zu gewissen Zeiten die vielen Salmen und Sälmlinge bringen thut; das gemeine Volk wird wenig belobt, weil es ziemlich grob und zum Schwören, ja auch die kleinen Kinder, sehr geneigt sei; in Kleidern sind sie viel prächtiger als andere Schweizer, besonders der Kaufleuten Weiber, unter welchen gefunden werden, die sammtne Schuhe mit Perlen gestickt tragen. Die Geistlichen werden wegen ihrer Geschicklichkeit und „wohl predigens halber“ gelobt, so daß wenn sie oft nicht ernstliche und treuherzige Vermahnungen thäten, es daselbst noch viel schlimmer zugehen würde, besonders in Verwaltung der Justiz. Dann wird ein Anekdotchen erzählt, wie Basler Kaufleute auswärts durch „unverschambtes und unflätiges Reden“ sich auszeichneten.*) Um so unver-

*) Die Anekdote ist folgende: „Wie daß auf ein Zeit ein Kutschen voll Sibilacopolitanischer Kaufleuth, die von der Wiburgischen Meß kamen, in einem Wirtshaus einferet hatten, da viel andrer frembde Gäst mehr gefessen, und da man angefangen, die Speiß aufzutragen, hab der Wirt dem Hausknecht ein bratene Gans geben, mit Befehl, dieselbe auf der Sibilacopolitaner Tisch zu tragen; da fragte der Hausknecht, welches dann derselbig Tisch wäre?

dächtiger ist dann von solcher Seite das nicht einmal als Lob ertheilte Zeugniß, „daß man in Basel den Hexen nicht bald etwas thue,“ denn das ist doch wohl für unsere Justiz ein schöner Ruhm, daß sie keinen Antheil hatte an der im 17. Jahrhundert im höchsten Flor stehenden Barbarei der Hexenprocesse. Freilich wird dieses Zeugniß dadurch wieder geschwächt, daß bemerkt wird, die Inquirenten müßten bei der Nachfrage nach Mitschuldigen besorgen, an ihre eigenen Weiber gewiesen zu werden. Dagegen wird Basel beschuldigt, an der Verpflanzung des deutschen Münzunfugs nach der Schweiz besondern Antheil zu haben, „denn der dortige Münzmeister, der auf ein Zeit keinen Vermögens gewesen, biß dato aber der reichste Basler sei, habe den Ruhm, daß er der beste Meisterkoch sei, dorpthagische Speisen zu bereiten, mit welcher Kunst er sich beim Leben erhalten.“ Ich bin geneigt, diese Beschuldigung für eine aus der Luft gegriffene anzusehen, der Münzwirrwarr hat zwar während des dreißigjährigen Krieges auch in Basel eine ziemliche Rolle gespielt, aber der Rath hat bei Zeiten Ordnung zu schaffen gewußt, und Thatsache ist es, daß im Jahr 1653 die Bauern der Landschaft Basel keine Klagen wegen des Münzwesens anzubringen wissen.

Also einen Beitrag zum Lebensbild der Stadt Basel in einer sehr schwierigen Zeit sollen die hierfolgenden Blätter

der Wirth sprach: gehe nur hinein und luge, welches die unverschämtesten sind, und am unflätigsten reden, denselben stell die Ganß vor. In dem nun der Hausknecht mit der Ganß hinein gingen, und damit nur ein wenig still gestanden, und von einem Tisch zum andern geluget, ersahen die Sibilacopolitanischen Kaufleut die Ganß, und schreyen überlaut: Komm her zu uns, du Hundskerl, bring her die Ganß. Da gedacht sobald der Hausknecht bey sich selbst, das werden gewiß die rechten sein, denen solche Ganß angehörig. Stellet ihnen derothalben die Ganß unbedenklich für, also daß demnach dahero das Sprichwort erwachsen, wann man etwas grobes oder unflätiges sagen will, das man spricht, es gehör auf der Sibilacopolitanern Tisch.“

liefern, und ich theile dieselben nach verschiedenen Rubriken ein, und schreite sofort zum Einzelnen.

1. Basels politische Stellung.

Die Rathsprakotolle über die eidgenössischen Verhandlungen sind zwar äußerst dürftig, indem sie z. B. die Tagsatzungs-
traktanden nur ganz summarisch erwähnen, etwa so: „Bedenken der Herren Dreizehner wie die H. H. E. Gesandten zu der Jahresrechnung 2c. zu instruieren sein möchten. — Bleibt dabei. —“ Aber dieser Mangel wird vollkommen ausreichend ersetzt durch die den Tagsatzungsabschieden in unserm Archive beigebundenen Instructionen, welche ein ziemlich vollständiges Material zur Kenntniß der Stellung liefern, welche Basel in eidgenössischen Fragen einnahm.

Diese Stellung ist nun im Ganzen beharrlich consequent im Geiste seines schönen Bundbriefes. Basel hatte in demselben die Verpflichtung übernommen, zwischen hadernden Eidgenossen zu vermitteln, obschon man im Anfange des 16. Jahrhunderts noch nicht ahnen konnte, welcher tiefgehender Riß die eidgenössischen Orte Jahrhunderte hindurch einander entfremden würde. Ich will mit denen nicht streiten, welche in Basels Rätthen entschiedene Energie vermiffen mögen, welche lieber Basel mit dem Schwerte in der Hand hätten vorangehen sehen im Kampfe für geistige Interessen, welche es tadeln, daß es z. B. seine Verbürgerrechteten im Laufenthal nicht mit derselben Kraft festhielt wie Bern die seinigen im Münsterthal, u. s. w. Nur möge man einerseits den großen Unterschied in der Machtstellung beider Städte nicht aus dem Auge lassen, andererseits aber nicht behaupten, daß Basel nicht mit sehr bewußter Consequenz gehandelt habe. Es zieht sich, möchte ich sagen, nur ein Gedanke durch alle seine Instructionen hin-

durch, es ist das der der Erhaltung des Friedens in der Eidgenossenschaft.

Nicht ganz aufgelöst, aber doch tief zerrissen war in Folge der Reformation der Bund der Eidgenossen. In den die Zeit beherrschenden Fragen standen sich die Orte als entschiedene Feinde gegenüber, die alten Gegensätze zwischen Städten und Ländern hatten neue Motive gefunden, welche durch die Leidenschaft des Jahrhunderts stets rege gehalten wurden, und durch den Uebertritt Luzerns zu den Ländern hatte die Partei der letztern eine Stellung gewonnen, welche nicht bloß als Gleichgewicht, sondern als entschiedenes Uebergewicht bezeichnet werden muß¹⁾, und die eine mächtige Stütze im ganzen Staatensysteme Europas hatte. Aber doch waren diese confessionellen Fragen nicht allein maßgebend, auch in den großen europäischen Verhältnissen werden dieselben oft merkwürdig durch starke Interessen ganz anderer Art durchkreuzt, so daß sogar das Haupt der römischen Kirche seinen mächtigsten Beschützern, Karl V und Philipp II entgegentrat, und wenigstens vorübergehend ein Bundesgenosse der deutschen Protestanten oder selbst des verhaßten Ketzernestes Genf wurde. So war auch in der Schweiz das Bewußtsein der politischen Zusammengehörigkeit nie ganz erloschen, und wenn man sich auch in den officiellen Verhandlungen nicht eben den freundlichsten Bescheid gab, so war es doch wohl nicht ganz ohne Bedeutung, daß man selbst in den aufgeregtesten Augenblicken noch bei Tische freundlich zusammenkam, wie denn unser wackerer Andreas Kyff von jener Mahlzeit zu Safran in Basel 1586 erzählt: obgleich die Antwort (der katholischen Orte wegen des goldenen Bundes) nicht gar freundlich war, so war man doch „gut Schwiz“ mit einander (Ochs VI, S. 304). Der Bund wurde zwar nicht mehr beschworen, aber doch wurde wiederholt an die Noth-

¹⁾ S. die geistreichen Betrachtungen von Segeffer, Rechtsgeschichte von Luzern III, S. 1—54. Doch wohl etwas einseitig im katholischen Parteisinne.

wendigkeit erinnert, wieder einmal eine Bundesbeschwörung vorzunehmen.¹⁾ Gegen das gänzliche Auseinanderfallen wirkte bekanntlich vorzugsweise die französische Politik, aber doch war es immerhin auch ein Großes, daß man alljährlich wenigstens einmal zusammenkam, und ich zweifle nicht im Mindesten, daß gerade bei diesen Anlässen das Einwirken der unparteiischen Orte, an deren Spitze Basel stand, sehr Vieles dazu beigetragen habe, um das Vaterland vor dem großen Unglück des gänzlichen Auseinanderfallens des Bundes zu bewahren.

Der Arzt, welcher einem von andern Aerzten verschätzten Kranken, vielleicht durch eine schmerzenvolle Operation Leben und Gesundheit wiedergibt, mag davon wohlverdiente Ehre und Dank ernten; aber nicht geringer, obschon von niemand bemerkt, ist das Verdienst des Arztes, welcher einer schweren Krankheit durch kluge Vorsicht bei Zeiten zuvorzukommen weiß. Gerade so verhält es sich mit dem Staatsmann. Es ist weit besser zu verhindern, daß ein Knoten sich nicht unauflöslich schürze, als ihn mit dem Schwerte zu durchschneiden. Es gilt das mit Bezug auf Basels Stellung im dreißigjährigen Krieg in ganz besonderm Maße, Basel hat sich redlich bemüht, zu verhüten, daß die Schweiz nicht in die Greuel jenes Krieges hineingezogen wurde. —

Der abenteuerliche Simplicissimus schildert die Schweiz im Gegensatz zu andern deutschen Ländern folgendermaßen: „Das Land kam mir so fremd vor, als wenn ich in Brasilia oder China gewesen wäre. Da sahe ich die Leute in dem Frieden handeln und wandeln, die Ställe standen voll Viehe, die Bauernhöfe liefen voll Hühner Gänse und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirthshäuser saßen voll Leute die sich lustig machten, da war ganz keine Furcht vor dem Feinde, keine Sorge vor der Plünderung,

¹⁾ S. meine Schrift zur Entstehung des eidg. Defensionals S. 4, Anm.

und keine Angst, sein Gut Leib noch Leben zu verlieren. Ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar gegen andern deutschen Ländern zu rechnen in lauter Wollust und Freude, also daß ich dieses Land vor ein irdisch Paradiß hielt, wie wohl es von Art rauh genug zu sein schien.“ Freilich wäre das Land ein fetter Bissen gewesen für die in den verheerten Nachbarländern ausgehungerten Soldaten, und in der That erzählt uns der Verfasser der Heutelia, er habe auf seiner Reise aus der Pfalz durch Württemberg nach Schaffhausen viele fremde Soldatesca angetroffen, „deren fürnehmste Discursen waren, daß sie verhofften auch gute Beuten mit der Zeit in Heutelia zu machen“ (S. 5).

Die verjährete Erbitterung zwischen den fünf katholischen Orten und den beiden Städten Zürich und Bern legte die Gefahr nahe genug. Aber ein wichtiger Punkt kam hinzu: der Begriff der Neutralität des eidgenössischen Bodens scheint sich unter den mancherlei Gefahren des dreißigjährigen Krieges erst recht ausgebildet und in seinen Folgerungen entwickelt zu haben. Heut zu Tage ist es ganz selbstverständlich, daß ein neutraler Ort sein Gebiet keinem der beiden Kriegsführenden zu Durchmärschen hingibt, in jener Zeit war dieser Grundsatz keineswegs so ausgebildet. Bezeichnend ist dabei eine Verhandlung von 1579. Basel hatte einem den bedrängten Niederländern zu Hilfe ziehenden Truppencorps den Durchmarsch gestattet, und wurde deshalb von Luzern zur Rede gestellt, aber der Antrag, es solle kein Ort ohne gemeinsame Zustimmung in Zukunft Durchmärsche gestatten, wurde von den evangelischen Städten abgelehnt, aus Besorgniß, die Katholiken möchten einen solchen Beschluß nur zu ihrem Vortheile ausbeuten, und Basel insbesondre verwahrte seine Freiheit, nach Ermessen den Paß, sowie den Kauf von Wehr und Waffen als eine freie Gewerbsstadt zu gestatten.¹⁾ Den Katho-

¹⁾ S. mein Defensional S. 8 und 9, auch für das Folgende.

lifen ihrerseits war es ebenso wenig um Unverletzlichkeit des eidgenössischen Bodens zu thun, in dem Bunde mit Spanien von 1587 bewilligten sie geradezu dieser Macht den Paß mitten durch die Schweiz hindurch, nicht nur durch ihr eigenes Gebiet, sondern auch durch die gemeinen Vogteien, nur sollte der Durchpaß truppweise geschehen und die hohen Gewehre sollten in Ballen nachgeführt werden. Diese Vorsicht scheint jedoch in der Praxis nicht einmal beobachtet worden zu sein. Der Paß ging von Mailand über den Gotthardt, theils durch Luzern und die Grafschaft Baden, theils über Schwyz, Rapperschwyl und die St. gallischen Lande oder Thurgau nach dem Rhein. Zürich gerieth dadurch also jedesmal zwischen zwei Feuer, und an Beunruhigung und Aufregung mancher Art konnte es dabei nicht fehlen, besonders wenn er in großen Massen erfolgte, und es ist, wohl übertrieben, von 10 ja von 30,000 Mann die Rede. In den ersten Jahren nach Abschluß des spanischen Bundes ist von solchen Durchmärschen weniger die Rede, wenigstens fanden sich die evangelischen Orte zu keinen Beschwerden deßhalb veranlaßt, aber im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sind solche häufig, aber vergeblich waren alle Vorstellungen gegen ein Verfahren, „woburch einem der deutschen Nation so abholden Volke und mehr als tyrannischem Gefindlin Paß, Steg und Weg gezeigt werde.“ Erst Gustav Adolf machte dem Unwesen ein Ende durch das ernste Wort: „falls der Paß den Spaniern gestattet werden sollte, werde er deren Anmarsch nicht abwarten, sondern ihnen entgegenziehen, und also die Schweiz sedes belli werden“ (17. April 1632). Auch später kommen zwar noch Durchzüge vor, aber seltener, z. B. 1635 ein Zug kaiserlicher Völker nach Italien, und in demselben Jahr der bekannte Zug Rohans nach Graubünden. — Der große König hatte den evangelischen Städten ein Bündniß angetragen, er beruhigte sich aber bei der Erklärung derselben, daß sie durch eine Verbindung mit ihm nur den katholischen Orten Anlaß geben würden, sich enger an

Oesterreich und Spanien anzuschließen; die Verbindung unterblieb, aber die Sympathie übte ihre Wirkung, zahlreiche Freiwillige folgten schwedischen Fahnen.

Größer war die Gefahr nach dem Tode des Königs. Oesterreich hatte Konstanz zu einem Waffenplatze gemacht, es legte Festungswerke selbst auf schweizerischem Boden an. Zürichs Einsprache fand von Seite der mitregierenden katholischen Orte keine Unterstützung. Da erfolgte im August 1633 der Durchmarsch des schwedischen Marschalls Horn über Stein durch das Thurgau gegen Konstanz. Großer Zorn der katholischen Orte, sie verlangen von Zürich Anschluß zu gewaltsamer Austreibung der Schweden, die Weigerung desselben scheint den Verdacht der Begünstigung zu bekräftigen, die katholischen Orte rückten ins Feld und obschon nach vergeblichen Verhandlungen Horn unverrichteter Sache wieder abzog, so wurde doch dieser Vorfall, und das gewaltthätige Verfahren der katholischen Orte gegen den thurgauischen Oberstwachmeister Kilian Kesselring die Ursache erneuter Erbitterung und tiefgehender Aufregung. Die katholischen Orte erneuerten am 30. März 1634 ihren Bund mit Spanien, und auch Orenstierna hielt nun den Augenblick für geeignet, um den evangelischen Städten aufs Neue eine nähere Verbindung anzutragen. Er fand dieses Mal geneigteres Gehör als früher sein König, und Zürich und Bern drangen auf Eingehen eines Verständnisses mit Schweden, „dessen Ruin auch unser Ruin wäre“.

Nie stand wohl die Eidgenossenschaft der Gefahr näher, in diesen jammervollen Krieg hineingezogen zu werden.

Basel stand den beiden evangelischen Vororten mit treuem und wohlmeinendem Rathe zur Seite, aber ängstlich suchte es Alles zu vermeiden, was den katholischen Ständen Anlaß zu Mißtrauen und Erbitterung geben konnte. In der bereits erwähnten Schrift über das Defensional habe ich nachgewiesen, wie es insbesondere, trotz seiner sehr ausgesetzten Lage, den Projekten eines speciell evangelischen Defensionals beharrlich

entgegentrat, indem es die Gefahr hervorhob, daß das Mißtrauen der Katholiken dadurch erregt und die gänzliche Trennung der Eidgenossenschaft herbeigeführt werden könnte; es bekam dafür freilich auch, wenigstens indirekt den Vorwurf der „Puslanimität und effeminirter Gemüthsart“ zu hören.

Auch bei Anlaß des begehrten schwedischen Einverständnisses sprach sich Basel in ganz ähnlicher Weise aus. An der Conferenz zu Arau vom 12. und 13. März 1634 beantragten die Städte Zürich und Bern, „auf das freundliche frische Begehren des Herrn Reichskanzlers, zu ihrer selbsteigenen, des Vaterlands und der Religion guter Versicherung, sich mit der schwedisch genannten Partei in Deutschland, wo nit gar in eine nehere Verbindung, doch zum wenigsten in ein leidenlich erträglich und vortheilhafte correspondenz und gewisse Verständniß einzulassen. Desterreich habe die Erbeinung, die katholischen Orte die Bünde nicht beobachtet, namentlich noch zuletzt bei den thurgauischen Vorfällen und bei Erneuerung des spanischen Bundes. Dagegen erinnerten die beiden Städte an die herrlichen, den Schweden von Gott verliehenen vielen victorien, und worauf unser Wesen bestanden vor der Zeit, ehe R. Maj. zu Schweden glormwürdigsten Angedenkens (so bei diesem Wesen ihr theures Heldenblut aufgesetzt) nach Deutschland gekommen. Wenn daher auch die beiden andern Städte Basel und Schaffhausen sich hiezu nicht verstehen, sondern sich söndern würden, so würden doch Zürich und Bern nicht unterlassen, die Vorschläge anzuhören, und die angemessenen scheinenden Artikel zusammenzutragen.“ Basel und Schaffhausen aber lehnten jede Einlassung auf eine solche Verständniß oder Correspondenz ab, welche eben so viel als ein Bund sein, und der geschworenen Erbeinung und dem großen eidgenössischen Bunde zuwider laufen würde. Die Städte Zürich und Bern entwarfen nun ein Vertragsprojekt, wovon sich eine Copie von der Hand Wettsteins bei unsern Abscheiden befindet. Nach demselben verspricht Schweden mit seinen Bun-

desgenossen den beiden Städten Zürich und Bern, wenn sie zu den Waffen greifen müssen, Hilfe, so viel die Zeit jedesmal leiden und die Nothdurft erfordern wird; wären aber die Armeen anderwärts verwendet, so soll den Städten wenigstens eine Hilfe von 1500 bis 2000 Pferden und 4 bis 5000 Mann zu Fuß geleistet, auch zu ihren Gunsten möglichst starke Diversionen gemacht werden. Schweden will keinen Frieden machen, ohne die beiden Städte in denselben einzuschließen; die Städte ihrerseits versprechen der Krone Schweden mit Proviant und Munition behilflich zu sein, und gestatten ihr Werbungen auf ihrem Gebiete. Eroberungen in der Eidgenossenschaft sollen den beiden Städten zufallen, Eroberungen im Reiche der Krone Schweden und ihren Verbündeten.

Am 28. März traten die Städte neuerdings in Arau zur Berathung dieser Frage zusammen. Die Instruction Basels, welche den beiden Gesandten Oberstzunftmeister H. N. Fäsch und Rathsherrn H. N. Wettstein (es waren Basels bedeutendste Männer) mitgegeben wurde, verdient hier wohl in ausführlichem Auszuge mitgetheilt zu werden. Die Gesandten sollten erklären „Basel habe weder rathsam noch anständig befinden können, von bishero gehaltener wohlerschießlicher und von Ihr kön. Maj. in Schweden allerglorwürdigsten Angedenkens selbst für gut und thunlich angesehener Neutralitet abzuweichen, sondern im Gegentheil dahin alles möglichst und eifrigem Fleißes zu trachten, und zu gedenken, daß man bei selbiger noch fürbas ungeändert verbleiben könne. In Betrachtung, daß erstens die evangelischen Orte insgemein belangend, da selbige zu angeregter schwedischer Verbindung einwilligen würden, anders nichts als ein höchst schädliches Mißtrauen zwischen ehegedachten evangelischen Städten und den katholisch genannten Orten entstehen, selbige dadurch sich an das Haus Spanien und Oesterreich mehreres zu henken Ursach und Anlaß nehmen, beede Partheien selbst einander leichtlich in die Haar gerathen, und das andre Theil frömbdes und ausländi-

sches Volk zu Hilf ins Land berufen, hiemit eine unselige
 Ruptur und Zertrennung des eidgenössischen Leibs ohnzweifel-
 lich erfolgen, und also unser liebstes Vaterland, so mit aller
 Welt Lob und Bewunderung so lange Zeit florirt, in einen
 jämmerlichen blutigen Krieg gesetzt, den Ausländischen zu ei-
 nem Raubhaus gestellt, und endlich die uralte eydtgenössische
 mit unsrer lieben Altvordern Leib und Blut theuer und hart
 erworbene Freiheit in ein ewige erbärmliche servitut und
 Dienstbarkeit verändert werden möchte.“ — Was die Beschwer-
 den gegen die katholischen Orte betrifft, so hätten auch diese
 ihre Klagen gehabt, besonders wegen der Vorgänge bei Kon-
 stanz, Basel halte aber dafür, daß man darum „von den ka-
 tholisch genannten Orten nicht gar aussetzen, noch die geschwo-
 renen Bündt brechen, sondern vielmehr dahin bedacht sein solle,
 wie die wider einander exacerbirte und verbitterte Gemüther
 wieder reconcilirt und Alles wiederum in gute Verständniß
 und Einigkeit gebracht werden möge.“ Ferner sollten die Ge-
 sandten hervorheben: „Wie neben bewußter hochbetheueter
 Erbeinigung, so alle Ort loblicher Eydtgenossenschaft binden thut,
 diese vorhabende Confoederation mit den Schwedischen, es werde
 gleich selbiges verblümt und bemäntelt wie immer wolle, keines-
 wegs bestehen könne, sondern einander ganz zuwiderlauffen
 thäten, und daher, wenn solche ins Werk gerichtet werden
 sollte, man sich keines andern als Gottes des Allmächtigen
 Fluchs, weil selbiger den Meineid und Bundbruch je und all-
 wegen hertiglich gestraft, werde zu gewarten haben.“ — Es
 wird dann ferner die Besorgniß ausgesprochen, daß nach Ein-
 gehung des Bundes die evangelischen Städte mit Forderungen
 von Proviant, Munition, Geldcontributionen und sonst eben
 mächtig belästigt, und sich alsdann von dergleichen Anmuthun-
 gen füglich nicht mehr, wann man gleich wollte, werde aus-
 ziehen können.“ — Und wenn dann Oesterreich durch den Frie-
 den in den Besiße seiner Erblande wieder eingesetzt werde, so
 werde leicht zu ermessen sein, was Gutes man sich von diesem

durch den Bund mit seinen Feinden gereizten Nachbar, welche Hilfe aber von den entfernten Schweden zu versprechen haben werde. Auch das sei zu bedenken, ob wohl diese Verbindung Frankreich gefällig wäre, das in neuester Zeit mit Schweden in Mißverständniß gerathen sein soll. Auch der Lutheranismus der Schweden wird hervorgehoben, und erinnert, daß noch immer viele ehrliche Leute aus Colmar, die der Religion halb nach Basel geflohen, von den Schweden nicht nach Hause gelassen würden. Basel insbesondre betreffend, wird dann daran erinnert, daß es laut seinem Bundbriefe ohne Einwilligung der mehrern Orte weder Bündniß schließen noch Krieg anfangen dürfe. Sollten nun aber diese Gründe alle nichts ausrichten, so mögen die Gesandten auf Verschub hinwirken, weil die Sache so wichtig, daß man sie dem mehrern Gewalt vortragen müsse, inzwischen könnte man dann auch sehen, wie bei Ankunft des französischen Ambassadors die Sachen in der Eidgenossenschaft ablaufen würden. Wäre auch dieser Aufschub nicht erhältlich, so sollen die Gesandten erklären, daß Basel „bei den von unsren frommen Altvordern geschworenen und auf uns erwachsenen Bündnen unverbrüchig zu verbleiben und das Uebrige Gott dem Allmächtigen zu befehlen“ entschlossen sei.

Bei dem Zusammentritt (28. März) befürwortete Zürich den Abschluß des Vertrags, Bern zeigte sich aber auf einmal viel zurückhaltender, aus welchen Gründen ist mir unbekannt. Bern erklärte, es finde besser, zwar das Verständniß nicht abzulehnen, sondern sich in eine vertrauliche Correspondenz mit dem Reichskanzler einzulassen, mit dem Uebrigen aber nicht zu eilen, sondern erst abzuwarten, welche Wendung die Sachen in Deutschland nehmen würden.¹⁾ Basel und Schaffhausen aber eröffneten ihren entschiedenen Widerspruch gegen das Bünd-

¹⁾ Wallensteins Ermordung fällt auf den 25. Febr. n. St. oder 15. Febr. a. St., die Nachricht konnte also damals gerade noch frisch, und die Wen-

nig. Der Erfolg war, daß eine temporisirende Antwort ad referendum genommen wurde. Ob dieselbe wirklich so abgegangen, ist aus den hiesigen Akten nicht ersichtlich.

Eine Hauptgefahr war nun freilich für den Augenblick beseitigt, aber noch drohten andere. Der Zwist mit den katholischen Orten dauerte fort und steigerte sich durch den Kesselringischen Proceß. Zürich glaubte, die Katholiken zögen die Sache nur in die Länge bis die spanische Armee über den Gotthardt herangerückt sein werde, und auf einer aarauischen Conferenz am 21. April beehrte es deßhalb Rath über seine Ansicht, dem Marschall Horn, falls er Konstanz wieder belagern sollte, keine Hinderung sondern Vorschub zu leisten, ja sich mit ihm zu vereinigen, wenn die fünf Orte sich zu den Spaniern schlagen sollten, da ihm viel daran gelegen, daß Konstanz weder ein spanischer Waffenplatz bleibe, noch in die Hände der fünf Orte falle. Die drei andern Städte fanden diese Frage bedenklich, und nahmen sie ad referendum. In Betreff eines spanischen Zuges über den Gotthard versprach man sich gegenseitig getreues Aufstehen, und Basel ersuchte eventuell um Hilfe, da es seine Stadt wegen großen Bezirkes nicht vollkommen besetzen könnte. Zum Glücke unterblieb die gefürchtete Gefahr.

Wenige Monate später wurde die Uebermacht der Schweden bei Nördlingen gebrochen (4. Sept.) und wohl haben es die beiden Vororte nicht bereut, den verhängnißvollen Schritt nicht gethan zu haben.

bung, welche die Dinge in Oesterreich selbst nehmen würden, noch sehr ungewiß sein.

2. Basels Bertheidigungsanstalten im Allgemeinen.*)

Faßt man die geographische Lage ins Auge, so zerschnitten Basels Gebiet und die baden-burlachischen Aemter Nötelen, Sausenberg und Badenweiler den Zusammenhang der österreichischen Besitzungen im Frickthal, Breisgau und Elsaß, Basel insbesondere verhinderte Oesterreich an der Beherrschung der Wasserstraße. Ihrerseits war auch die Stadt wieder, wenn nicht von Oesterreich umgeben, doch von zwei Seiten zwischen demselben eingeklemmt, ein großer Theil ihrer Gefälle lag auf österreichischem Boden, die österreichischen Lande waren, wie man sich ausdrückte, unser Kornkasten und unser Weinkeller, und durch Belästigung des Passes konnte Oesterreich den Basler Kaufleuten das Leben so sauer als möglich machen.

Die Wichtigkeit der Erbeinigung für beide Theile fällt daher in die Augen. Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluß neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander darvon Krieg entstehen möchte, gegenseitiges getreues Aufsehen im Falle eines feindlichen Ueberfalles eines Theiles durch irgend Jemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Angehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern Theil zu nehmen, das waren die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages.¹⁾ Derselbe bildete für Basel eine der wichtigsten Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; nach dem eidgenössischen Bunde erscheint die Erbeinigung in erster Reihe, und die Versicherung, getreulich an derselben zu halten, ist eine der am häufigsten wiederkehrenden Maximen

*) Außer den Rathsbüchern sind die Hauptquellen für diesen und die folgenden Abschnitte 3., 4. und 5., die 8 Bände Aktenstücke im Rathsarhive bezeichnet St. 91, 135 u. 136. N^o 9 bis 16.

¹⁾ S. denselben in Zellwegers Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Volkes II, 2. S. 244, und Bluntschli's Bundesrecht II, 163.

baslerischer Politik. Freilich war man über die Auslegung derselben keineswegs immer einverstanden, bekannt ist, wie viel über den Ausdruck „getreues Aufsehen“ gestritten wurde. Auch über einen andern wichtigen Punkt scheint man in Basel sehr geschwankt zu haben. Als im Jahr 1620 Markgraf Georg Friedrich von Baden von den evangelischen Städten den Durchpaß für sein Volk und das Verbot des Durchmarsches an Oesterreich beehrte, so instruirte Basel an eine Tagsatzung der Städte in Zürich, der Durchmarsch könne dem Markgrafen wegen der Erbeinigung nicht gestattet werden, es glaube aber auch wegen dieser Erbeinigung Oesterreich den Paß zum Schutz seiner Vorlande nicht verweigern zu können. Aber ein Concept an die vorderösterreichische Regierung (zwar ohne Datum, aber offenbar auf diese Verhältnisse sich beziehend, vielleicht unter dem Einfluß der andern Städte entstanden) erklärt dann geradezu, die Erbeinigung spreche nur von freiem Handel und Wandel in unschädlichen Geschäften, keineswegs von kriegerischen Durchzügen, und wenn auch bei frühern Anlässen beiderseits der Paß mehr als einmal gewährt worden sei, so könne man ihn doch jetzt in Anzeig der Neutralität nicht gestatten, da man ihn auch dem Markgrafen von Baden verweigert habe. Später (1633) kommt dann freilich wieder die Erklärung vor, der Durchpaß der Kaiserlichen auf dem Rhein sei wegen der Erbeinigung nicht zu verwehren.

Wenn anerkannt werden muß, daß Oesterreich im Allgemeinen die Pflichten der Erbeinigung in loyaler Weise beobachtete, und wenn schon aus diesem Grunde die Stellung Basels von derjenigen Genfs himmelweit verschieden war, so ist doch andererseits das tiefe confessionelle Mißtrauen jener Zeit nicht zu vergessen. Das Erzhaus war eine katholische Macht, es war nahe verwandt und befreundet mit dem verhaßten Erbfeind des Protestantismus, mit Spanien. Daß aber die Katholiken, gestützt auf Spanien, damit umgehen, die Protestanten gänzlich auszurotten, und nur eine angemessene Ge-

legenheit dazu abwarten, das war wie es scheint eine für die Protestanten durchaus feststehende Thatsache, die man wohl im gewöhnlichen Leben außer Acht lassen und vergessen konnte, auf welche man aber außergewöhnliche Vorgänge ohne Weiteres zurückführte; die Bartholomäusnacht, die Escalade von Genf, der Beltliner Mord werden in den Akten mehrfach als Ausbrüche dieser „Generalconspiration“ gegen das evangelische Wesen dargestellt.

Gegenüber einer solchen permanenten Generalconspiration waren freilich Basels Sicherungsanstalten so elend als möglich. In gewöhnlichen Zeiten mochte man ruhig schlafen im Vertrauen auf Gott, die Eidgenossen und die Erbeinigung, wenn man aber durch außergewöhnliche Vorfälle veranlaßt war, „in einer Gäche uffzujucken,“ wie sich Bern bei Anlaß der Escalade ausdrückte, so gewahrte man mit Schrecken den Zustand in welchem man sich befand.

Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Bedenken von Andreas Ryff vom 18. Januar 1603, also ungefähr einen Monat nach der Genfer Escalade. Die Bedeutung des Mannes sowohl als der für sittliche und sociale Zustände interessante Inhalt des Aktenstückes rechtfertigen wohl einen ausführlichen Auszug.¹⁾

Ryff beginnt: Wo Gott der Herr nicht bewacht die Stadt, so ist umsonst der Wächter Macht. Aber damit ist's nicht genug. Wir haben bisher eine sehr schlechte ja liederliche Wacht gehalten, und wir danken Gott, daß er uns bisher in Gnaden bewahrt. Diemeil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Maßen stark wüthet, viele und seltsame listige und geschwinde Mordpratiken macht, vor welchen uns der

¹⁾ Es ist das erste im Bande N^o 9 St. 9¹/₁₃₅, auf 16 Folioblatt. Das Gutachten trägt zwar keine Unterschrift, aber ein anderes, offenbar auf dieses Bedenken sich beziehendes Gutachten von Hptm. Joh. Spyrer nennt Ryff als Verfasser, auch schrieb damals schwerlich ein anderer Basler einen so markigen Styl.

gütige Gott mit anderer Leute scheinbarem und schädlichem Exempel verwarnt, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, daß wir nicht ein schrecklich Exempel der Welt sein dürfen, und von jedermann geziehen werden, wir seien faule Hirten und Verwahrloser der Unsrigen gewesen. Die Mängel und die vielen Stellen wo man ganz leicht in die Stadt dringen kann, und zwar dießseits und jenseits Rheins werden nun einzeln aufgezählt, besonders wird erwähnt, daß des Winters die Wachten erst um 9 Uhr Abends aufziehen und um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr früh abziehen, auch unabgedankt davon laufen. — Feste Orte können nur durch eine Belagerung genommen werden, die erfordert viel Kosten und man kann sich bei Zeiten zur Wehr setzen. Gegen un feste Orte, wie Basel, schreitet man statt der Gewalt zu Prätiken, zu Verräthereien und Meutereien unter der Bürgerschaft, zu Ersteigung der Mauern. Gegen eine Belagerung sichert uns die Erbeinigung, auch die Eidgenossen würden uns nicht stecken lassen. Aber es ist bekannt und offenbar, daß man auf alle Evangelischen heimliche Anschläge und mordliche Prätiken gesponnen. Gegen alle solche Anschläge gibt es kein besseres Mittel als eine ernste Wacht, die dem Feind bei Tag und Nacht keine Stunde zur Ausführung derselben läßt. — Aber um unserer Sünden willen ist leider unsere Mannschaft der Stadt Basel dahin gerathen, „daß sie weder im Schimpf noch im Ernst um die so ihnen im Rath fürgesetzt werden, wenig geben, sondern ein jeder thut was ihm gefällt, und ist dieß nicht die geringste Ursach davon, daß die Rathsfreunde sich mit Offenbarung der Rathsgeschäfte, welche doch alle geheim verbleiben sollten, mit der gemeinen Bürgerschaft zu viel vermischen, auch mit Zechen, Feziren und unordentlichem Wesen und Wandel ärgerlich vor ihnen tragen und halten, also (wie man spricht) zu gemein machen. Das bringt dann solche Cognatschaft und Ungehorsam. Ist derowegen mein Bedenken, daß solches vor allen Dingen soll und muß abgethan werden, damit man ordentliche

Polizei anrichten möge." Kyff hält viererlei Wachten für nöthig: 1. die Wacht unter den Thoren am Tag, von kriegserfahrenen Leuten, fürnemlich wegen allerlei Standespersonen von Freunden oder Feinden, denn wo man eine ordentliche oder unordentliche Wacht ersieht, da gibt es dem Feind ein Herz oder ein Schrecken. 2. Hochwacht auf Thoren und Mauern zu Verhütung des Anheftens von Betarden u. s. w. 3. die innere oder Schaarwacht durch alle Straßen der Stadt. 4. die heimliche Wacht inner- und außerhalb der Stadt. — Für die beiden ersten wäre nöthig, unter jedem Thore drei kriegserfahrene wohlgeputzte und geübte Musketenschützen zu haben, wozu man zwar Bürger erwählen könnte, doch wäre es besser Fremde, vorzüglich aber aus M. G. H. Landschaft zu nehmen, denn „was unsere Burger belangt, die hängen an einander wie Kraut und Käse, wickeln einander auf, obschon einer geschlecht thätig und gehorsam ist, wird er von andern aufgewiesen, bleiben also auf ihrer alten Geigen, ein jeder beredt sich selbst, er dürfe keiner guten Neuerung Statt oder Platz geben, sondern er frage weder diesem noch jenem Rathsherrn nichts nach, er sei so wohl ein Burger als ein anderer, verursachen also einander zur Meuterei und Ungehorsam, wie unsere gn. Herren solches an ihren Wachtknechten wohl erfahren.“ In Friedenszeiten würden diese drei Musketenschützen unter jedem Thore neben den Thorwachten genügen, in gefährlichen Läufen müßte man ihnen noch zwei oder drei Bürger mit kurzen Wehren und in ihren Rüstungen beiordnen, welche dann ihre Harnische am Leib und gar nicht, wie jetzt beschieht, an den Wänden hängen haben sollten. Diese Musketenschützen hätten also während 24 Stunden Tag und Nacht unter den Thoren und Nachtwacht auf den Mauern, zum Behufe der Ablösung wäre eine doppelte Anzahl erforderlich, im Ganzen also 42 Mann, dagegen würden für die 7 Thore vier Quartiermeister genügen. Die Berrichtungen dieser Quartiermeister und die Einrichtung der Wachten! werden dann ausführlich erörtert.

Die Schaarwacht oder die inneren Wachten sind schlimm bestellt. Unter den Hauptleuten von den Zünften sind zwar

einige die ihr Möglichstes thun, aber „weil sie auf den Wachten mit faulen, trägen, versoffenen und verschlafenen Leuten überladen werden, welche weder um Warnen, Zusprechen oder Schelten nichts geben, viel weniger das verrichten so ihnen befohlen wird, so werden auch die Vorgesetzten träg und unwillig, also daß die große Mißordnung stets in ihrem Schwange geht. Andere Hauptleute von Zünften sind bisweilen junge unerfahrene Leute, oder die sonst wenig Verstand und Ansehen haben, selbst der Trunkenheit, Spielen, Raßlen, Fexiren und aller Leichtfertigkeit ergeben sind, also daß sie selbst mehr ein Ursach aller Mißordnung sind, als daß sie fleißige Wacht und gute Mannszucht halten; die Lohnwächter fürnemlich, wie auch andere unter den Burgern, welche auf der Wacht ihrer Faulheit gewohnt, (wie salvo honore ein alter Karrenhengst) die geben nichts um sie, sondern bleiben auf ihrer Gewohnheit.“ Auch die Wachtknecht sind nicht besser, ihnen liegt an einem Trunk Weins mehr als an Erhaltung der Ordnung. Zur Abhilfe schlägt Nyff vor, einen tapfern, nüchternen und ansehnlichen Mann aus der Burgerschaft zum Wachtmeister zu ernennen, welcher jede Nacht den Hauptmann bestellen und dann genaue Aufsicht führen soll. Die Schaarwacht sollte aber auch verstärkt und für die kleine Stadt auf 10 Mann, für die große auf 31 (statt 21) gesetzt werden. Durch bessere Ordnung in den Rädeln könnte das geschehen ohne die Burgerschaft mehr als bisher zu belästigen. Diese Schaarwacht sendet einen Posten an das Rheinthor und eine Schildwache in das Käppelin auf der Brücke, die übrige Mannschafft theilt sich in 8 Rotten, von welchen 4 Mal in der Nacht 4 Patrouillen durch alle Straßen der Stadt geschickt werden, nach ausführlicher Beschreibung. Außerdem müssen je drei Mann eine Stunde lang in der Nähe der Wacht herumspazieren und hierin muß die ganze Nacht hindurch abgewechselt werden. Die Kosten berechnet Nyff folgendermaßen: 42 Mann zu monatlich 4 Kronen, sammt einigen Nebenpunkten monatlich

184 Kronen, 4 Quartiermeister und der Wachtmeister der inneren Wacht zu 5 Kronen, zusammen also jährlich 2508 Kronen zu 24 Bazen oder fl. 4012. 20 ß. — Daß nun bei der ordinari Bürgerwacht der Arme gleich dem Reichen mit seinem Leib wacht, das geht hin, aber bei der Soldatensteuer soll jeder nach seinem Vermögen steuern. „Daß der arme Bürger und Hinterseß mit seinem armen Schweiß dem Reichen sein Hab verwahren soll, das finde ich unbillig, ist auch kein Mittel in der Welt, durch welches ein Volk eher zum Aufruhr mag bewegt werden.“ Auch die Wittwen und Aufenthalter sollen zur Steuer gezogen werden. Letzterer rechnet Nyff 40, die er zu 2 Bazen monatlich ansetzt, also jährlich fl. 64, der Wittwen rechnet er 80, ebenfalls zu 2 Bazen durchschnittlich, fl. 128, die Bürgerschaft schätzt er auf 500 die 200 fl. und darunter haben, zu 1 Bazen monatlich = fl. 400; 400 Bürger zwischen 200 und 1000 fl., zu 2 Bazen monatlich = 640 fl.; 400 Bürger von 1000—5000 fl. zahlen 3 Bazen = fl. 960, 250 Personen von 5000—10000 fl. zahlen 6 Bazen monatlich oder fl. 1200, endlich 150 Personen über 10,000 fl. Vermögen monatlich 9 Bazen oder fl. 1080. Also im Ganzen eine Steuer von fl. 4472. Sind nun vielleicht auch einige Posten zu hoch angesetzt, so würde doch obiger Kosten gedeckt. Es versteht sich daß auch der ganze Rath zur Steuer herangezogen werden soll, auch deutet Nyff an, daß auch die Universitätsangehörigen mit angelegt werden könnten, letzteres geschieht jedoch nur in behutsamer Frageweise. —

Nyffs Bedenken scheint jedoch keinen unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, das Untwesen der Bürgerwachen blieb, und ein Gutachten der Wachtherren (L. Hagenbach, H. W. Ringler, N. Heußler, Jos. Sozin und Frd. Rosenmund) kommt daher 1611 auf den Antrag besoldeter Thorhüter zurück. „Bisher hat die leidige Erfahrung mitgebracht, daß wenn jeder Bürger in eigener Person wachen müsse, mehrertheils solche Zech- und Prassereien unter den Thoren angerichtet worden, daß es

vor Fremden ein Gespött gewesen. Zu geschweigen, daß in eigener Person zu hüten dem viel größern Theil hiesiger Bürgerchaft sonst auch beschwerlich und ihren treibenden Gewerben und Handthierungen mehr denn verdrüssig und hinderlich ist. Daher denn schier immerdar Lohnwächter unter den Thoren sich befinden, weil aber solche zu bestellen den Zunstknechten vertrauet wird, und diese nur auf ihren eigenen Vortheil sehen, so werden fast allein die gedingt, so Alters und Leibs Unvermöglichkeit halber schier nicht mehr arbeiten noch sich sonst ernähren, derenthalben auch keine Hut oder Wacht der Nothdurft nach nicht versehen mögen. So ist daneben auch männiglich offenbar, daß weder die Bürger so eigener Person wachen, noch ihre nachgesetzte Lohnwächter, obschon es öfters mandirt und befohlen worden, doch die Landstreicher und Bettler nie nicht fortweisen, weniger forttreiben wollen, sondern sich ungeschent verlauten lassen, ob wäre dieses der Bettelbögen und nicht ihr der Hüter Amt und Verrichtung.“ Daher wird vorgeschlagen, beständige Thorhüter anzustellen, zwei unter jedes Thor, die Aufsicht hätte ein Wachtmeister zu führen, der von einem Thor zum andern rondiren soll. Die Besoldung wäre von 5 Kronen oder 10 Pfund monatlich, und damit das gemeine Gut nicht beschwert werde, so hätte jeder Bürger und Einwohner fronfastenlich 7 ß. 6 d. zu bezahlen, Zahlungsfäumige wären dem Rathe zu verzeigen. Diese Soldaten müßten auch durch Patrouillen dem Nachtlärm Einhalt thun. Der Rath genehmigte diese Anträge. (1611, 23. Oct. und Mandat vom 26. Oct.)

Eine gründliche Abhilfe wie die von Nyff beabsichtigte wurde freilich durch diese Verfügung kaum erzielt, auch wenn die Handhabung besser war, als sie in Basel zu sein pflegte; auch mit der Zahlung der Soldatengelder gieng es sehr nachlässig zu; ein Mandat vom 24. Febr. 1616, und ein Verzeichniß der Rückstände vom März 1617 zeigt das; Einzelne schuldeten noch 15 und 20 Fronfasten, auf der Gartnernzunft

waren noch deren 223 nicht bezahlt, zu Saffran 207, die Zahl der Zunftbrüder sammt den Wittwen betrug hier 198, von welchen 50 im Rückstande waren.

Weit von unsern Gränzen, in Böhmen und Inner-Oesterreich erfolgten die ersten Entladungen des Gewitters, aber die Rüstungen in unserer Nähe zogen bald die Aufmerksamkeit des Rathes auf sich. Im März 1619 wurden Musterungen zu Stadt und Land angeordnet, Schießgaben auf die Landschaft bewilligt, auch Maßregeln zu Bewahrung der Stadt getroffen, und von da an finden sich in den Rathsbüchern als gleichsam stehende Artikel: das Abstellen des Zechens auf der Wacht, des Weinhausgehens ab der Wacht, des Weinholens auf die Wacht, das Bestrafen der im trunkenen Zustande auf der Wacht begangenen Unfugen, die Mahnung, mit selbsteigenem Leibe zu wachen; auch die Mitglieder des Rathes werden ermahnt, auf den Paraden zu erscheinen, und in besonders gefährlichen Zeiten auch die Ronden in eigener Person zu thun.*)

*) Alle Weisungen und Zusprüche wegen der Unordnungen auf den Wachen waren vergebens. In einem der gefährlichern Momente (12. Sept. 1634) beschwerten sich Joernlin und Graßer folgendermaßen: „Wie es mit der Burger Wachten beschaffen, wissen E. G. besser weder wir davon schreiben oder sagen können, und daß leider wegen grassirender Krankheiten solche nicht allein mächtig geschwächt, sondern viel ehrlichen Leuten bedenklich fallen will, unter so mancherlei Lohnwächtern persönlich zu erscheinen.“ Am 10. Februar 1635 klagten dieselben, es komme gleichsam niemand zu den Wachten, als arme abgemattete Tagelöhner und Lohnwächter. Am 28. December 1636 klagte eine Rathsdeputation, daß Viele die Wachten durch solche versehen lassen, denen das Geringsste, geschweige eine so wichtige Sache, an der gleichsam alles zeitliche Heil und Wohlfahrt gelegen zu vertrauen ist. Am 27. December 1637 wird gesagt, daß die Burgerwachten wegen der vielen Sterbenden und ganz schlechter Lohnwächter schlecht beschaffen, so daß ordiuari nach Mitternacht keine Schiltwacht um beide Städte auf den Werken und Ringmauern mehr steht. Am 12. Jan. 1639 klagte der Hauptmann des Spalenquartiers, weder Offiziere noch Obleute noch gemeine Soldaten wollten in Person wachen, sie

Auch an die Mauern, Wälle und Thore wurde gedacht; die erste Verfügung dieser Art erinnert an die bekannte Spinnerin, welche beim Eintritt Basels in den Bund der Eidgenossen unter die Thore gesetzt wurde, obschon man nicht annehmen kann, daß sie ihren Lebensfaden so lange fortgesponnen habe. Am 15. März 1619 wurde auf eine Anzeige der vorderösterreichischen Regierung über eine Musterung von 1000 Pferden beschlossen: „dem Lohnherrn anbefohlen, was an Thor und Bollwerk zu verbessern, sonderlich die alte Thormächterin an Steinen um daselbst mangelnde Sachen zu besprechen.“ Auch das Zumauern von Fenstern und Thüren in der St. Johann Vorstadt, im Klein Basel und bei der Krone wurde angeregt und später beschlossen. (1619 22. Mai, 1620 6. Sept. und 8. Oct.) Am 23. October 1619 wurde ein ausführliches Bedenken über Taghut, Thorordnung und Beschließung und Nachtwachten vorgelegt und genehmigt, wonach die beständigen zwei Soldaten unter jedem Thor, am St. Johann-, Spalen- und Steinenthor mit 6, am Aeschen- und St. Albanthor mit 2 Burgern verstärkt werden sollten, genaue Aufsicht über Hereinkommende, Abnahme ihrer Waffen, Anzeige beim Bürgermeister wenn es über 20 sind, Vorsicht daß sie durch die Straßen und nicht an den Ringmauern hingleichen, wird diesen eingeschärft. Bei Nacht werden in der großen Stadt die 15 Hochwachten auf den Thürmen und die Hauptwacht beim Rithaus durch 60 Mann versehen. Die nöthige Aufsicht wird den aus dem Rath genommenen Wacht-

schicken nur Buben, meist betrunkene, sie geben nichts auf Strafe und fertigen die, welche sie einfordern mit Streichen ab. Am 8. Juli 1640 verlangt Zoernlin wieder, man solle den Bürgeru auferlegen, die Wachen selbst zu thun, weil die Burgervachten schlecht bestellt und mehrernteils landesfremde und flüchtige Leute zu Lohnwächtern gebraucht werden. Auch später kommt noch die Mahnung mit eigenem Leib zu wachen, wiederholt und immer vergeblich vor. Noch 1647, 24. November befahl der Rath, die Bürger sollen sich fleißig erzeigen, oder Wächter für sich schicken, die passirlich.

herren und Stadthauptleuten sowie den durch die Zünfte sorgfältig zu wählenden Hauptleuten übertragen. Für heimliche Wachten vor den Thoren sorgen die Wächtherrn durch Anstellung von 18 Wächtern, von welchen jede Nacht 6 wachen. Auf ähnliche Weise sollen die Hauptleute der mindern Stadt für diese sorgen. Aber die Klagen wegen Unordnungen auf Tag- und Nachtwachen wurden bald wieder laut (1620 5. und 26. April). Am 10. Juni 1620 wurden die Wachen wieder auf den alten Schrot gestellt, bald aber kehrt die Klage wieder, daß es auf Wachen dem alten Schrot nach wieder lieberlich zugehe, und der Rath beschloß, „damit die Burgerschaft mit Soldaten nicht beschwert werde, in den Zünften zu warnen, falls man sich des Prassens unter den Thoren inskünftig nicht würde enthalten, daß man beständige Soldaten auf der Bürger Kosten anstellen werde, und später nahm er wegen Viederlichkeit der Taghuten 56 Mann von der Landschaft in Bestellung, damit an jedem Thor 10 Mann seien. (1620: 19. und 24. Juli, 7. Aug.) Es mag das genügen, um einen Begriff von der Haltung der Bürger in dieser wichtigen Sache zu geben, weitere Mittheilungen darüber würden ermüden. (1620: 13. 18. 23. Sept., 7. 25. 28. 30. Oct., 4. 25. Nov., 2. 9. 13. Dec.; 1621: 3. 6. 8. Jan., 10. Febr., 10. 14. März, 14. April, 14. 33. Mai u. s. w.) — Zugleich wurden die Bürger sowohl als die Unterthanen gewarnt, sich gefaßt zu halten mit Kraut und Loth, und ohne Erlaubniß nicht in Krieg zu ziehen. Das Letztere wurde auch durch Mandate vom 18. März 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai, 27. Juni 1631, 11. Febr. und 11. Aug. 1632 eingeschärft. Die gleichen Mandate warnten auch vor „reizigen Reden“ gegen benachbarte, besonders gegen das Haus Oesterreich, als der Erbeinung zuwider. Auch soll man aus Neuigkeiten kein Geschrei machen, sondern sie der Obrigkeit anzeigen. Sowohl bei hiesigen Eisenhändlern als in der Fremde wurde für Ankauf von Waffen gesorgt, z. B. 1619 15. Dec. für 12—1500 Musketen, die

man an die Landleute um ziemlichen Preis überließ. (1620: 4. 13. 18. 20. März, 1. April.) Auf die Bezahlung mußte man aber Jahre lang warten. (1622 16. Oct.) Verkauf von Waffen und Munition an Fremde ohne besondere Bewilligung wurde untersagt. Das Werbungsgeſuch des Königs Friedrich von Böhme wurde ohne Weiteres abgewiesen (1620 19. Febr.), den im Bernbiet Geworbenen aber der Durchpaß truppweiſe geſtattet (1620 3. April). Dieſe Werbungen veranlaßten dann, wie es ſcheint, viel übertriebenes Gerede, und der Vogt von Farnsburg berichtete ſogar, er vernehme, daß 3000 aus Baſelbiet fortziehen ſollen. — Als ähnliche Uebertreibung erzeigte ſich fünf Jahre ſpäter ein Anbringen im Rath, es ſeien 2—300 aus verbotenen Dienſten in die Aemter zurückgekehrt, auf beſchloſſene Erkundigungen vernahm der Rath, im größten Amte, Farnsburg, ſeien es vier, aus den andern Aemtern wird keine Zahl angegeben. (1625: 12. Oct., 2. 12. Nov.) Doch wurde dieſer Krieg auch benützt, um ſich ſchädlicher Menſchen zu entledigen, ſo z. B. wurde (1620 15. Apr.) einem „böſem Buben“ auferlegt ſich in böhmischen Krieg zu begeben, und ſoll nicht wieder begnadigt werden, biß er gute Zeugniſſe vorweißt. Am 2. März 1622 wurden drei Schellenwerker entlaſſen, daß ſie zwei Jahre im Krieg dienen mußten. Auch blinden Lärm gab es ſchon; am 23. Sept. 1620 kamen zwei Kriſtörfer mit der Kunde, es nahe ſich von Rheinfelden her ein Schiff Volks, der Rath ſcheint dadurch in ziemliche Unruhe verſetzt worden zu ſein, und der Stadtschreiber Ryhiner ſtoßſeufzte zu Protokoll: „Gott wende alles Unheil.“ Das Ganze war ein Mißverſtändniß, es fuhr ein Schiff Holz durch.

3. Die Volkswerbungen.

Außer den Bürgern ſtanden für Vertheidigung der Stadt dreierlei Hilfsquellen zu Gebote, aber bei jeder gab es beſondere

Bedenken. Kaum mehr als einen moralischen Rückhalt bot die Eidgenossenschaft, wirkliche Hilfe ist von ihr, so ausgesetzt auch die Lage Basels war, in diesem Kriege nie erfolgt. (Näheres enthält meine Schrift über die Entstehung des eidgenössischen Defensionals.) Es blieb also zunächst der Zuzug aus den Aemtern, für deren militärische Organisation nach Kräften gesorgt wurde (s. m. Bauernkrieg S. 50 und 57). Aber auf die Dauer, und namentlich im Sommer war ein Zuzug für den Landmann sehr lästig, und gerne oder ungerne mußte man die Leute bald wieder entlassen. (Bezeichnend dafür ist die Stelle im Rathsprtokoll vom 1. Juli 1637, s. Bauernkrieg S. 57, Anm. 2.) Es blieb also noch das Mittel, Volk zu werben, und die Kriegslente zogen das natürlich bei Weitem vor, weil mit Söldnern mehr anzufangen war als mit ungeübten Milizen. Es wurde das auch versucht, bald aber machten sich Bedenken anderer Art geltend. Ein stehendes Heer von einigen hundert Mann überstieg auf die Dauer weit die Kräfte der Stadt, die ohnehin durch den Krieg sehr geschwächt wurden. Man warb daher bei herannahender Gefahr und entließ die Leute wieder, wenn die Gefahr vorüber war. Ein Versuch, sich der Handwerksgejellen für den Fall des Bedürfnisses durch ein Wartgeld zu versichern, wurde bald wieder aufgegeben (Rathsb. 1622 11. Febr.), vom 13. Januar bis 16. Februar 1622, also in fünf Wochen wurden dafür an 258 Mann 269 Pfd. ausgegeben.*) Es ist nun aber einleuchtend, wie schwer es sein mußte, bei solchen „auf den Stuz“ gemachten Werbungen tüchtiges und zuverlässiges Volk zu gewinnen. Strenge Disciplin mußte nachhelfen. Ein interessantes Aktenstück dieser Art ist die artikulierte Ordinanz für die unter Oberst Mylander stehenden Soldaten, wahrscheinlich von diesem Kriegsmann selbst entworfen, wenigstens

*) Später, im Oct. 1638 ist dann wieder von Bewaffung der Handwerksgejellen die Rede, doch so, daß sie durch ihre Herren auf die Parade geführt werden. Es ist eine Zahl von 687 angegeben.

mit dessen Zustimmung vom Rathe am 18. Sept. 1622 bestätigt, und am 4. Oct. von Officieren und Mannschaft beschworen. Die 82 Artikel dieser Ordinanzen entwickeln zwar keinen großen Luxus von Strafarten: Tod, Leibesstrafe und Fortjagen mit Ehrlosigkeit sind die einzigen Repressionsmittel, aber diese, besonders aber die Todesstrafe werden mit Energie angedroht.¹⁾ Für Vollziehung der Leibesstrafen, über welche in der Ordinanzen meist nichts Näheres angegeben wurde, scheint das Ermessen der Hauptleute maßgebend gewesen zu sein. Auf deren unterthänigstes Begehren wurden ihnen die nothwendigen Instrumente gnädigst bewilligt, und sie um ihre Meinung über den Ort der Aufstellung befragt. Ihr Gutachten ging dahin: „daß selbige, den Soldaten ein mehrere Furcht und Abscheuens einzutreiben, an den Ort, da sich täglich am mehrsten Volk versammelt, also auf dem Kornmarkt möchten gesetzt werden.“ Und weil trotz der Ordinanzen das Gotteslästern noch stets fortbauerte, so haben sie auch das Spielen, wovon zum großen Theil solch Gotteslästern herkommt, von Neuem verboten, „und daneben unsern Wachtmeistern befohlen, daß sie bei Auführung der Wachten, ehe denn die andern abgelöst werden, die Soldaten jederweilen zur Gottesfurcht und zum Gebet vermahnen, und zu dem Ende ihnen das heilig Vater Unser vorsprechen, alsdann die Abgelösten abziehen und die Aufgeführten ihre Schiltwachen beziehen lassen sollen. Da es auch dem Obersten Herrn Pfarrherrn belieben würde, ein hiezu dienliches Gebet anzustellen, sollte dasselbig jederweilen zwischen den Sonntags- und Dienstagspredigten durch jeden Corporal seiner Rott vorgelesen werden.“ Der Rath beschloß auf dieses Bedenken: (1622 14. Dec.) Esel, Wippe und Gälgen sollen am Kornmarkt aufgestellt werden, der gleichzeitige Antrag aber, einen diebischen Soldaten nach dem Artikelbriefe mit dem Strange zu bestrafen, wurde dahin abge-

¹⁾ S. das in seiner Art merkwürdige Urkundenstück in Beilage 1.

ändert, daß er selbst an den Pranger gestellt, und nur sein Name an den Galgen geschlagen werden solle. So scheint also gleich im Anfang die Härte des Gesetzes abgeschwächt worden zu sein, später gerieth es wohl gänzlich in Vergessenheit, und eine neue Ordinanz wurde am 2. Juli 1632 erlassen. Dieselbe ist viel kürzer, es wird keine Strafart genannt, sondern einfach gesagt, daß U. gn. H. die Strafe nach Kriegesrechten ohne Gnade aussprechen würden. Ebenso in der vom 15. Mai 1641.

Noch im Anfang des Jahres 1622 hatte man sich mit einem Zuzug von der Landschaft behelfen zu können geglaubt, am 12. Januar wurde beschlossen 300 Mann hereinzuziehen. Gleichzeitig jedoch ist von fremden Soldaten die Rede (23. Jan., 6. Febr. und 26. März), und bald wurde mit Werbung einer größern Anzahl Soldaten Ernst gemacht, und das Erste dabei war, daß der Rath einen tüchtigen Platzcommandanten zu gewinnen suchte. Seine Wahl fiel auf den Obersten Peter Holtzappell genannt Wylander. Diesen Mann, der als kaiserlicher Oberfeldherr am 17. Mai 1648 bei Zusmarshausen den Heldentod starb, und deßhalb von protestantischen Geschichtschreibern, auch von Schiller als treulofer Ueberläufer dargestellt wird, hat in neuerer Zeit F. W. Barthold in seiner Geschichte des großen deutschen Krieges (Bd. I, S. 63 u. a. D.) als einen gewissenlos verunglimpften wackern deutschen Mann vor der Nachwelt mit verdientem Lobe wieder darzustellen gesucht. Von seiner Jugend weiß aber Barthold weiter nicht viel, als daß er 1585 in der Grafschaft Nassau-Hadamar von reformirten Eltern geboren war, und im Jahre 1615 im friaulschen Kriege wahrscheinlich im venetianischen Dienste gegen Erzherzog Ferdinand von Steyermark und gegen die Uskokon focht. Aus den hiesigen Akten erhellt seine Verbindung mit dem Prinzen Moriz von Oranien, und die Vermuthung liegt daher nahe, er habe als geborener Nassauer bei diesem die Kriegskunst erlernt, und sich in dessen Dienste als tüchtig bewährt.

Am 30. Januar 1622 beschloß der Rath bei dem Prinzen Mauritz von Uranien (so schreibt der Prinz selbst seinen Titel, seine Unterschrift ist: Maurice de Nassau) um einen erfahrenen Commandanten sammt noch drei erfahrenen Capitaines und zwei Büchsenmeistern anzuhalten. Oberst Holzappell wurde mit Ueberbringung des Briefes beauftragt; wie der Rath mit diesem Manne bekannt geworden ist, ist nicht zu erschen. Prinz Moritz antwortete am 12. März, er billigt des Rathes Intent nothwendiger Defension, und wäre nicht abgeneigt zu willfahren. „Dieweil aber diese Landen durch den zwölfjährigen Anstand und unterschiedliche ausländische Werbungen, solcher Personen, so überhaupt zu commandiren tauglich, fast sehr entblößt, so werden wir E. E. wie gern wir auch wollten, damit für dieß Mal nicht accomodiren können, um so viel da weniger, weil diese Landen anjehzo die ganze spanische Kriegsmacht auf dem Hals, und also ihrer Leute am höchsten selbst vonnöthen haben. Wenn aber E. E. obgemeldten Obristen Holzappell zu Annehmung solcher Charge disponiren, und bei der durchl. Herrschaft Venedig dazu Erlaubniß ausbringen könnten, hielten es dafür, daß E. E. mit ihme, als der von Jugend auf sich im Kriegswesen gebrauchen, und seine Geschicklichkeit allenthalben vernehmen lassen, wohlgedient sein würde.“ Auf dieses Schreiben beschloß der Rath, mit Holzappell zu unterhandeln (24. und 27. April), dieser kam am 1. Juli selbst hier an, er überließ es dem Rathe, seine Besoldung auf 3, 4 oder 500 Reichsthaler monatlich festzusetzen, begehrte aber eine zweijährige Anstellung. Der Rath jedoch ließ es bei einem monatlichen Gehalt von 300 Reichthalern bewenden, mit der Zulage von jährlichen 200 Reichthalern für Wohnung und Pferdefutter, die Bestellung wurde nur auf ein Jahr angesetzt. Vorbehalten wurde jedoch dessen Verpflichtung gegen die Herrschaft Venedig, aber obschon dieselbe dem gestellten Gesuche Basels nicht entsprach, und den Obersten abforderte, der Rath sich auch wirklich bereit erklärte, ihn

zu entlassen, nur daß er vor seiner Abreise alle erforderliche Bestellung von Hauptleuten vornehme, verblieb der Oberst doch in Basel bis in das folgende Jahr. (1622: 8. Juni, 2. 3. 6. 10. 13. 27. 29. 31. Juli, 3. 14. 21. 28. 31. Aug.) Mylander scheint durch seine Lebensweise Anstoß gegeben zu haben, denn am 30. Sept. beschwerten sich die vier fremden Lieutenants ernstlich wegen der Schmachreden die Herr Jacob Grasser (Diaconus zu St. Theodor) „sowohl in Predigt als gegen etlichen Weibspersonen wider Mylander angemachten Inquisition unerfindlicher Sachen fürzunehmen sich habe gelüsten lassen, demnach daß ihnen von etlichen jenseit Rheins mit geringer Despekt in Besuchung von den Wachen widerfahren.“ Der Rath nahm sich seines Stadtcommandanten kräftigst an, er erkannte: „Die Herren Commissarien am Ehegericht sollen sich dieses Geschäftes auf Anbringen Herrn Grassers nicht unterwinden, demnach daß die Herren Deputaten in Beisein der vier Pfarrer mit allem Ernst anzeigen sollen, sich sowohl wider Herrn Oberst als wider seine Obrigkeit mit dergleichen Schmach- und aufrührerischen Reden auf der Kanzel und sonst, wie auch angemachten Inquirirens zu müßigen, sonst man Nachtrachtens haben werde, wie solchem mit mehrerm Ernst fürzukommen sein möchte.“ Im Herbst war er mit der gleich zu erwähnenden Organisation seiner Soldaten beschäftigt, und im Frühjahr übernahm er eine Sendung nach den Niederlanden, von welcher weiter unten zu berichten sein wird. Nach Ablauf seines Dienstjahres wurde die Bestellung nicht erneuert, und bei seiner Rückkehr aus den Niederlanden gerieth man mit ihm in Streit wegen der Abrechnung. Der Streit muß hitzig geworden sein, denn am 18. Oct. 1623 beschwerten sich die mit der Verhandlung beauftragten Rathsherr Iselin und Stadtschreiber Kyhiner über einen Affront von Mylander, und der Rath erkannte einfach: „ad notam genommen.“ Noch im Jahr 1626 erneuerte Mylander, der wieder in venetianische Dienste getreten war, seine Begehren

um Zahlung des Restes seiner Reisekosten, wofür er noch 2000 Reichsthaler verlangte, der Rath erkannte aber, weil man ganz bezahlt, was im Bestellungsbrief versprochen, dergleichen die niederländischen Reisekosten, ist man nichts mehr schuldig. (1626: 1. April, 17. 20. Mai, Rath an Mylander 27. Mai.) In der That sind nach den vorhandenen Rechnungsnotizen dem Hofmeister von Oberst Mylander bis 23. August 1623 die 3800 Reichsthaler à fl. 4 = fl. 15,200 ausbezahlt worden, wovon 3634 ½ baar und 165 ½ in Früchten. An einem ganz andern Ort findet sich die Notiz, es seien ihm für die niederländische Reise 1500 Pfund ausbezahlt worden, und einem R. Gürtler 90 Pfund um ihn und seinen Bruder, Oberst der Stadt Ulm nach Lothringen zu führen.

Mit Anstellung dieses Mannes kam nun die Werbung in Gang; am 10. Juli wurde beiden Stadthauptleuten befohlen 300 Mann in Bestellung zu nehmen, und zwar weder Bürger noch Untertanen, wegen Bestellung der Offiziere wurde mit Holzappel unterhandelt, am 17. August wurde die Zahl der Soldaten schon auf 400 in 5 Compagnien festgesetzt, aber auch diese Zahl genügte dem Obersten noch nicht, am 2. und 4. September wurde auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen, noch 2 Compagnien anzunehmen, und die des Obersten um 50 Mann zu verstärken, es waren nun im Ganzen 750 Mann. Was die Besoldung dieser Mannschaft anbelangt, so beantragte Ihre Strengheit der Herr Oberst (14. Aug.) wenigstens gleichen Sold, wie die hochmögenden Herren Staa-den geben, wobei er bemerkte, daß sich dort Offiziere und Soldaten über die niedere Löhnung beklagen, obschon sie mit Lodirung wohl versehen, die Lebensmittel wohlfeil erhalten, auch mit Spitalern auf den Nothfall versorgt, und der Dienst gleichsam ewig und erblich sei. Auch habe der Prinz von Uranien, der erste Hauptmann der Welt vielmal um Erhöhung angehalten, auch sich oft gegen ihn, Holzappel, geäußert, so er allein Fürst wäre, wollte er viel mehr geben, alle andern

Potentaten geben mehr Sold. Der Rath entschied am 7. Sept., wahrscheinlich nach dem Antrag, ein vollständiger Besoldungs-
 état liegt nicht vor, ein Hauptmann erhielt monatlich 50 fl.,
 die 4 fremden Lieutenants je 80 fl.,¹⁾ ein Gefreiter 12 fl.
 Der Sold des Gemeinen wird nicht angegeben, wohl weil er
 in der Compagnie des Obristen höher war als in der der
 Hauptleute, in letztern mag er $6\frac{2}{5}$ bis 8 fl. betragen haben.
 Der Obrist hatte eine eigene Compagnie (mit 115 Gemeinen
 und 35 Gefreiten), unter ihm standen 6 Hauptleute (Graff,
 Curio, Wasserhuhn, Ranspeck, Beck, Burckhardt) jeder mit
 einer Compagnie, ein Oberstwachmeister Wildeisen erhielt eben-
 falls 40 fl. monatlich, welches seine Stellung und die der
 fremden Lieutenants war, ist nicht ersichtlich. Die Zahlung
 des Soldes geschah an die Hauptleute, durch diese an die Sol-
 daten. Die Wehren wurden den Hauptleuten aufgeschrieben,
 um sie bei der Abdankung wieder abzuliefern, für „Harnest“
 sorgte das Zeughaus, Kraut und Loth sollte den Soldaten um
 billigen Preis geliefert werden, die Wohnung nahmen sie bei
 Bürgern, welchen zugesprochen wurde, sie im Hauszins billig
 zu halten, auch erhielten sie Commisbrot. Die Compagnie
 Ihrer Strenghheit des Herrn Obersten war zahlreicher und
 besser besoldet als die übrigen (sie hatte 115 Gemeine zu 9 fl.
 9 Bazen Monatssold), sie kostete monatlich fl. 1881 3 Bazen,
 die der Hauptleute nur fl. 1254 12 Bazen. Der Oberst be-
 gehrte auch noch die Werbung von 100 Reitern, was jedoch
 unterblieb. Die bedeutende Auslage erschreckte jedoch den Rath
 bald, um so mehr als gleichzeitig auch die Verbesserung der
 Schanzen den Rath wie die Bürgerschaft zu ungewöhnlichen
 Anstrengungen nöthigte. Schon im November wurde Beur-

¹⁾ und zwar 40 von den Hauptleuten, 40 vom Brett (Stadtcasse). Der
 Oberst scheint den höhern Sold für seine aus den Niederlanden oder von
 Venedig mitgebrachten Leute verlangt zu haben; um den Neid der Basler
 Hauptleute nicht zu erregen, wurde ihnen die Hälfte hinter deren Rücken
 direkt durch das Dreieramt geliefert.

laubung der halben Soldaten beantragt, und dieser Antrag am 29. Jan. 1623 wiederholt. Aber der um diese Sache befragte Holzappel machte auf die Gefahren der Zeit, auf die wachsende Macht Oesterreichs, auf dessen Umsichgreifen, auf die wegen der Schanzarbeiten an mehreren Stellen offene Stadt aufmerksam, und warnte ernstlich davor, seine Wehrkraft zu schwächen. Es könnte dahin kommen, nicht allein daß Basel von Oesterreich bekriegt würde, sondern daß es ihm selbst müßte den Krieg anthun, aus Noth und Ueberdrang; die Hilfe der Eidgenossen dürste etwas langsam kommen, daher es gut sei, daß ein jeder sich selbst versorge, damit die andern dergleichen thun, und also ihre Freiheit nicht allein erhalten, sondern sie auch von allen umliegenden Potentaten „entsehen“ werde. Für einmal unterblieb die Abdankung noch, aber schon am 19. März 1623 (Holzappel war auf der Reise nach den Niederlanden) wurde beschlossen, nur die drei Compagnien des Obersten und der Hauptleute Graff und Curio beizubehalten, die vier andern zu entlassen, und am 23. Juni wurde erkannt, die Soldaten abzudanken und nur 80 Mann mit 14 Obleuten zu behalten, die letztern mit 16, die Soldaten mit 12 fl. Monatsold und Commisbrot, die Mannschaft stand unter einem Lieutenant Schaff der 16 Reichsthaler Monatsold erhielt. Die abgedankte Mannschaft erhielt als Gratification $\frac{3}{4}$ eines Monatsoldes. — Die Gesamtkosten dieser Bewaffnung vom 1. Juli 1622 bis 23. Juni 1623 beliefen sich nach einem vorhandenen summarischen Extrakt auf fl. 131,303 10 f.¹⁾

¹⁾ Wie viel das in unserm Gelde betragen haben mag, ist sehr schwer zu sagen, denn gerade in jenem Jahre stand die Münzverwirrung in ihrer höchsten Blüthe. Der Reichsthaler galt damals 4 fl. oder 5 *z*, später wird er wieder 1 $\frac{1}{2}$ fl. angeschlagen. Das Uebel war schnell eingerissen, nach einer Angabe der Brombachischen Chronik stieg der Werth der Gold- und Silbermünzen vom August 1620 bis December 1621 um das Doppelte. Dieses Schwanken des Geldwerthes veranlaßte Störungen im Verkehr, denen der Rath durch eingreifende Entscheide abzuhelfen suchte. Er verbot den Schul-

Diese Kriegsrüstung, sowohl der Zahl als der Zeitdauer nach eine der bedeutendsten die Basel in diesem Kriege unternommen hat, erregt überhaupt eigene Gedanken. Größere Heere lagen damals nicht an unsern Grenzen, die Niederlage des wackern Markgrafen Georg Friedrich bei Wimpfen (am 26. Mai 1622) mochte zwar beunruhigen, indeß blieb sein Sieger Tilly noch geraume Zeit in der Gegend von Heidelberg und verfolgte dann weiterhin den Herzog Christian von Braunschweig bis nach Westphalen. Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, diese Rüstung habe etwas Weiteres bezweckt, als bloße Vertheidigung der Stadtmauern, wie die spätern. Unter dem ersten Eindruck der Gefahr hatte die Stadt einen kriegskundigen Führer gewonnen, dessen Blick weiter reichte als die Landesgrenze, und der auch vom Gedanken einer wirksamen Offensive nicht zurückschreckte. Mit einem Kern von 750 wohlgeübten Söldnern, an den sich die Bürger und Unterthanen anschließen konnten, mochte wohl ein solcher Mann auch weitergehende Gedanken zu verfolgen im Stande sein. Gelang es ihm, die ängstlichen Rathsherren von Basel bleibend mit seinem Kriegseifer zu erfüllen, so wäre wohl Basel auch an den Tagen zu Marau den unionsfreundlichen Vororten nicht

nern die Aufkündigung ihrer Schulden, gestattete aber das Zahlen der Zinsen in gesteigertem Werthe; er hob einen Pachtvertrag auf, weil der Pächter einen in schlechtem Gelde versprochenen Zins nachher nicht in gutem bezahlen wollte. Noch lange nach hergestellter Ordnung kamen Klagen an den Rath wegen ähnlicher Verhältnisse. — In eigener Sache half sich der Rath selbst, am 16. März 1636 erkannte er in Betreff der 1622 aufgenommenen Gelder und dahingehenden Zinsen „wer an Capital und Zinsen $\frac{1}{4}$ gutwillig abziehen lassen will, erhält $\frac{3}{4}$ der Zinsen abgerichtet, $\frac{3}{4}$ des Capitals wird den alten Hauptgütern gleichgestellt und künftig verzinst. Uebrige, die nicht gutwillig einwilligen, sind zur Geduld bis auf bessere Zeiten zu verweisen.“ Der Rath glaubte wahrscheinlich sehr billig zu handeln, wenn er seinen Gläubigern bloß 25 und nicht 50% abzog. — Vgl. übrigen Rathspröte. 1623: 21. 25. Febr., 5. 10. 14. 24. Mai, 25. Juni, 16. 18. 19. Juli, 1. 12. Sept.; 1624: 28. Febr.; 1625: 13. März.

mehr so hemmend entgegengetreten, und Manches hätte dann anders kommen mögen, ob zum Heile der Eidgenossenschaft, ist eine andere Frage. Man mag sich wundern, weniger daß das Projekt scheiterte, als daß es soweit zur Ausführung gelangte, namentlich wenn man es vergleicht mit dem so beschiedenen, vielleicht nicht einmal zu ernstlicher Berathung gekommenen Vorschlage unseres besonnenen A. Kyff. Immerhin ist diese Bewaffnung noch eine Kleinigkeit neben der von Oberst Erlach im Jahr 1629 für die evangelischen Städte vorgeschlagenen, welche freilich nie über das Stadium eines ersten Entwurfes hinausgekommen ist. (S. mein Defensional S. 23 ff.)

Ueber spätere Bewaffnungen sind die Quellen weniger reichhaltig. Bei den 80 Mann blieb es nicht lange, am 27. Sept. wurde beschlossen nur noch 5 Mann und einen Obmann, und am 29. Nov. nur noch 2 Mann unter jedem Thore zu behalten. — Großer Schrecken aber entstand im Spätsommer 1624, als Tilly seine Quartiere in der obern Marktgrafschaft zu nehmen beschloß, als die Untertanen des Amtes Rötelen ihre beste Habe nach Basel zu flüchten begannen, als Zürich und Bern aufs Eindringlichste warnten, es sei gewiß, daß der Zug auf niemand anders als auf Basel und die Eidgenossen abgesehen sei, da ja sonst in der Gegend dem Kaiser keine Kriegsmacht gegenüberstehe.¹⁾ Anfangs begnügte man sich, 300 Mann aus den Aemtern einzuberufen, unter jedes Thor 5 Mann und 2 Stücklin zu stellen und 3 Thore zu schließen, (25. Aug., 4. Sept.) bald aber wurden Werbungen beschlossen, 200 fremde Soldaten wurden hier, 400 im welschen Bernbiet und Neuenburg geworben (8. 27. Sept.). Diese 900 Mann

¹⁾ Zürich, 27. Aug.; Bern, 28. 31. Aug., 7. 8. Sept. In warm eidgenössischer Sprache bot besonders Bern seine Bundeshilfe an, und sandte zugleich seinen Generalcommissär Dr. Steck. — Rühl eidgenössisch warnte Luzern, Basel möge wachsam sein, auf Fried und Ruhe sehen, und „niemand üch ze beleydigen billige Ursach geben“. (1624 7. Sept. st. n.) Nach dem Rathsbuch (11. Sept.) bot auch der Ambassador in Solothurn Hilfe an. —

wurden in 6 Compagnien zu je 150 Mann getheilt (29. Sept.). Als Commandanten erbat man sich von Bern einen Grafen de la Suze und als es diesen schon im October zurückverlangte wurde ein Herr Bertrand de Mondésir in Bestellung genommen, mit einem Gehalt von 2000 Reichsthalern oder 3000 fl. Lully ließ jedoch durch seine Offiziere, namentlich den später durch Vertheidigung Breisachs berühmt gewordenen Hans von Reinach versichern, die Einlagerung geschehe nur zur Schonung der erschöpften untern Marktgrafschaft, und in der That scheint der Landvogt von Rötelen, Hemmann von Offenburg, ungestört in seiner Amtsthätigkeit geblieben zu sein. Der Rath bewilligte den Kaiserlichen in kleinerer Anzahl den Eintritt in die Stadt zum Einkauf von Lebensbedürfnissen, „obschon die Einlagerung etwas weiter von der Grenze dem Erbverein mehr gemäß gewesen wäre.“ Ja Basels Rüstungen erregten sogar das Mißtrauen Reinachs, er schreibt (25. Oct.) dem Rathe von dem Gerüchte, Basel wolle die Kaiserlichen in ihren Quartieren überfallen, er erinnert „an gegebene parolla, und will daran mehr als an Pöffels Kommer glauben“. Auch in Basel beruhigte man sich wieder, am 12. März 1625 wurde beschloffen den Zusatz bis auf 200 Mann abzuschaffen, und am 13. April, nur noch 4 Mann unter jedem Thor zu behalten, die übrigen abzubanken, am 7. Sept. wurden auch von diesen noch die Hälfte abgedankt, und nur unter St. Johann Thor 4 behalten. Ueber die Gesamtkosten dieser Bewaffnung findet sich in den vorliegenden Akten kein Aufschluß.

Der Rath erließ am 4. Sept. eine herzliche Ansprache, in welcher es hieß: die Obrigkeit wolle im väterlichen Eifer verharren, verlange aber auch 1. jeder solle aufregende und seltsame Reden mäßigen; 2. die Seinigen, besonders Kinder so viel möglich zu Hause behalten, und Nachts vor den Häusern niemand sitzen lassen; 3. nach dem Wachtglöcklein ohne dringende Ursache nicht über die Straße zu gehen; 4. gegen fremde Soldaten und andere Fremde sich bescheiden aufzuführen, Frevelthaten derselben zu widerstehen, und die Thäten zu verhaften; 5. sein Seitengewehr auf der Straße bei sich tragen, seine Nachtwachen selbst zu verrichten, und sonst sich immer bereit zu halten.

Es würde ermüden auch spätere ähnliche Bewaffnungen ausführlich zu erwähnen, sie sind auf die augenblickliche Gefahr berechnet, weniger erheblich und von kürzerer Dauer. Im Jahre 1628 kostete die Bewaffnung von Januar bis Juni 10,692 Pfund. Im Jahre 1629, da das Restitutionsedikt die evangelischen Orte aufs Höchste beunruhigte, wurden auf die Nachricht von aurrückendem Kriegsvolk, vom Lande 300 der besten Schützen hereingezogen, aber am Tage ihres Einrückens auch wieder entlassen, weil inzwischen bessere Nachrichten eingetroffen waren (6. 9. Mai). Doch wurde noch im gleichen Monat mit Werbung von 200 Mann angefangen, welche monatlich bis in den November 1929 Pfd. kosteten; es waren außer den Unteroffizieren 21 Rotten zu 9 Mann, nämlich 1 Corporal, 5 Musketen und 3 Harnische. — Gleichzeitig fanden auch die wichtigen Berathungen wegen der von Frankreich beantragten *armée volante* und einem kräftigen eidgenössischen Defensional statt. Commandant der geworbenen Compagnie wurde Hs. Jb. Zoernlin, unter ihm stand als Lieutenant Jonas Grasser. Beide Männer sind in unserer Geschichte namhaft genug, um die Mittheilung einiger Einzelheiten zu rechtfertigen.

Ueber Zoernlin habe ich in meinem Bauernkrieg, und in den Nachträgen zu demselben im Basler Taschenbuch von 1862 Näheres berichtet. Folgendes ist noch nachzutragen. Er war 1588 geboren und soll schon 1607 eine Reise durch Italien bis Malta, und von da mit einigen Rittern eine 14monatliche Kreuzfahrt auf dem mittelländischen Meere gemacht haben. Im Jahr 1611 wendete sich Thumshaffner Veit Zoernlin an den Rath um Begnadigung seines Sohnes Hans Jakob wegen des mit Herrn Hier. Burckhardt lieber Tochter sel. begegneten leidigen Unfalls, weil er bereits vom Herrn Markgrafen auf dessen Jurisdiktion es geschehen, sei liberirt worden. Nach eingezogenen Erkundigungen bei Hier. Burckhardt, welcher erklärte, er möge es ihm wohl gönnen, wurde er begnadigt.

(Nsb. 21. 23. Oct. 1611.) Er trat später in venetianische Dienste unter Oberst Holzappel, bewarb sich im August 1622 vergeblich um Anstellung unter demselben in Basel, kam dann als Stadthauptmann nach St. Gallen, und von hier in seine Vaterstadt zurück. Sein Bestallungsbrief ist vom 23. Mai 1629, sein Gehalt 1200 Reichsthaler nebst 20 Bzl. Haber und 100 Reichsthaler für Hauszins, Holz und Heu; sollte er gegen den Feind ins Feld ziehen und sich lagern müssen, so würde man sich fernerer Besoldung halb der Gebühr vergleichen, die Amtsdauer ist ein Jahr. Nach Verfluß dieses Jahres trat eine bedeutende Ermäßigung des Gehalts ein, er wurde auf weitere zwei oder drei Jahre in Dienst genommen, mit jährlich 200 Reichsthaler Gehalt, und 20 Bzl. Haber, mit Vertröstung auf eine Landvogtei, wenn eine solche außer Farnsburg ledig werden sollte, ihm und seiner Familie wird das Bürgerrecht verehrt. (17. Nov. 1630.) Am 31. Mai 1634 wurde seine Besoldung neben der Vogtei Homburg auf 600 fl. und 20 Bzl. Haber gesetzt auf zwei Jahre. Die Berufung nach Frankreich und die dadurch veranlaßten Verhandlungen s. im Basl. Taschenb. 1862, S. 229. Sein Dienst war übrigens ein sehr mühsamer, wiederholt erhebt er bittere Klagen über Nichtbefolgung seiner Anordnungen, über Mängel im Zeughaus, an den Schanzen, über schlechte Disciplin auf den Wachen, über Straflosigkeit der Ungehorsamen. Er bittet im Namen Gottes, „der uns bisher bei der geringen Defension und großen Confusion gnädiglich erhalten“ (1. Mai 1634), ihm entweder die Mittel zu bieten, seinen Dienst recht zu versehen, oder ihn desselben zu entlassen, er protestirt gegen jede Verantwortung. Im Ganzen machen seine Schreiben den Eindruck eines ernstern besonnenen und tüchtigen Mannes. — Bemerkenswerth ist welcher wunderlichen Einfall der Mann in einem Memorial an die Häupter vom 12. Januar 1632 vorträgt. Er beschwert sich darin lebhaft, daß seine öftern Mahnungen um Vervollständigung der nöthigen Wehranstalten,

welche keine großen Kosten erfordert hätten, unbeachtet gelassen worden sind. Er sieht nun die Gefahr, die anrückenden Kaiserlichen möchten sich durch ein Stratagem der Stadt bemächtigen, mit der Erklärung, es geschehe nicht aus Feindschaft, sondern nur damit man im Falle der Belagerung oder des Verlustes von Breisach eine sichere Retirade und freien Paß über den Rhein habe, beim Friedensschluß werde man die Stadt wieder verlassen. „Ob es aber geschieht, und was gemeine Stadt für Nutzen dabei haben wird, laß ich Andere mehr verständige davon urtheilen.“ Da ihm nun von seinen gn. H. selbst vertraulich communicirt worden, daß der Stadtseckel durch die großen Kosten der unzeitigen Fortificationen und verschiedenen Garnisonen erschöpft sei, so getraute er sich, in Erachtung der großen Affection und Freundschaft so kön. Maj. in Schweden zu gemeinen sonderlich aber zu evangelischen Eidgenossen tragen, bei dero Ambassador auszuwirken, daß wenn m. gn. H. ein Regiment zu ihrer Defension werben ließen, solches ins geheim durch Wechsel von Ihrer Maj. bezahlt würde bis die Gefahr vorüber wäre. Dadurch würde nicht allein viel Geld in die Stadt kommen, sondern auch die Bürgerschaft soulagirt, Unkosten erspart und die Stadt sicher gestellt werden. Der Rath scheint von dem Gutachten nicht weiter Notiz genommen zu haben, als daß er Auftrag gab, das Nothwendige an Mauern und Thürmen zu verbessern. (1635 28. Jan.)

Zoernlins Lieutenant, Jonas Grasser, später Oberstwachmeister und Rathsherr zu Spinnwettern, ist einer der wenigen Basler, von denen kühne Kriegsthaten berichtet werden. Er war hier 1595 geboren, aus einer guten bürgerlichen Familie, sein Vater war Schreiner, sein Großvater Jonas und sein Oheim der bereits erwähnte Johann Jacob waren Helfer zu St. Theodor. Seine Kriegsschule war eine harte gewesen, aus Liebe zu seinen Glaubensgenossen, wie er angibt, war er als Lieutenant in Churpfälzischen Dienst getreten, aber beim Sturm von Germersheim gefangen genommen und gezwungen

worden, dem Feinde zu dienen, mit größtem Widerwillen. Es gelang ihm einen Paßzettel zu erhalten, mit dem er in die Heimath kam, aber hier erhielt er auf sein Dienstanerbieten zur Antwort, er solle den Dienst, zu dem er verhaftet sei, erst ausmachen und ehrlichen Abschied bringen. Wie schwer es ihn auch ankam, so kehrte er doch zu seinem Dienste zurück, und erhielt nach zwei Jahren einen ehrlichen Abschied, mit dem er sich in der Heimath um Dienste bewarb. (Grasser an Rath, s. d. wohl um 1624.) — Sein kühner Reiterstreich gegen Rheinfelden 1634 1. 11. Oct. ist bekannt. (Ochs VI, 627. Heß a. a. O. S. 112.) Unsere Beilage 2 enthält Grassers Originalbericht. Der mehr entschuldigende als ruhmredige Ton desselben bestätigt wohl genugsam die Behauptung, daß er die That auf eigene Faust und nicht aus Auftrag des Rathes ausgeführt. Wirklich mußte auch der Rath dem Urheber des Streiches wenig Dank für seine Kühnheit, welche für den Rath eine Quelle zahlreicher Verlegenheiten wurde. Nicht nur unmittelbar nach der That, auch später noch muß Basel deßhalb schwere Drohungen der Kaiserlichen vernehmen (1634: 1. 4. Oct., 3. Dec.), und das Begehren der österreichischen Offiziere um unentgeltliche Herausgabe der Gefangenen veranlaßte lange Verhandlungen. Im December wurden die Gefangenen wegen strenger Kälte in Stuben gebracht, dafür aber an Ketten gelegt. Als Feldzeugmeister Reinach in die Gegend kam, bat er freundnachbarlich um Loslassung der Gefangenen (Reinach an Rath, 28. Febr. 1635 st. n.) und der Rath gewährte sie ihm zu Ehren, gegen Zahlung der Akzung und in Erwartung, daß er sie strafen werde. Aber Reinach hatte es nicht so verstanden, er zahlte nicht, und die Gefangenen blieben bis zum 16. Mai, wo sie gegen Ausstellung einer Obligation für die Kosten (684 Pfd.) entlassen wurden. Ich glaube aber nicht, daß ein Heller bezahlt worden ist. Herrn Grasser, der für seine That eine Remuneration angesprochen hatte, wurde gestattet, die noch nicht abgelieferte Beute, die sich auf ca. 70 Pfd.

belieb, zu behalten. (1634 6. Dec., 1635 6. Mai.) — Ein rauher und wohl auch roher Kriegsmann mag er gewesen sein, es mußte ihm eingeschärft werden, mit den Auszögern vom Lande bescheidenlicher umzugehen (22. Febr. 1632). Hoß spricht von ihm wie von einem Trunkenbold (Heß a. a. O. S. 121).¹⁾ Noch ärger aber war es, daß er auch des Todtschlags eines Soldaten beschuldigt wurde. Am 3. März 1634 beschwerte er sich selbst deshalb vor Rath, sein Amt mache ihn verhaßt, man beschuldige ihn, er sei durch Prätiken in den Rath gekommen, besonders aber verlangte er Untersuchung wegen des Gerüchts, er habe einen Soldaten ermordet.²⁾ Der Rath beschloß Untersuchung und ließ zugleich dem Antistes anzeigen, die Prediger sollten inzwischen die Sache auf der Kanzel nicht erwähnen. Die Untersuchung scheint ernstlich geführt worden zu sein, es wurden Rundschaften aufgenommen, und dem Decano medico zugestellt, auch ein Bedenken des Syndicus eingeholt, welcher erklärte, es befinde sich nicht, daß Grasser am Tod des Soldaten schuld sei. Grasser wurde daher lediggelassen, und dieses dem Antistes angezeigt.

An diesen beiden Männern, welche freilich an Bedeutung einem Mylander weit nachstanden, hatte nun der Rath die den Verhältnissen wohl am besten angepaßten Offiziere gefun-

¹⁾ Das war freilich damals eine sehr gewöhnliche Untugend. Die Bärenfelsische Chronik z. B. berichtet von 1628—1649 von nicht weniger als 16 Fällen, wo Leute in Basel „in trunkener Weise“ zu Tode fielen, und zwar nicht nur Leute aus den untern Volksklassen, sondern aus ehrbaren Basler Geschlechtern, ein Bärenfels, Wieland, Krug, Gr. H. Wild, Socin, Wolleb, Bischoff, Obrstlt. Zügin, Alt-Landvogt Fäsch. Von letztem wird berichtet: „fällt trunkener Weise in die Birz, wird herausgezogen, gibt dem Pferde die Schuld und will es mit der nassen Pistole erschießen.“

²⁾ Hoß (Chronik) erwähnt dieses Vorfalles an zwei Stellen: 25. Januar, dieser Tagen soll Grasser einen Soldaten so geschlagen haben, daß er starb (mit einem Stecken über den Kopf); und 3. Merz, Grassers vermeinter Todtschlag soll morgen auf allen Kanzeln erwähnt werden, gibt eine Supplication an Rath ein, verneint die Beschuldigung.

den, und er konnte daher 1635 8. Jan. das Dienstangebieten des Grafen de la Suze, den er im October 1624 wieder nach Bern hatte entlassen müssen, als unnöthig abweisen. Zoernlin bekleidete während des ganzen Kriegs die höchste militärische Stelle in Basel, und der Rath scheint ihm sein Vertrauen ungeschwächt erhalten zu haben. Auch wie er später die Landvogteistellen in Homburg und nachher in Wallenburg erhält, wird er doch in wichtigen Augenblicken wieder zu Rathe gezogen. Bekannt ist, daß er bei Errichtung des eidgenössischen Defensionals die dem Stand Basel zukommende Stelle eines Obrist-Feldzeugmeisters bekleidete, wozu ihn der Rath auf Ansuchen der Tagsatzung bezeichnete (1647 27. Merz). Grassers Jahresbesoldung wurde 1635 (26. Sept.) auf 200 fl., 10 Bzl. Korn und 10 Bzl. Haber gesetzt. In dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tode, der im Frühjahr 1638 erfolgte.

Unter diesen Männern wurden nun je nach Ermessen die Werbungen und Entlassungen von Militär vorgenommen. Bei herannahender Gefahr beschloß man Werbungen: bis auf 300 Mann, wovon bis auf 45 auf dem Land, in Niehen, Benken, Augst zc. verwendet wurden. Nach einigen Wochen, höchstens Monaten wurde dann wieder auf Abdankung angetragen. Diese erfolgte oft sehr theilweise, namentlich gegen Ende des Krieges ganz eigentlich tropfenweise, so wurde 1646 9. Dec. eingezogen: „da in Niehen noch zwei Soldaten, so möge berathen werden, ob nicht einer zu licenciren“; 1647 6. Merz wurde angetragen, den einen Lieutenant abzuschaffen, und beschloffen: ihn ferner zu behalten, doch jedem 2 Kronen abzuziehen, und mehr nicht als 10 Kronen zu geben, auch zwei Soldaten zu licenciren.

Eine wichtige Neuerung dagegen war die Anwerbung von Reitern. Am 8. Januar 1634 kam sie zuerst zur Sprache, um sich gegen streifende Straßenräuber zu sichern, und auf Antrag Zoernlins und der Militärs (Grasser, Wettstein und Fries) wurde am 1. Februar die Anwerbung von 45 Reitern und 3 Korporälen in 3 Rotten beschloffen, wovon eine jeweiligen

streifen sollte. Schon am 21. Dec. 1633 war wie es scheint im Hinblick auf diese neue Einrichtung eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ % des Vermögens ausgeschrieben worden. Der Sold war monatlich 18 fl. für den Korporal und 15 für den Gemeinen nebst 1 Sack Haber; am 26. Febr. wurden noch 2 fl. für Quartier beigelegt. Auch den Klöstern und Wirthen wurde, wie es scheint nach einem Vorgange von 1629, auferlegt, ein oder zwei Pferde zu halten. Bald indeß fand Joernlin den Sold zu geringe, er beantragte (1634 24. Mai) 20 und 24 fl. Monatssold, wogegen er eine Reduktion der Mannschaft von 48 auf 40 vorschlug, es komme darauf an, „besser staffirte Reiter zu pflanzen.“ Das Corps, das freilich nicht immer so zahlreich blieb, (1640 11. und 27. Jan. sind es noch 6, 1644 31. Aug. 10) scheint gute Dienste geleistet zu haben, sie „battirten“ die Straßen und schlugen sich wacker mit den Straßenräubern herum. Freilich suchten sie auch durch unbefugtes Fordern von Convongeldern ihre Stellung zu verbessern (1634 24. Mai). Der Ruf der Basler Kavallerie verbreitete sich durch die Schweiz, so daß der Rath von Zürich anfragte: (1638 28. Febr.) es sei ihm angerühmt worden, „was syner Ordnungen Ihr Üch bi jüngster Bestellung über Myterei gebrecht, item durch was Mittel solche unterhalten und besoldet werde“, da sie nun mit Gleichem umgehen, so wünschen sie zu vernehmen, auf was Form Ihr solches angesehen, wie Ihr Euch wegen Soldes verhaltet u. s. w.

Indeß konnte wohl bei dieser ganzen Aufstellung, bei welcher Werbung und Entlassung unaufhörlich wechselten, gute Mannszucht kaum erwartet werden; bei den Werbungen im Augenblicke der Gefahr durfte man nicht allzuwählerisch sein, man tröstete sich etwa damit, bei nächster Musterung die schlechtesten Elemente wieder ausmustern zu können. (1635 12. Aug.) So klagte auch Joernlin (1635 13. Juni) über Ungehorsam der Soldatesca, verlangte mehr Offiziere und strengeres Verfahren als mit der strapada. Auch Deserteurs wurden nur

strapezirt und gewippt (1636 6. Jan.). Merkwürdig sind auch die häufig vorkommenden Kirchgangsbewilligungen für Soldaten, gewöhnlich mit dem Zusätze, sie sobald als möglich zu entlassen, unter Anderm auch aus dem Grunde, „weil von solchem Gefindlin der Bürgerschaft an Gütern und sonst großer Schaden geschehe“ (1636 9. Jan.). Auch Papisten wurden angeworben, aber sobald die erste Noth vorüber war, gehörten sie zu den ersten, die entlassen wurden (1644 31. Aug.).

Die Kriegsschule, aus welcher die meisten dieser Leute genommen werden mußten, ist bekannt genug, und begreiflich ist es daher auch, daß man auch noch aus andren als finanziellen Gründen darauf bedacht war, sich diese Leute, sobald man wieder etwas Luft hatte, vom Halse zu schaffen. Daß dann auch die Bürger, welche Soldaten im Quartier hatten, (von Einkasernirung ist nirgends die Rede) angewiesen wurden, dieselben mit Weib und Kind alsbald fortzuweisen (1642 16. Febr., 1644 18. Sept.), war eine natürliche Folge. In der That weist Manches darauf hin, daß man hier und da auch den Wolf zum Hüter der Schafe setzte, so z. B. wurden von den am 27. Januar 1640 abgedankten Reitern bereits am 22. Februar zwei als Straßenräuber eingebracht. In den Rathsbüchern ist zwar öfter von Soldatenverbrechen die Rede, doch ist nicht immer klar, ob es wirkliche Basler Soldaten gewesen. Aus der bereits erwähnten Bärenfelsischen Chronik möge zum Schluß dieses Abschnittes noch eine Blumenlese folgen:

- 1634 Januar: Ein Soldat von der Basler *Salva guardi* ersticht den andern.
- = 15. Mai: Ein Basler Soldat sticht einem Weinschenken ein Messer durch den Leib.
 - = 28. Juni: Ein Soldat, der zu Benken einen erstochen, wird enthauptet.
 - = 26. Juli: Ersticht ein Soldat einen Bauer zum Schiff.
- 1635 9. Juli: Ein Basler Soldat ermordet einen Italiener.

- 1636 1. Juni: Ein Soldat von der Garnison, so einen ermordet, wird enthauptet.
- 1636: Ein Soldat schlägt den andern mit einem spitzen Schreibzeug, daß er todt bleibt.
- 1642: Einer von Laufenburg, der Soldat in Basel gewesen, wird wegen vieler Mordthaten mit glühenden Zangen gepfeßt und gerädert; hatte hier als Schiltwach zwei Personen auf der Rheinbrücke umgebracht und geplündert.

4. Die Fortifikationsarbeiten.

Das oben erwähnte Bedenken Andreas Kyffers macht eine nichts weniger als glänzende Schilderung von Basels Befestigungen. Die Aufmerksamkeit des Rathes wurde daher auch bald auf diese Seite hin gerichtet. Schon am 7. Oct. 1620 beschloß er, „soll nach einem Ingenieur getrachtet werden“. Am 12. Nov. wurde Claude Flamand aus Mömpelgart dazu vorgeschlagen. Der Herzog von Württemberg, dessen Angehöriger Flamand war, erhielt für seine Einwilligung Wasser zum Brunnen in seinem Hof (1621 21. Merz). Claude Flamand und sein Sohn Jehan kamen mehrmals hieher, und am 12. Nov. 1621 beauftragte der Rath die Dreizehn, sich über Befestigung der Stadt zu berathen. Das Augenmerk der Dreizehn fiel auf den französischen Hugenotten d'Aubigny, welcher sich damals in Genf aufhielt, und sich gegen Rathsherrn Lüzelmann, der an ihn abgeordnet wurde, zu Ertheilung seines Rathes sehr bereitwillig zeigte. Er schickte im Januar und Februar seine Bettern, einen Herrn de la Fosse und Nathan d'Aubigny voraus, wurde dann Ende Aprils von Rathsherrn Lüzelmann in ehrenvoller Weise in Bern abgeholt, verweilte vom 1.—25. Mai 1622 hier, und wurde

dann auf ähnliche Weise nach Bern zurückbegleitet.¹⁾ Herr de la Fosse blieb dann länger hier, bis in den Juli, mit ihm und noch nach seiner Abreise arbeiteten dann auch noch die beiden Flamand, wahrscheinlich nach d'Aubignys Anweisungen. Am 22. Mai lag d'Aubignys Bedenken dem Rathe vor, dieser beschloß es ins Werk zu richten und ernannte eine Commission zur Ausführung. Am 26. Juni lag ihr Gutachten vor, und eine neue Commission wurde nun beauftragt, um Contribution anzuhalten, und um der Häuser und Gärten halb Vergleich zu suchen. Das Publikum scheint sich mit der Frage sehr lebhaft beschäftigt zu haben, zu verschiedenen Malen erfolgten Anzüge im Rathe, die Deputirten wegen der Fortifikationen anzumahnen. Auch die Geistlichkeit regte sich, am 17. Juni wurde ihr verdeutet, der Fortifikationen halb von der Kanzel noch keine Meldung zu thun. Am 31. August kamen die Herren ministri insgemein supplicando ein, daß unsere gn. H. mit angefangener Fortification als einem nützlichen Werke fortfahren wollen, worauf der Rath, wie es scheint eifersüchtig auf seine Initiative, erkannte: „weil die Herren Dreizehn ohnehin solches anrathen, bleibt dabei.“ Am 9. Sept. wurden sechs Rätthe und sechs Bürger zur Aufsicht der Fortifikationen geordnet, täglich ihrer zwei und zwei, und der Stadtschreiber bemerkte dazu: „Gott geb Gnad.“ —

¹⁾ Hieher gehören folgende Posten des Ausgabenbuchs von 1622:

| | | | |
|--------|-----|----|--|
| ℔ 238. | 12. | 2. | Kosten für Lückelmanns Reise nach Genf. |
| = 255. | 4. | — | = für Abholung d'Aubignys in Bern. |
| = 314. | 14. | 4. | = für Zurückbegleitung d'Aubignys. |
| = 592. | 4. | — | = für d'Aubigny und die Seinen vom 1.—25. Mai, in Herrn Gravifets Hause auf dem Petersplatz. |
| = 250. | — | — | = Verehrung an Hrn. de la Fosse aus Erkenntniß des Rathes. |

Was Herr d'Aubigny zur Verehrung erhalten, finde ich nicht. Das Rathsbuch vom 22. Mai sagt: Herr v. Aubignys Verehrung ist diesmal eingestellt; später finde ich keine Verhandlung mehr darüber, nur noch die Notiz, daß für Herrn d'Aubigny und seine Bettern ℔ 1994 2 fl. ausgegeben worden seien.

Wie für die Werbungen, so scheint damals auch für die Befestigung in Basel ein großer Eifer geherrscht zu haben. Die Sache wurde auch mit einer hier nicht gewöhnlichen Energie an die Hand genommen. Leider aber sind nicht nur die Akten über die ausgeführten Bauarbeiten sehr mangelhaft, sondern auch die Pläne und Zeichnungen von dem was beabsichtigt worden war, scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Namentlich ist ein in Carton gebundenes Heft nicht aufzufinden, bezeichnet „Mehrere alte Pläne, woraus ersichtlich, wie die Stadt Basel befestigt werden könnte, von Ingenieur Flamand.“¹⁾ Es ist daher nicht leicht, genau anzugeben, was wirklich gebaut worden ist. An folgende Punkte lassen sich jedoch die Vermuthungen anknüpfen, welche nahezu auf Zuverlässigkeit Anspruch machen dürften. Nach Ochs (VI, 587) hatte d'Aubigny einen umfassenden Vorschlag eingegeben, der aber nur zum kleinsten Theile angenommen wurde, die von ihm vorgeschlagenen Außenwerke wurden ausgelassen, und von den 22 Bastionen die er angegeben, bloß 4 ausgeführt.²⁾ Frägt man, welches wohl diese vier Werke gewesen seien, so gibt die Vergleichung zweier Pläne des berühmten Kupferstechers Matthäus Merian darüber Auskunft. Der eine dieser Pläne ist von 1615, und befindet sich im Original in unserm Rathszimmer, ein Abdruck davon (in verjüngtem Maßstab) u. a. in dem Kartenzimmer der Lesegesellschaft. Auf diesem Plane ist der Stadtgraben vom St. Alban bis zum St. Johann Thor nahezu der gleiche wie er noch in unserm Jahrhundert war, die Ringmauer hat zahlreiche (ca. 40) Thürme und 6 größere

1) Meister Hans Bock der Maler erhielt für einen Grundriß der Stadt 50 fl. im Februar 1623.

2) Interessant sind die ältern Pläne des Baumeisters Specklein von Straßburg, 1588. Derselbe hatte vier Projekte (Bisierungen) zur mehr oder minder vollkommenen Befestigung der Stadt ausgearbeitet, das vierte, kostspieligste Projekt enthält ebenfalls innert den Ringmauern bei 24 größere und kleinere Bastionen.

gemauerte Werke, nämlich das Aeschenbollwerk (gegenüber dem jetzigen Centralbahnhof), das Bürger- oder Steinenwerk (südlich vom Steinenthor), den Wagdenhals (nördlich vom Steinenthor), das Fröschenbollwerk, den (viereckigen) verbotenen Wall (am Ausgang der Neuen Vorstadt) und ein rundes Bollwerk zwischen diesem und dem St. Johann Thor. Diese 6 Werke sind in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet worden (s. Basel im 14. Jahrhundert, S. 130). Der Plan in Münsters *Cosmographia*, Ed. von 1628, zeigt noch den Zustand vor Aufführung dieser sechs Werke. Dieselben sind durch keine Schanzen mit einander verbunden, sondern ein einfacher Rondentweg führt hinter der Ringmauer durch. Dieser Plan zeigt uns den Zustand unmittelbar vor dem Kriege, und war nach dem Urtheil des Straßburger Baumeisters Specklein genügend gewesen für die Zeit, wo das Schießpulver noch nicht erfunden war.

Der andere hieher gehörige Plan befindet sich in der *Topographia Helvetiæ* von Matthäus Merian, Frankfurt 1642 und 1654. Dieser zeigt in viel kleinerm Maßstabe als der eben erwähnte sehr deutlich die seit 1615 eingetretenen Aenderungen. Folgende neue Werke sind hinzugekommen: eine Schanze nordöstlich vom St. Alban Thor, eine vorspringende Schanze bei der Spitalscheune und dem Steinen- oder Bürgerwerk, eine eben solche an dem Wagdenhals, eine Schanze westlich vom St. Johann Thor und die Rheinschanze zwischen diesem Thor und dem Rhein. Es dürften das die von d'Aubigny erwähnten Werke sein. Dazu kommen dann noch die Schanzen vom Aeschenbollwerk bis zum Steinenwerk, die St. Leonhards-Schanze bei dem Wagdenhals, und die Schanzen vom St. Peters Platz bis zum St. Johann Thor; bei diesen Schanzen sind auch überall die Thürme abgebrochen mit Ausnahme des sogenannten Schäferthurmes am St. Elisathen-Ausgang.

Mit der Annahme, dieses seien die Aenderungen, die an der Befestigung der großen Stadt im dreißigjährigen Kriege

angebracht wurden, stimmen dann verschiedene einzelne Angaben in den Akten überein. Dahin gehört ein „Ueberschlag was ungefähr zu Ausführung des St. Alban-, Steinen- und Wagdenhals-Werkes nothwendig“; die Zahlen, welche dieser Vorschlag enthält, nämlich fl. 461 für den Wagdenhals, fl. 1129 für das Steinen- oder Burgerwerk, und fl. 7617 für das St. Albanwerk sind freilich wohl keinesfalls erschöpfend. Von einem Bollwerk zu St. Johann ist weiter unten die Rede. Ferner wird vom Abbrechen alter Thürme und Aufmauern von Wolfsgruben verhandelt; 1622 18. September wurden 22 Thürme um je Pfd. 35 abzubbrechen verdingt. Die Notiz von abgetretenen Gärten in der Neuen Vorstadt, in der Lottergasse und zu St. Leonhard weist auf die zwischen dem Petersplatz und Johanthor, und die bei dem Wagdenhals erbauten Schanzen; daß auch von Abtretung von Gärten in der Malzgasse und in der Spalen die Rede ist, mag sich wohl auf Bastionen beziehen, welche von d'Albigny vorgeschlagen aber nicht gebaut wurden. Die im Plane von 1642 angegebene Befestigung blieb dann auch unverändert bis in unser Jahrhundert hinein, mit der einzigen Ausnahme, daß noch die Schanze südwestlich vom St. Albanthor innerhalb der Ringmauer hinzukam. Die beigegebenen Rärtchen zeigen den Zustand unserer Fortificationen nach den Merian'schen Plänen von 1615 und 1642.

Ueber zwei Punkte ist noch Näheres anzugeben, über die Bauarbeiten selbst und die Mittel zu Bestreitung der Kosten.

Für die Ausführung der Arbeiten wurde wie es scheint dem Lohnherrn ein ganzer Stab von „Offizieren“ beigegeben (Ausbezahler, Bauschreiber, Geschirrschreiber, Wagenmeister, Maurermeister, Wallmeister). Die Mauern sollten bei 13 Fuß Höhe unten 5', oben 3' dick sein, bei 20' unten 6', oben 3'. Mit der Leitung wurde ein Ingenieur Faulhaber aus Ulm beauftragt.¹⁾ Vom October 1622 bis Juni 1623 wurde nun

¹⁾ Als Besoldung wurden ihm für 1623: fl. 600, 20 Bzl. Korn, 8 S.

unausgeseht daran gearbeitet, nach den vorhandenen Rechnungen des Pohnherrn Theod. Falkeisen vorzugsweise mit fremden Arbeitern (31 aus Graubünden, 61 Ulmer, auch Büntner Weiber wurden beschäftigt). Doch werden wir sehen, daß auch die gesammte Bürgerschaft zur Arbeit frohnweise angehalten wurde. Vom 14. Oct. bis 7. Juni, also in 34 Wochen, belief sich die Ausgabe auf Pfd. 64,420. 18. 10, wozu dann noch diejenige für Land, Beamte, Werkzeuge, Pferde u. s. w. kam. Nach einer Notiz, deren Richtigkeit ich jedoch nicht controliren kann, betrug die gesammten Ausgaben vom 24. Oct. 1622 bis 21. Febr. 1624 Pfd. 101,430 und vom 20. Nov. 1624 bis 27. Sept. 1627 Pfd. 52,333. 15. Eine andere Notiz gibt als Gesamtausgabe bis zum Januar 1630 Pfd. 171,729 an.¹⁾

Mitten aber im Gange dieser Arbeiten wurde der Rath stuzig, ob er auch auf rechtem Wege sei; er beschloß, den ersten Kriegsmann seiner Zeit, den Prinzen Moriz von Oranien darum zu befragen, und betraute mit diesem Auftrage den Oberst Mylander. Schon im Juli 1622 war von Befragung des Prinzen und Berufung seines Ingenieur Hrn. v. Falkenburg und im October von Absendung Faulhabers an den letztern die Rede gewesen, doch kam es erst nach schon begonnener Arbeit dazu. — Leider ist die am 21. Febr. 1623 vom Rathe beschlossene Instruction nicht mehr vorhanden, aber aus den Briefen Mylanders aus dem Haag läßt sich wohl auf deren Inhalt schließen. Ich verweise auf diese in Beilage 3 mitgetheilten Briefe, welche zu zeigen scheinen, daß Prinz Moriz sich recht angelegentlich mit unserer Schanzfrage befaßt habe, zugleich aber den Werth der Pläne d'Abignys in sehr zweifel-

Wein, 6 Kl. Holz und 40 fl. Hauszins bewilligt, sammt 200 fl. für Abholung von Familie und Hausrath.

¹⁾ Diese letztere Notiz scheint jedoch keine Ausgaben seit 1627 zu enthalten, sondern nur eine Vervollständigung der frühern für Häuser und Güter, Pferde, für Besoldung von Flamand, Faulhaber und fremder Baumeister und für Materialien zu sein.

haftem Lichte erscheinen lassen. Immerhin scheint sich daraus zu ergeben: der Rath war über die Kosten, die sich für die Arbeiten allein auf wöchentlich circa 2000 Pfd. beliefen, erschrocken, er sah sich also nach einem andern Rathgeber um, welcher seine Gedanken errieth, und die karg zugemessenen Mittel berücksichtigte. Das Resultat war, daß die Arbeiten allmählig eingestellt wurden.

Noch während der Haager Verhandlungen hatte der Rath sich mit einem andern „wohlerfahrenen und kunstreichen“ Ingenieur, Herrn Stapf, ins Einvernehmen gesetzt, und demselben (28. Mai) den Bau des einen Bollwerks am St. Johann Thor übertragen. Die angefangenen Werke, namentlich die beim St. Johann Thor, der Wagdenhals und hinter der Spitalscheuer (St. Elisabethen) wurden nun fertig gemacht, und beschlossen, nach Vollendung derselben Weiteres zu bedenken, aber nichts ohne großen Rath (1623: 16. Oct., 31. Dec.). Nach obigen Rechnungen scheint im Februar 1624 ein Abschluß stattgefunden zu haben. Was später noch geschehen sein mag, ist bei der Mangelhaftigkeit der Akten, schwer zu sagen. Im März 1624 wurde ein Herr von Treytorrens aus Yverdon, Ingenieur des Prinzen Moritz, berufen,¹⁾ weil der Ingenieur der Stadt Basel, Herr Stapf, gestorben. Herrn von Benningen, welcher Abriß und Modell für Fortificationen einsandte, wurde ein Pokal verehrt. Im Spätjahr 1624, als Tillys Völker in der Nähe lagen, wurde der Landvogt von Nötelen, Hemmann von Offenbürg, um ein Gutachten über Sicherung der Hammermühle (Drathzug) ersucht, nach seinem Antrage wurde noch ein damit in Verbindung stehendes Werk beim Reberthurm beschlossen; Lohnherr Falkeisen gab ein Bedenken über Verhinderung einer Escalade ab, und Oberst Mondésir einen

¹⁾ Es wurden ihm (3. April) 100 Goldgulden geschenkt. Faulhaber wurde im Januar 1624 entlassen, in Freundschaft wie es scheint, da er später als Ingenieur der Stadt Ulm dem Rath das Projekt einer „Kloßmühle“ dedicirte, wofür er einen Becher von 12 Rthl. Werth erhielt. (1631 6. Juli.)

Bericht über Verbesserung der Stadtmängel, daß sie weniger möge erstiegen werden; die angerathenen Arbeiten wurden beschlossen. — Eine neue Anregung erfolgte im November 1626 durch den Markgrafen Georg Friedrich, welcher von Rötelen aus seinen Ingenieur zu Hachberg Joh. Ludw. Hof nach Basel schickte, um einen Augenschein einzunehmen, den er für nöthig erachte, seit er (unaufgefordert?) den Fortifikationen der Stadt nachgedacht. Aber auf eine neue Zuschrift desselben im Januar 1627 wurde beschlossen, mit seinem Ingenieur zu sprechen, und ihm zu verstehen zu geben, daß man aus bewegenden Ursachen das Bauen aufgegeben habe. Die oben angeführte Summe der Ausgaben von 1624—1627 läßt jedoch schließen, daß in diesen Jahren noch Einiges gemacht worden sein mag. Später ist nicht mehr ernstlich von Schanzenbau die Rede, außer einigen Arbeiten in der mindern Stadt, wo von einer Schanze an der Baar und von einem Graben bei dem Rhein die Rede ist. Sonst scheint man sich auf kleinere Verbesserungen und auf Herstellung von Schadhaftem beschränkt zu haben, so namentlich nach einem Bedenken vom Dec. 1636, in welchem verschiedene Sicherheitsmaßregeln beim Anzug Galas'schen Volkes angerathen wurden. Als im Mai 1642 Zürich von Basel einige Wallschlager für seine Schanzarbeiten begehrte, wurde ihm geantwortet, es seien keine hier, weil man seit 1628 nicht gebaut habe. Erinuert man sich nun, daß Zoernlin in seinem Schreiben vom 12. Januar 1632 von Erschöpfung des Stadtgutes durch „unzeitige“ Fortifikationen spricht, so ist wohl anzunehmen, daß Sachverständige den Werth der ausgeführten Bauten als einen ziemlich problematischen mögen angesehen haben.

Die so gegen die äußern Feinde errichteten Wälle wurden von denselben glücklicherweise nicht auf die Probe gestellt, dagegen hatte der Rath seine liebe Noth mit Verwahrung und Sicherung derselben, sowie des darauf stehenden Geschüzes gegen innere Feinde. Klagen über Offenstehen der Wälle,

über Buben, die sich auf denselben herumtreiben, über Vieh, das darauf getrieben wurde, kehren unaufhörlich wieder, auch über nächtliches Ein- und Aussteigen über die Wälle wird hin und wieder geklagt. Der Rath immer wieder angemahnt, beschließt unzählige Mal, die Wälle beschlüssig zu machen, und gibt Befehl, das Vieh auf denselben zu confisciren, ja selbst, da Alles nichts hilft, es niederzuschießen (1641 3. März). Das Alles scheint gerade soviel geholfen zu haben, wie die Mahnungen, mit eigenem Leibe zu wachen.

Zur Deckung der für jene Zeit immerhin nicht unbedeutenden Kosten des Unternehmens wandte sich der Rath in würdiger Weise an die Bürger, und zwar sowohl für Erwerbung des benötigten Landes, als für Beihilfe an den Arbeiten und für Geldbeiträge.

Nach einem vorhandenen Model wurden im Ganzen 72 Personen, deren Nebäcker man für die neue Befestigung nöthig hatte, angefragt. Von diesen Allen verlangte nur 1 geradezu Bezahlung, von 3 war noch keine Antwort eingekommen, 33 erklärten sich zur Abtretung geneigt, „gegen billigen Willen“, d. h. wohl gegen Entschädigung nach billigem Ermessen des Rathes, 32 erklärten sich „gutwillig“, d. h. wohl ohne Entschädigung, 3 gutwillig, doch daß ihr übrigbleibendes Land mit einer Mauer eingefast werde. Ein besonderer Model der Universitätsangehörigen enthält einige Specialerklärungen von Professoren. Der nachher durch seine Händel mit den hiesigen Gerichten bekannt gewordene Prof. Juris Melch. de Insula gab seinen Garten zwischen St. Alban- und Aeschenthor soweit nöthig bis auf 200 fl., der Prof. Med. Thomas Plater verkehrte den fünften Theil seines Gartens in der Neuen Vorstadt, 15,360 Werkschuh haltend, Prof. Med. Peter Nyff den vierten Theil seines Nebgartens zwischen Steinen- und Aeschenthor, der ihm sonst um 200 fl. nicht feil wäre, und der Prof. Med.

Chmieleccius einen Theil seines Gartens in der Malzgasse, wofür er lieber 1000 fl. geben wollte. Dr. Rud. Burckhard, von der philosophischen Fakultät, später Stadtschreiber und Bürgermeister, schenkte sein Gut bei St. Leonhard, das ihm um 1200 fl. nicht feil gewesen wäre, zur Hälfte. — Auch Fremde folgten diesem Beispiele, der gn. H. (Abt) von Lüzel ließ von seinem Garten so viel als nöthig verabsolgen.

Die Bürger, welche ihr Land gutwillig abtraten, mochten schwerlich ihre Freigebigkeit groß bereuen, wenn sie sahen, wie viele Mühe die andern hatten, zu einer Entschädigung zu gelangen. Das zum Bauen benötigte Land wurde ohne Weiteres weggenommen, die Entschädigungen aber vertagt. — Am 16. Oct. 1623, also etwa ein Jahr nach Beginn der Arbeiten, beschloß der Rath, die Frage der Entschädigung der Grundeigentümer bis zu Austrag der Sache (d. h. der Contributionssache, der sich noch immer Einzelne entzogen) einzustellen. Wiederholte Begehren wurden dann gewöhnlich damit beschieden, daß gefragt wurde, ob der Betreffende eine Contribution geleistet, und daß die, welche noch nichts contribuiert, besprochen werden sollen. Am 11. Jan. 1632 wurde endlich beschlossen, den Begehrenden soll, wenns mit Geld nicht möglich ist, durch Aufrichtung von Briefen für ihre Prätension begegnet werden. Es scheint das den Ansprechenden einige Beruhigung gewährt zu haben, die Begehren verstummten eine Zeit lang, aber mit Ausstellung dieser Briefe beeilte man sich nicht. Der Rath wiederholte nach mehr als 2½ Jahren, 8. November 1634 den Beschluß, wobei er festsetzte, den Zins von der Zeit an zu zahlen, da die Aestimation dem Rathe eröffnet wurde. Im Februar 1635 wandten sich dann eine Anzahl Bürger wieder an den Rath, dankten daß man ihnen Schuldbriefe ausstellen wolle, und baten auch um den Zins seit der Wegnahme der Güter. Der Rath erkannte neuerdings, weil mit Geld jetzt nicht könne geholfen werden, so sollen ihnen, wenn sie contribuiert, Briefe gemacht, und vom 1. Januar 1626 an gesetzt

werden; mit denen, welche die Contribution nicht erlegt, sollen sich die Herren Drei vergleichen. Damit war die Sache zu Ende, nur einzelne Nachzügler kommen noch vor, namentlich noch die Klage von Bürgern, die freiwillig ein Stück Landes gegeben, denen aber viel mehr genommen wurde; ein Oberst Joh. Eckenstein z. B. klagt, daß man ihm statt der gegebenen 33 Fuß Tiefe von seinem Lande mehr als 100' genommen habe, wofür er (1635) Entschädigung verlangte, um so mehr, da er noch immer davon Bodenzins an die Johanniter bezahlen müsse. Dem Professor Felix Plater dagegen wurde ein für den Bau nicht gebrauchtes Stück Landes in der Neuen Vorstadt zur Ergötzlichkeit für seinen bei Befestigung der Stadt erlittenen Schaden abgetreten.

Am 26. Juni hatte der Rath beschlossen, durch einige Deputirte bei der Bürgerschaft um eine Contribution zu den Befestigungskosten anhalten zu lassen. Er mochte davon eine sehr erkleckliche Beihilfe erwarten, da nach Allem das Unternehmen ein sehr populäres war, auch der Große Rath seine Zustimmung dazu ertheilt hatte.¹⁾ Aber durch den Erfolg

¹⁾ Diese Zustimmung des Großen Rathes wird erwähnt im Rathsprötokoll vom 26. Oct. und im Mandat vom 7. Dec. 1622. Wann sie ertheilt worden, kann ich mit voller Bestimmtheit nicht sagen, wahrscheinlich ist der 17. Jan. 1622 gemeint, wo der Große Rath einhellig erkannte, daß beide Rätthe sowohl im bündtnerischen Geschäfte als der Stadtdefension, wie bisher rühmlich geschehen also auch künftig, was zu des Vaterlandes gemeinem Besten dienen mag, zu handeln volle Gewalt und Macht haben sollen. — Anlässlich sei hier bemerkt: der Große Rath erhielt bekanntlich erst 1691 in der That die Stellung der obersten Gewalt, vorher war er kaum mehr als ein Schatten. Nicht nur hatte er kein eigenes Protokoll, auch in den Rathsprötokollen ist er sehr vernachlässigt. Nach meinen wie ich glaube genauen Notizen wird er von 1618—1648 bei folgenden Anlässen erwähnt: 1621 Nov. 26. und Dec. 8. u. 29., und 1622 Jan. 16. 17. wo er obigen Beschluß fasste. 1622 Sept. 2. 7. 16. Einberufung des Großen Rathes wegen Pasquil-

seiner Aufforderung wurde der Rath wenig befriedigt. Am 7. Dec. 1622 forderte er daher die Bürgerschaft neuerdings zu Contributionen auf, er habe zwar verhofft, es werde jedermann, bevorab die Vermöglichen, zu Beihilfe sich inmaßen geneigtwillig erklären, daß hiedurch die Stadt etwas Erleichterung empfinden möge. Da aber solches, insonders der Vermöglichsten nicht geringer Antheil in schlechte Achtung genommen, so wird das frühere Ansuchen mehrern Ernstes wiederholt, die Wichtigkeit der Sache für die Stadt und jeden Einzelnen dringend vorgestellt, und Jeder aufgefordert, eine solche Erklärung zu thun, daß man merke, keiner habe sich beschwert von seinem Gut ungefähr 1 % herzugeben, damit der Rath nicht nachsinnen müsse, wie gegen die, so nur zu stark an sich halten, zu verfahren sei. Ein Contributionsverzeichnis nach

len gegen den Rath in der Bündtner Sache; von der Verhandlung selbst wird nichts erwähnt. 1622 26. Oct. beruft sich der Rath auf Gr. Rathsbeschlüsse wegen Stadtdefension. 1623 16. 17. April Versammlung des Großen Rathes wegen Hüningen, das Protokoll bricht am Ende einer Seite ab. 1623 3. u. 4. Sept. billigt alle Beschlüsse wegen Münzen und gesperrter Zufuhr. 1623 16. Oct. der Rath beschließt im Festungsbau nichts Weiteres vorzunehmen ohne Großen Rath. 1624 4. Sept. Maßregeln wegen Tilly sind an den Gr. Rath zu bringen; ob es geschehen wird nicht berichtet. Gegen das Vorbringen von politischen Fragen an den Großen Rath wurden damals noch besondere Bedenken geltend gemacht, so beauftragte Basel (Juni 1628) seine Gesandten nach Baden, die Herren von Bern zu ersuchen, sich mit Baslern die nicht der Rätthe sind über politische Dinge nicht zu tief einzulassen, sondern gewahrsam zu verfahren, wegen der Grenzlage sei Vorsicht nothwendig, „dahero wir auch unserm Großen Rath nicht gleich Alles communiciren dürfen, möchte viel eher etwas Ungutes erfolgen, so den Burgern zu frühe etwas geoffenbart wurde.“ Erst nach mehr als 8 Jahren ist wieder von Berufung des Großen Rathes die Rede. 1633 2. Febr. Verhandlungen wegen des in Basel sich aufhaltenden Adels an Gr. Rath zu bringen. 1633 27. März, 24. 25. April Vortrag an Gr. Rath wegen der Bürger die in fremde Dienste laufen; über die Verhandlung nichts. 1633 19. 21. Oct., 4. 6. Nov. Eine Contribution von $\frac{1}{2}$ % genehmigt. 1635 20. Mai wegen Abweisung flüchtiger Bauern an Gr. Rath gelangen. 1638 19. 20. Febr. Rathschlag der Dreizehner was dem mehrern Gewalt vorzutragen (in Folge des für die

den Zünften scheint das Ergebniß dieser wiederholten Aufforderungen zu sein:

| | fl. | β. | δ. |
|-------------------------------------|-------------|-----|-----|
| Schlüssel | 4,104. | —. | —. |
| Hausgenossen | 4,206. | —. | —. |
| Weinleuten | 4,777. | 10. | —. |
| Saffran | 14,784. | 1. | 8. |
| Knebleuten | 649. | 21. | 10. |
| Becken | 287. | 20. | —. |
| Schmieden | 1,436. | 5. | —. |
| Schuhmachern | 557. | 10. | —. |
| Gewern | 480. | 20. | —. |
| Schneidern | 330. | 5. | —. |
| Kürbñern | 103. | 10. | —. |
| Gartnern | 2,532. | 10. | —. |
| Mehlgern | 281. | 10. | —. |
| Spinnwettern | 808. | 5. | —. |
| Schärern | 226. | 10. | —. |
| Himmel | 334. | —. | —. |
| Wäbern | 795. | 10. | —. |
| Schiffleuten und Fischern | 244. | —. | —. |
| | <hr/> | | |
| | fl. 36,938. | 23. | 6. |

Schweden unglücklichen Treffens bei Weuggen). Damals wurde zugleich beschlossen, ein vom Rathe genehmigtes Gutachten über Stadtdefension dem mehrern Gewalt nicht vorzulesen, sondern bloß anzuzeigen, man habe etliche Herren deswegen deputirt. (Wohl eher aus dem in der Instruction von 1628 angegebenen, als aus dem von Dchs VI, 649 vermutheten Grunde). — 1640 im Oct. und Nov. wird bei den Verhandlungen über den Ankauf von Klein-Hüningen des Gr. Rathes mit keinem Worte erwähnt. 1642 3. Sept. neue Anordnungen in Betreff der Abendmahlsfeier sind dem Gr. Rathe zu eröffnen. — Auch in den folgenden 40 Jahren mochte es so gehalten werden, so daß Henric Petri in seinem Basel-Wabel sagen konnte: „er habe gewußt, daß der Große Rath etwan nur in 10 oder 20 Jahren einmal versammelt, ja auch bishero dieses darbey ganz unverantwortlich practicirt worden, daß die großen Hansen alsdann den jeweiligen Präsidem oder ersten Beysißer der

Von einzelnen Zünften sind die Namensverzeichnisse der einzelnen Geber noch vorhanden, zum Schlüssel waren es 42, zu Hausgenossen 47 Bürger, auf letzterer Zunft ging der Meister H. Rud. Fäsch (der spätere Bürgermeister) mit gutem Beispiele voran, indem er 500 Rthlr. oder 2000 fl. gab. Zu Schmieden erklärte der Rathsherr Lux Iselin zu St. Martin, er verzichte nicht nur auf die in verschiedenen Reisen in Frankreich in Stadtgeschäften verlorenen 1000 fl., sondern er verspreche auch, so viel oder mehr zu geben, als die Höchsten dieser Stadt.¹⁾ Zu Schneidern zahlten von 102 Meistern 63 nichts, 39 zusammen fl. 310. 5 ß., eine Wittwe fl. 20, 3 Wittwen zahlten nichts. Zu Schuhmachern dagegen zahlten

großen Räten oder sogenannten Sechser schon bestellt, der ihren gnädigen Herren den kleinen Räten in ihrer allbereit hierüber à parte beschlossenen Meinung im Namen aller großen Räten (wiewohl ohne einigen von ihnen habenden Gewalt, oder zuvor unter sich getroffenen Abred) schlechtthin beypflichten, und damit ihnen gleichsam für die große Gnad sothaner lächerlicher Versammlung, (daß sie nehmlich auch sehen können, wo sie etwan einmal bey ihrem Leben im großen Basel-Rath zu sitzen kommen) unterthänigsten Dank erstatten, auch darauf ein jeder mit einem demüthigsten: Ich folgß als einem Echo denselben entsprechen sollen.“

¹⁾ Ob er wirklich etwas Namhaftes gegeben, ist aber sehr zweifelhaft, da die ganze Zunft nicht so viel gab als Fäsch allein. Dieser Rathsherr Iselin hieß in der Stadt der reiche Iselin, er trieb übermäßigen Luxus, seine Familie war leichtsinnig. Er selbst kam im Sept. 1624 als Tilly in der Nähe lag, in böses Gerede, und zwei Berner, von ihrer Regierung unterstützt, beschuldigten ihn der Bestechung und Verrätherei. Bei seinem Tode ist sein Vermögen in großer Verwirrung, 1630 wenden sich Wittve und Erben an den Rath, um Delegirte zur Ordnung der Verlassenschaft. Von da an nahmen die Proceffe kein Ende mehr, die Familie mußte wiederholt das Gesuch stellen, die Creditoren zur Geduld zu weisen, D. J. M. Ryhiner beschuldigte die Wittve betrügllicher doppelter Versekung ihres Hauses zu St. Martin, Syndicus Fäsch verlangte Caution für seine Forderung wegen Verringerung der Erbschaft. Die Wittve und ihr Sohn begaben sich nach Weil, gaben ihr Bürgerrecht auf, wirkten kaiserliche Moratorien aus, der Sohn kam 1634 in den Schulthurm, in dem er vielleicht gestorben ist. Der unten zu erwähnende Reiskläufer Cl. Gonthier ist ein Schwiegersohn des Rathsherrn L. Iselin.

von 75 Meistern 62 zusammen fl. 546. 10 ß., sonst noch 11 fl., 11 genannte Meister zahlten nichts, 2 gaben Land. Von den 11 Personen, die nichts versprochen, heißt es, sie wollen das Ihrige auch abstaten. Zu Gerbern waren 17 Beitragende, zu Schiffleuten 15. — Auch die Universitätsangehörigen wurden herbeigezogen, und obschon diese sich sonst den Steuerforderungen gegenüber gerne auf ihre Privilegien beriefen, so zeigten sich bei diesem Anlasse die Meisten sehr bereitwillig. Die Theologen gingen mit gutem Beispiel voran, Dr. Seb. Beck gab fl. 200, Antistes Wolleb 100 fl., „beide mehr aus Eifer als nach Ermessung des Vermögens“, Prof. Juris Gutt fl. 80, J. J. Fäsch 200, Prof. Med. Caspar Bauhin fl. 200. Von der philosophischen Fakultät bewilligte Em. Stupanus „auf fleißiges Zusprechen“ fl. 12,¹⁾ Joh. Buxtorf fl. 30, Lud. Lucius 40, Jac. Burckhardt 50, J. Fr. Werdenberg 40, C. Pfister 24, H. Jäckelmann 32; die Professoren im Ganzen also fl. 1008, ohne die oben erwähnten Schenkungen an Land. 5 unbedienstete aber verheirathete Angehörige der Universität zahlten zusammen fl. 188, 8 Wittwen 84 fl. 9 ß., die prapositioni der Kollegien und der Notarius acad. fl. 16. 6 ß. — 16 Pfarrherren der Stadt fl. 432, 18 Schulmeister und Provisoren fl. 75. 3 ß., die Geistlichen auf der Landschaft fl. 666. 5 ß., wovon Pfr. Strübin in Bubendorf allein fl. 100. — Diese Beiträge der Akademiker, zusammen fl. 2470. 10 ß., wurden auch vollständig eingezahlt (23. Aug. 1623). Von 10 Zünften dagegen blieb die Zahlung unvollständig, im Herbst 1623 waren noch fl. 1344 nicht einbezahlt, zum Theil durch Schuld der Zunftschreiber, noch 1626 (21. Jan.) wurde die Safranzunft ange-

¹⁾ Er scheint nicht gerne Steuern bezahlt zu haben. Später (1635 16. Nov.) gerieth er in Streit mit dem Rathe ob seiner Weigerung, das Schweinungeld zu zahlen. Auch sein Vater Nic. Stupanus war jähzorniger Natur. Er hatte 1581 bei einem Proceß vor Universitätsgericht seinem Gegner manus atque pedes, sed citra læsionem intulerat, und wurde um fl. 20 gestraft, mit der Drohung ihn auszuschließen.

wiesen, die noch rückständigen fl. 809 in zwei Monaten zu liefern, und des Schreibers Erben zu suchen, wo sie wolle.

Dabei hatte es auch im Wesentlichen sein Bewenden. Zwar ist noch hin und wieder in den Rathsbüchern von nachträglicher Einforderung von Contributionen die Rede,¹⁾ aber wie es scheint durchaus ohne erheblichen Erfolg.

Eine Vermögenssteuer zu 1 % von 40,000 fl. (mit der Universität) repräsentirt 4 Millionen fl. (gesteigertes Geld) oder eine Million Reichsthaler. Das ist doch wohl auch für das damalige Basel zu wenig. Hat wohl auch der kleine Betrag dieser Steuer etwas zur Abkühlung des Eifers des Rathes im Festungsbau beigetragen?¹⁾

Endlich wurden die Bürger auch noch mit ihrem eigenen Leib für den Festungsbau in Anspruch genommen. Schon das vorhin erwähnte Mandat vom 7. Dec. 1622 spricht von gewöhnlicher Frohnung so oft jeden mit den Seinigen die Reihe trifft; deutlicher noch äußert sich ein Mandat vom 21. Juni 1623. Der Rath erklärt darin, aus treueifrigem Gemüth habe er sich selbst anzugreifen, und mit den Seinigen eigener Person oder durch Beischuß nachbestimmten Geldes zu frohnen sich entschlossen. Er fordert sämmtliche Einwohner,

¹⁾ 1631 13. Aug. wird dabei auch noch ausdrücklich der Universität und des Adels erwähnt.

¹⁾ Es wird wohl sehr schwer sein, zu schätzen, wie hoch sich das gesammte Vermögen der Einwohnerschaft von Basel zu jener Zeit belaufen haben mag. Nimmt man aber das Bedenken, das ein mit den Verhältnissen Basels vertrauter Mann, der Deputat Andr. Kyff, im Jahr 1603 entworfen hat (s. oben Abschnitt 2), so kommt man, wenn man den Durchschnitt seiner fünf Klassen annimmt, auf mehr als 5 Millionen Gulden, und zwar nicht sogenanntes gesteigertes Geld, sondern nach alter Währung, den Reichsthaler zu 1½ Gulden, also über 3 Millionen Reichsthaler. Nimmt man aber auch nur das Minimum seiner fünf Klassen an, so kommt man doch über 3 Millionen Gulden oder 2 Millionen Reichsthaler.

geistlich und weltlich, mit Eheweibern, erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch Knechten und Mägden zu gleichem auf, jeden treffe die Reihe, wenn nicht größere Noth eintritt, je in der dritten Woche ein Tag, da er unterdessen zu arbeiten, oder für jeden Ausbleibenden 9 Bagen zu zahlen habe. Ebenso wurden später (1626 17. April) die Müller, Wirth, Ziegler und andere die Pferde halten, zum Frohnen verpflichtet, bei 5 Pfd. Strafe. — Gleiche Klage wie über die Contributionsgelder enthalten übrigens die Rathsbücher über saumselige Bezahlung der Frohntawen, d. h. der Tagelöhne für nicht geleistete Frohnarbeit.

Es ist vielfach behauptet worden, auch die Landschaft sei zur Bezahlung der Fortifikationskosten mit herbeigezogen worden. Es ist das durchaus unrichtig, Zürich und Bern haben das allerdings gethan, in Basel mochte die Erinnerung an den Rappenkrieg davon abhalten; erst später wurde die Landschaft zur Bezahlung der Soldatengelder vermocht (Bauernkrieg S. 38.) So oft auch von Contributions- und Frohngeldern der Bürger und Einwohner in den Rathsbüchern die Rede ist, so geschieht der Landschaft dabei nie Erwähnung. Nur zwei Mal ist überhaupt von Angehörigen der Aemter die Rede. Einem Grieder von Ruch-Eptingen wurde bei geleistetem Frohnen an den Schanzen ein Pferd untauglich gemacht, wofür ihm 8 Rthl. verehrt wurden (1623 1. und 17. Febr.). Es ist dabei wohl an Frohnung für Andere zu denken. — Ferners spricht ein Bedenken der Dreizehn ohne Datum, wahrscheinlich vom Januar 1624, davon, die Maurer in der Landschaft aufzubieten, um gleichen Lohn wie die fremden zu schaffen, da sie ohnehin sonst nichts zu thun haben. Was der Rath hierauf beschloß, ist mir nicht bekannt.

5. Die Neutralitätsfrage und die Territorialverletzungen.

Es ist das die Frage, welche am meisten von Schriftstellern besprochen worden ist, aber meines Wissens noch nirgends erschöpfend. Ich habe anderswo gesagt, der Begriff der schweizerischen Neutralität habe sich erst im 30jährigen Krieg recht ausgebildet, und ich glaube im Nachstehenden wenn auch keine erschöpfende Darstellung von der Entwicklung dieses Begriffs in Bezug auf die Schweiz überhaupt, so doch manche neue Beiträge in Bezug auf Basel, einen der ausgesetztesten Punkte der Eidgenossenschaft zu liefern.

Der wichtigste, zunächst in die Augen fallende Punkt ist diejenige Verletzung der Neutralität, welche durch Betreten des Gebietes des Unbetheiligten begangen wird, aber es gibt noch mancherlei andere Verletzungen, und auch wegen solcher hatte Basel allerlei Zumuthungen, Bedrängnisse und Vorwürfe zu bestehen.

Ich betrachte zuerst die Territorialverletzungen.

Das Recht, einer fremden Macht den Paß über sein Gebiet zu gestatten, ist von Alters her als ein Recht angesehen worden, das den schweizerischen Ständen vermöge ihrer Selbstständigkeit zustand; die katholischen Orte haben davon zu Gunsten Spaniens in einer namentlich für Zürich sehr beunruhigenden Weise Gebrauch gemacht, aber auch Basel hat sich dieses Recht gelegentlich feierlich verwahrt (s. mein Defensional S. 8—11). Dieses Recht eines jeden Ortes wurde auch im Abschied der Jahrrechnung Baden 1617 ausdrücklich anerkannt, nur war man in Bezug auf gemeine Herrschaften nicht einig, weil die evangelischen Städte den von den katholischen Orten aufgestellten Grundsatz, daß die Mehrheit der regierenden Orte entscheide, nicht anerkennen wollten. Wie dann Basel selbst in seiner Ansicht betreffend Gestattung des Passes an Oesterreich in Kraft der Erbeinigung (1620) geschwankt habe, ist schon oben erwähnt. Im Vorbeigehn mag auch noch bemerkt

werden, daß Basel und die evangelischen Städte während des Krieges mehrmals von Oesterreich den Paß für einen Zuzug nach Mühlhausen erhielten. Diese Durchzüge in früherer Zeit und in den ersten Jahren des großen Krieges gingen jedoch meist nach entferntern Gegenden, sie waren nicht unmittelbare Theile von strategischen Operationen, wenn es auch beiden kriegführenden Parteien nicht gleichgültig sein mochte, ob ein Truppcorps einige Tage früher oder später am Bestimmungsorte eintraf. Eine ganz andere Bedeutung gewann die Frage später, als die beiderseitigen Heere dicht an unserer Gränze lagen, und die Benützung des neutralen Bodens einen ganz unmittelbaren Gewinn oder Nachtheil bringen konnte.

Eine chronologische Zusammenstellung der einzelnen im Rathsbuche vorkommenden Fälle ist wohl geeignet, die allmälige Entwicklung der Ansichten zu zeigen, leider ist nur für die frühere Zeit unter Stadtschreiber Kyhiner das Rathsbuch noch sehr lakonisch und lückenhaft.

1618 im März wurde der Rückpaß der dem Herzog von Savoyen zugezogenen Mansfeldischen Reiter bewilligt, sie blieben aber bis in den Juni und der Graf mußte wiederholt aufgefördert werden, sein Volk aus der Stadt zu ziehen.

1619 7. April wird berichtet, Erzherzog Leopold sei mit 15 Pferden über das Bruderholz gereist; es wird beschlossen, Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu treffen. Es wurde (10. April) beschlossen, den Paß von Bottmingen bis Augst zu verwahren, Grendel zu machen, bei St. Margarethen eine Wache von 4—5 Musketierer aufzustellen.

1619 25. Sept. Ein Begehren von Alf. Casale (spanischen Gesandten) um Paß für 9000 Mann, wird an die Dreizehn gewiesen; der Entscheid wird nicht gemeldet.

1620 März und Mai. Markgraf Georg Friedrich von Baden verlangt Gestattung des Passes für sich, und Abschlagen desselben an Oesterreich. Basels schwankende Ansicht über dieses letztere Begehren ist bereits oben erwähnt.

1620 3. April. Durchzug von Geworbenen aus Bern für den König von Böhmen. Die Angekommenen werden fortgewiesen, den andern der Durchmarsch truppweise je zu 15 Mann bewilligt.

1620 5. April. Durchmarsch von Oesterreichern durch das Bisthum und das Solothurnische nach dem Frickthal, ohne Berner und Basler Boden zu berühren.

1620 8. und 10. April. Ein Begehren der österreichischen Regierung um Paß geht an die Dreizehn, Abgesandte derselben erscheinen vor den Dreizehn; — hier hat das Protokoll eine Lücke.

1621 21. April. Nynachisches Kriegsvolk ist unverlangt durchgezogen. Erkannt: Dießmal eingestellt.

1621 5. Mai. Die österreichische Regierung verlangt Durchpaß für ihren Musterplatz im Suntgau. Ist willfährig zu beantworten.

1622 21. u. 22. Jan. Der Markgraf von Baden begehrt, man solle den Paß über den Rhein keinem Kriegsvolk geben, und dankt dann für die zusagende Erklärung.

1622. Mehrfache Verhandlungen im Januar und Juni wegen der Mansfeldischen, die ins Suntgau eingebrochen waren, und auch auf dem Basel gehörigen Hofe Michelfelden sich aufhielten und Räubereien verübten. Es wird deren Abschaffung beschlossen und den Bürgern verboten, nichts Argwöhnisches von ihnen zu kaufen. Schon am 16. Juni hatte die österreichische Regierung begehrt, man solle ihnen keinen Paß ins Breisgau geben, und am 29. Juni erschien ein Junker von Schauenburg als Abgeordneter Erzherzog Leopolds vor Rath, mit dem Begehren, ihnen keinen Paß zu geben, ja vielmehr solchen durch Gesandte abzuschlagen. Das Protokoll ist hier wieder lückenhaft und dunkel. In der Antwort wurde versichert, daß man die Erbeinung halten wolle, aber durch Gesandtschaft allein abschaffen, finde man bedenklich, es berühre die übrigen Orte auch, und müsse mit diesen communi-

cirt werden. — Meines Wissens das erste Mal, daß Basel in solchen Fragen die Eidgenossen vorschiebt. —

1622 13. Nov. Truppweise bewilligter Paß für Truppen nach Genua.

1627 17. März. Graf Pappenheim hatte durch seinen Abgeordneten Hauptmann David mündlich verschiedene Begehren stellen lassen, welche nicht näher angegeben sind; es handelte sich unter Audrem um den Paß über die Brücke, weshalb man an die Eidgenossen gelangen müsse. Das Hereinlassen von Soldaten in kleiner Zahl mit Zurücklassen von Pistolen und Überwehr wurde bewilligt.

1628. In diesem Jahre waren die evangelischen Orte beunruhigt durch die Frage wegen Restitution geistlicher Güter; das Restitutions-Edikt erschien zwar erst im März 1629, aber schon im März 1628 instruirte Basel sehr einläßlich über die Gründe, mit welchen derartige Zumuthungen abzulehnen wären. Die Ansammlung kaiserlicher Truppen (es ist von 80—140,000 Mann die Rede) schien dazu bestimmt, auch die Schweiz gehorsam zu machen. Zudeß konnten besondere evangelische Vertheidigungsanstalten unterbleiben, da die katholischen Orte „alle Gutwilligkeit“ zeigten. — Dieser Eintracht unter den Eidgenossen schrieb Basel das Unterbleiben des Angriffes zu. Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen ist dann auch von Durchmärschen hochdeutschen Volkes aus den Niederlanden die Rede, weshalb Oesterreich Entschuldigungen machte; sie zogen durch die Schweiz in Trupps von 10, 20, 80 Mann, nach Italien, und die katholischen Orte und insbesondre Uri verlangten im Juni und noch im November Abstellung dieses für sie sehr belästigenden Durchpasses.

1629 5. und 14. Dec. Geworbenem Volk, das in Augst Durchpaß verlangt, wird derselbe truppweise und ohne Überwehren bewilligt, sie sind um die Stadt herumzubegleiten, aber nicht einzulassen.

1632 29. Febr. Oesterreich begehrt Aufschluß über das

Verweilen von Reitern in Niestal, und über Werbungen. Der Rath erwiedert, allerhand Volk, spanisches, italienisches u. s. w. ziehe durch, es sei ein freier Paß, die Reiter in Niestal wollten dem König von Schweden zuziehen, da sie nicht durchkommen konnten, kehrten sie zurück. Von Werbungen wisse man nichts, sie seien durch Mandate verboten.

1632. Im April hatten kaiserliche Reiter nach Niehen geflüchtetes Vieh abholen wollen, sie wurden von den Niehern mit Verlust eines Todten und mehrerer Verwundeten zurückgetrieben. Im Juli berichtet Grasser von einem beabsichtigten Durchzug durch Niehen und von den von ihm getroffenen Anstalten, worauf er unterblieben zu sein scheint.

1632 29. Aug. Oesterreich begehrt Durchpaß zu Wasser für eine Compagnie geworbener Soldaten. Derselbe wird bewilligt, und beschloffen, etliche Bürger mit ihren Oberwehren dieß- und jenseits auf die Brücke zu stellen. In der Instruction vom 9. Jan. 1633 erklärte Basel, Gestattung des Durchpasses kaiserlicher Soldaten auf dem Rhein sei unvermeidlich wegen der Erbeinung, und weil sonst auch Oesterreich Handel und Wandel sperren würde.

1633 April und Mai. Kaiserliche und schwedische Völker lagen in der Nähe, und mancherlei kleinere Gebietsverletzungen kamen vor. Der Rath hatte eine Reihe von Beschwerden gegen den schwedischen Oberst Harff, wegen Rheinsperre, Werbungen, Drohungen, Gebietsverletzung durch 50 Reiter. Harff beschwerte sich dann wieder über einen Zug der Kaiserlichen über die Schafmatt. Kaiserliche Reiter trieben Räubereien bei der Wiesenbrücke und bei Niehen, rheingräfliche Reiter bedrohten von Birsfeld aus Niestal. Der Rath hatte alle Mühe sich solcher Ungebührlichkeiten zu erwehren, womit von beiden Seiten Zumuthungen jeder Art, wegen Einlaß von Soldaten, Lagerung von Früchten, Brotlieferungen (gegen Zahlung) und Vorwürfe, man begünstige die Gegenpartei, verbunden waren. Im Juni beehrte der Rheingraf Otto Ludwig Paß über die

Brücke, oder doch etliche Schiffe ob sich. — Er konnte kaum die Antwort des Rathes haben, als er schon ungefragt mit Geschütz durch Niehen zog. — Auf die Anzeige davon 26. Juni erkannte der Rath: bleibt dabei, und ist den Gesandten in Baden zu berichten. Diese meldeten nun, was ihnen für Vorwürfe deshalb gemacht worden, und wurden angewiesen, Basel bei den andern Eidgenossen zu entschuldigen, man habe solcher Macht nicht widerstehen können, man hätte denn sich wider die Bünde in den Krieg eingemischt, man sei der Neutralität zugethan, und sie sollten suchen, den Eidgenossen allen bösen Wahn wider Basel zu benehmen. — Gleich darauf (6. Juli) wird dann wieder von einem Durchzug von Kaiserlichen durch Niehen berichtet, welche schon nach einigen Tagen wieder zurückzogen. — Am 16. Sept. lag ein Begehren des österreichischen Obersten Gaudecker in Rheinfelden vor, um ungehinderten Paß von Soldaten auf dem Rhein; der Paß war wie es scheint bereits genommen, und der Rath erkannte „bleibt, soll's ein ander Mal bei Zeiten anmelden, damit man sich mit Steuerleuten gefaßt halte“.

Zu Baden wurde von den dreizehn Orten verabschiedet, die Pässe wohlverwahrt zu halten, keinem kriegenden Theil den Paß mit Oberwehren zu gestatten, sondern gemeinlich zu unserm Vaterland Sorg zu halten.

Bald nach diesem löblichen Entschlusse fanden aber die beiden bedeutendsten Gebietsverletzungen dieses Krieges statt: Horns Durchmarsch durch Stein am Rhein im September, und der Zug von Aldringer und Jeria an der Stadt Basel vorbei im October.

Dieser letztere Zug ist von Schriftstellern am meisten besprochen, zuletzt noch von Heß a. a. O. S. 83 ff. Um bereits Bekanntes nicht zu wiederholen, begnüge ich mich mit einer Nachlese von einzelnen charakteristischen Zügen. Am Tage nach dem Durchmarsche, 9. Oct., wurde im Rathe Umfrage gehalten, ob man Bern zur Hilfe mahnen wolle, und erkannt:

„erst mit Aldringer zu sprechen, ob er Aufnahme von Volk zur Defension der Stadt leiden möchte, nicht weil er uns vorzuschreiben habe, sondern nur zu erforschen, wie er gesinnt, und was für Gedanken er auf solchen Fall schöpfen möchte.“ Die Antwort scheint nicht ungünstig ausgefallen zu sein, denn es wurde (21. Oct.) in die Aemter geschrieben, man habe evangelische Hilfe angesprochen, daher man sich mit Mehl gegen baare Bezahlung bereit halten solle. In der That wurde ein Gesuch an die evangelischen Orte um 1000—1200 Mann Hilfe gestellt, aber die Antwort war so, daß der Rath erkannte: „Dieweil sich auf eidgenössische Hilfe wenig zu verlassen, soll auf Mittel und Wege gedacht werden, wie die Bürgerschaft anzulegen“ (23. und 26. Oct.). — Aldringers Durchmarsch dicht an den Mauern der Stadt vorbei hatte noch ganz besondere Gefahr mit sich gebracht, und man sann nun in Basel darauf, sich wenigstens gegen solche unmittelbare Gefahren zu sichern. Schon am 21. Oct. schrieb der Rath an den Vogt von Farnsburg, der von neu angelangten Croaten im Frickthal gemeldet hatte, er solle wenigstens dafür sorgen, daß sie nicht bei Nacht ihren Marsch nehmen, und mit dem wenigsten Schaden. Im Februar 1634 gab sodann der Lohnherr ein schriftliches Bedenken ein über einen Weg für fremdes Volk, um nicht zu nahe bei der Stadt vorbeizuziehen, und es wurden vier Rathsglieder beauftragt, mit Zoernlin, Graffer und dem Lohnherrn einen Augenschein zu nehmen und Kostenüberschläge zu machen. Der Rath genehmigte das (mir unbekante) Bedenken dieser Herren, und beschloß bei guter Zeit Herren zu ernennen, die auf den Nothfall dem ankommenden Volk den Weg zeigen sollen, damit es nicht so nahe bei der Stadt vorbeiziehe.

Eine andere Folge des Aldringerischen Durchmarsches waren die schweren Beschuldigungen, welche Basel deshalb von schwedischer Seite zu erfahren hatte. Schon am 18. October hatte Bern freundlich gewarnt vor Verabsolung von Muni-

tion und Lebensmitteln an die Kaiserlichen; Basel verdankte die freundliche Warnung, bemerkte aber, Lebensmittel habe man geben müssen, Munition aber sei keine begehrt worden. Im November hatte dann Basel sehr heftige Vorwürfe von dem in Zürich weilenden schwedischen Oberst Pöblis zu vernehmen wegen des den Spaniern gegebenen Unterschleifs, besonders wegen Verproviantirung Breisachs, wodurch man Oesterreich stärke und Schweden nöthigen werde auf ernstere Mittel bedacht zu sein. Der Rath beschloß, die Bürger welche Früchte nach Breisach geführt, zur Verantwortung zu ziehen, zugleich aber bewilligte er (18. Nov.) an Oesterreich zollfreie Rheinfahrt von Früchten nach Breisach, vermöge Erbeinigung. Pöblis behauptete nun, Basel habe 1628 selbst die Erbeinigung als von Oesterreich gebrochen erklärt. Die Spannung dauerte noch einige Zeit fort, der Rheingraf Otto Ludwig äußerte seinen Unwillen, und ein Graf Adolf zu Salm warnte den Rath, der Rheingraf wolle sich der Stadt bemächtigen. Zürich und Bern ließen ihre Verwendung zu Gunsten der Stadt eintreten, auch der Kanzler Drenstierna erließ ernste Drohungen (s. Beilage 4); der Rath ließ die Bürger, die Früchte nach Breisach geführt, einsetzen und verurtheilte sie zu Bußen von 40—50 fl. Der Zorn der Schweden legte sich allmählig wieder.

Während so Basel durch die Schweden geängstigt war, vermochte es der Zumuthungen der Kaiserlichen sich nicht zu erwehren. Im December verlangte Schauenburg Paß etlicher grober Stücke auf dem Rhein, und nahm denselben ohne die Antwort abzuwarten, so daß der Rath es einfach dabei bewenden lassen mußte.

1634 27. Jan. Durchmarsch von 800 Mann unter dem Herzog von Lothringen durch die Wiese neben Riehen vorbei nach Grenzach. Im März Durchzug der Armee des Rheingrafen über den Rhein bei Hüningen nach Rheinfelden.¹⁾ Der

¹⁾ Diesen Durchmarsch mit 6000 Mann berichtet Ochs; Hef nach Hög S. 97 weiß von einem Marsche auf beiden Rheinufern, wobei auch viel Volks

Rath fand aus beweglichen Ursachen es nicht angemessen, den Rheingrafen in die Stadt einzuladen, als er aber den Wunsch, die Stadt zu besuchen, aussprach, wurde er gastlich empfangen. Die Schweden waren nun in Folge der Schlacht auf dem Ochsenfeld 2./12. März vollkommen Meister in der Gegend, und trieben auch viele Insolentien auf Basler Boden. Es wurden daher schwedische Schutzwachen in baslerische Dörfer genommen. Aber damit hatte man den Bock zum Gärtner gesetzt, die Gemeinden Muttenz und Prattelen erhoben bittere Beschwerden, daß nicht nur die schwedischen Soldaten mit den guten Freunden die sie besuchten, durch Zechen und Banquettiren viele Kosten machten, sondern auch unter Androhung von Brand allerlei Lebensmittel, Kälber, Schafe, Hühner, Eier, Haber für ihren General verlangten. Die beiden Gemeinden beehrten also auf ihre Kosten einen Kommandanten aus Basel, wie in Benken. Indeß fand der Rath die Abschaffung dieser *salva guardia* nicht rathsam, er ließ aber den Schweden durch Joernlin und Graffer Vorstellungen machen, und wies die Bauern an, künftig Forderungen nach Basel zu weisen. Auch andere Gemeinden längs des Frickthals, Maisprach, Winterlingen, Buus, Hemmiken, Rothensflue, Anwyl empfangen schwedische *salva guardia*, die Kosten beliefen sich für ein Dorf auf 2—300 Pfd. Im September erfolgte dann die Schlacht von Nördlingen, wodurch Schwedens Uebermacht gebrochen wurde.

1635 7. Febr. Graf Lichtenstein begehrt Durchpaß über die Wiesenbrücke und Einlaß mit Wenigen in die Stadt um einen Imbiß einzunehmen. Die Dreizehn haben den Paß gestattet, und Herren deputirt, die ihm den Wein mit acht Kantzen verehrten, Gesellschaft leisteten und den Weg zeigten.

durch die Stadt und über die Brücke zog. Das Rathsbuch ist sehr lakonisch, es berichtet nur von den später zu erwähnenden Begehren des Rheingrafen um Munition u. s. w., von der Abordnung an denselben, von der Berathung über eine Einladung. Der „Zürübermarschirung“ wird ganz nur nebenbei erwähnt.

1635 14. Febr. Ein Gesandter des Herzogs von Lothringen versicherte die Dreizehn der Freundschaft des Kaisers und begehrte Paß für 10,000 Reiter über die Rheinbrücke oder statt dessen etliche große Schiffe, sowie Früchte. In Bezug auf das Paßbegehren wurde erwiedert, der Paß sei gegen die Neutralität, man könne ohne die Eidgenossenschaft nichts verfügen; Schiffe habe man keine, könne er aber Schiffe erhandeln, so wolle man sie passiren lassen. In einem Schreiben vom 8. April n. St. verlangte der Herzog neuerdings Durchpaß für kaiserliche Truppen *d'autant qu'avez jusqu'apresent donné passage indifféremment comme neutres même aux ennemis de S. M.* Der von den Dreizehn ertheilte mir unbekannt Bescheid wurde von dem Rathe gebilligt (1. April a. St.). Am 4. April ist dann wieder von Marsch kaiserlichen Volkes über unser Gebiet die Rede; der Rath erkannte: weil vorüber und Alles wohl abgegangen, bleibt dabei. —

1635 18. und 21. März. Oberstzunftmeister Fäsch meldet die bevorstehende Ankunft des Herzogs von Rohan; er habe bereits einige Herren beauftragt, Geflügel zu kaufen, rüsten, spicken und bis zum Anstecken fertig zu machen; einige Herren wurden beauftragt, ihm entgegenzureiten und darüber gerathen, ob man ihn im Wirthshaus oder Thumhof logiren, und ob man ihn traktiren oder nur die gekauften Sachen seinen Köchen übergeben wolle. Was sonst vorkommt, ist den Häuptern sich zu benehmen überlassen. Letzteres war freilich die Hauptsache, denn Rohan verlangte Paß durch die Landschaft für 4000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferd; Fäsch berichtete dem Rathe, man habe es ihm nicht abschlagen können, sondern kraft der alliance bewilligt.

1635 23. Mai. Reinach verlangt Durchpaß für das Regiment de Loys. Erkennt: gute Späch zu halten.

1635 27. Mai. Herzog von Lothringen verlangt Paß für 3000—4500 Mann. Der Rath schickte eine Abordnung, um zu bitten, den Paß anderswo zu nehmen, wo nicht, so möge

er doch gute Ordnung halten, die Saatsfelder verschonen, bei Tag und auf's Mal passiren und nicht lagern. — Es sind Wachen anzustellen und Sorge für gute Ordnung zu halten. Es ist nach Arau zu referiren, und zu vernehmen, wie man sich bei künftigen Anmuthungen zu verhalten habe. Proviantwägen und Marktender sind nicht in die Stadt zu lassen, Soldaten nur mit Paßzetteln und mit Discretion. Die zu den Stücken Ausgelegten sind auf die Wälle und Bollwerke gewiesen, auf jedes Bollwerk zwei Herren des Rathes.

1636 20. Jan. Reinach begehrt den Durchmarsch kaiserlicher Truppen über die Birs und Augst nach Rheinfelden. Der Rath ließ ihn durch Abgeordnete bitten, uns zu verschonen, oder doch zu warten bis die Eidgenossen dessen verständiget seien, wenigstens möge solcher Marsch, den wir nicht hindern können, ohne der Unterthanen Schaden geschehen.

1637. Die Ueberzeugung, daß solche Fragen eidgenössisch zu behandeln sind, macht Fortschritte. Rohan hatte Graubünden räumen müssen, und die im März und im Mai versammelte Tagsatzung besorgte nun, Frankreich werde diesen Affront zu rächen suchen, und deßhalb unser Vaterland sedes belli werden können. Daher sei vonnöthen, die Paß beschloffen zu halten, und uns sein rund eidgenössisch und einhellig gegen einander, wie hiebevör mehr geschehen, trostlich zu deklariren, in Hoffnung, wenn unsere recht vertrauliche Einigkeit erschalle, daß sie vielleicht etliche gefaßte Anschläge verändern möchten. Der Paße halb komme es besonders auf Bern, Freiburg, Solothurn und Basel an; diese erklärten, keinen Paß zu bewilligen, sondern mit gemeinem Rath zu handeln, wenn die Truppen nicht im offenen Lande mit Gewalt durchdringen sollten, sie begehrt daher eidgenössisches Aufsehen, worauf ihnen rund und eidgenössisch einhellig Hilfe zugesichert und beschloffen wurde, jedes Ort solle sein Volk gefaßt halten und eben so die Bögte in den gemeinen Herrschaften.

Ochs berichtet, am 14. Mai 1637 sei dem Obersten von

Reinach der Durchpaß für die Artillerie und 200 Pferde bewilligt worden. Das Rathsbuch weiß davon nichts, vielmehr meldet es von einer ganz andern Correspondenz mit Reinach. Dieser nämlich warnte wiederholt vor Gestattung des Passes an Rohan in die Waldstädte. Der Rath erwiederte, er wisse davon nichts, er werde die Erbeinung, so weit deren buchstäblicher Inhalt uns bindet, halten, müsse übrigens wegen solcher Fragen an die Eidgenossen gelangen. Im Uebrigen werde er, wenn Passes halb künftig etwas an ihn gemuthet werde, die österreichischen Behörden dessen alsbald avisiren, in Hoffnung, es werden Kaiser und Erzhaus die Mittel wohl haben, ihren Feind außer unserm territorio ab- und zurückzuweisen (10. und 15. Mai).

Am 18. Juni ritten in die hundert kaiserliche Reiter bei Niehen durch die Wiese und die Saatsfelder nach Grenzach. Der Rath glaubte, ehe er in Breisach Klage, erst die Rückkehr seiner Gesandten aus Baden abzuwarten; es scheint dann über Wichtigern vergessen worden zu sein.

Am 5. Juli nämlich wurde dem Rath angezeigt, ein Oberster sei selbdreizehn hier eingekehrt, Herzog Bernhard selbst sei im Anzug, man besorge, er wolle hier über den Rhein setzen. Die gleichzeitige Nachricht, daß 500 Kaiserliche in Weil angekommen, zeigte die Gefahr, daß sich das Gewitter in nächster Nähe entladen könnte. Der Rath beschloß, Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Schaffhausen um getreues Aufsehen zu ersuchen. Es kamen Repräsentanten von diesen fünf Orten und Schwyz, über deren Verhandlungen der Abschied Basel 25. Juli 1637 Auskunft gibt; die Bemerkung Basels, es könnte einem Durchmarsch nicht Widerstand leisten, wurde von den andern Orten ad referendum genommen. Ein Paßbegehren Weimars kommt nun zwar nicht vor, aber doch erhielt Basel am 9. Sept. ein Belobungsschreiben vom Kaiser und von Reinach, wegen verweigerten Durchmarsches an Weimar, es möge bei solchem rühmlichen proposito beharren, und

der Rath beschloß, das kaiserliche Schreiben geflissen aufzubewahren, um sich im Nothfalle dessen zu gebrauchen. Herzog Bernhard zog nun ins Bisthum, von wo aus er namentlich Solothurn beunruhigte, das von der Tagsatzung (16. Nov.) Hilfszusicherungen erhielt.

1638. Am 18. Januar zog Bernhard über unser Gebiet nach Augst.¹⁾ Der Rath beschwerte sich bei dem hier befindlichen Oberst Ehm über dieses eigenthätliche Paßnehmen, das Basel schwerlich bei Nachbarn und Eidgenossen werde verantworten können, man hoffe wenigstens mit der Rückkehr, besonders mit dem abgenommenen Raub verschont zu werden. In der That fehlte es an Vorwürfen besonders der katholischen Orte nicht, welche eine recht ernstliche Resolution fassen wollten, während die evangelischen auf Erhaltung der Neutralität bestanden (Absch. Baden 2. Febr.). Basel entschuldigte sich so gut es konnte, ohne eine armada habe es den Paß nicht hindern können, ermahnte übrigens Bürger und Unterthanen, sich der Weimarischen zu müßigen, besonders Kaufs und Verkaufs zu entschlagen Bernhards Entschuldigung bei der Tagsatzung lautete einfach, er habe sich des gleichen Weges bedient, wie seine Feinde schon mehrmals. Der kaiserliche Gesandte Graf von Schwarzenberg erhob bittere Vorwürfe gegen Basel und sprach von factionariis, die die Eidgenossenschaft nicht an der Grenze des Reichs dulden sollte, welchen Ausdruck Basel auf sich und die evangelischen Orte bezog.²⁾ Am 5. Februar zogen gegen 40 kaiserliche Reiter von Ballstall über Reigoldswil nach Büren und Dorneck, der Rath beschloß (7. Febr.),

¹⁾ Das Rathsbuch sagt: eine starke weimarische Partei; Schß: 1000 zu Pferde und 1000 zu Fuß; Barthold II, 79 spricht von 6000 Mann.

²⁾ Wohl um dem Kaiser wieder gefällig zu sein, wurde der kaiserliche General Savelli, der von Besangon nach Breisach eilte, auf sein dringendes Bitten im Namen des Kaisers, der es erkennen werde, in der Nacht vom 30./31. Jan. zu Wasser aus der Stadt gelassen; er fuhr in einem Fischerkahn nach Breisach. Rathsb. 31. Jan. Vgl. Barthold II, 82.

nach Zürich, Bern, Luzern und Solothurn um getreues Aufsehen zu schreiben, da bald die eine bald die andere Partei unbegrüßt über unsern Boden ziehe. —

Bernhards Niederlage bei Beuggen (18./28. Febr.) schien die Gefahr zu vermehren. Die kaiserlichen Generale Savelli und Joh. v. Werth ließen heftige Drohungen gegen baslerische Dörfer ergehen, worüber Beschwerde geführt wurde, „da Basel sich immer neutral erzeigt und die Erbeinung gehalten habe.“ — Herzog Bernhard begehrte für seine Reiter den Durchmarsch über die Brücke, der abgeschlagen wurde, weil erst auf letzter Tagsatzung verabschiedet worden, keinem kriegenden Theile den Durchpaß zu geben. Die Schlacht bei Rheinfelden stellte die Uebermacht der Schweden wieder her. Gleichzeitig erfolgte auch bei Prattelen ein Treffen zwischen Kaiserlichen und Schweden, wovon Ochs VI, 649 berichtet, und einige Tage nachher die Plünderung von Arisdorf durch die Schweden.

Es begann nun die Belagerung Breisachs, dessen Einnahme durch Bernhard bekanntlich als einer der wichtigsten Erfolge des Krieges angesehen wurde. Bei der äußersten von beiden Theilen aufgebotenen Anstrengung ist es wohl ganz begreiflich, daß auch Basel mit mancherhand Zumuthungen nicht verschont wurde. Auch Paßbegehren wurden gestellt. Am 3. Oct. ließ Bernhard durch einen Herrn von Rehligen um Paß für eine von ihm erwartete französische Armee ansuchen; der Rath ließ erwidern: der Herzog möge uns womöglich mit Paß verschonen, wo nicht, uns bei guter Zeit avisiren, um Anstalt machen zu können. Indeß kam es nicht zum Durchmarsch. — Auch bei dem letzten Entsatzversuch des Feldmarschalls Goetz im November wurde der Paß über unser Territorium oder durch ein oder zwei Dorfschaften begehrt (nicht über die Brücke, wie Barthold II, 149 sagt), doch erscheint dieses Begehren nur als Nebensache neben dem Proviandbegehren, worüber allein ausführlich verhandelt wurde. Breisach wurde am 9./19. Dec. übergeben.

Die spätern Territorialverletzungen sind von geringerer Bedeutung.

1639 7. Sept. Es wird dem Rathe angezeigt, es sei eine Abtheilung Schweden über unsern Boden gezogen, hart an der Stadt vorbei, obschon man ihnen einen mehr abgelegenen Weg weisen wollte; der Commandant habe erklärt, er wisse den Weg besser als Andere. Es wurde beschloffen, Beschwerde bei der Generalität in Breisach zu erheben, Durchziehende sollen sich ein ander Mal melden, man werde ihnen den Weg weisen. Erlach entschuldigte das Geschehene mit der Eile.

1639 5. Oct. Auf die Anzeige, das nassauische Regiment werde am 7. Oct. von Rheinfeldern an Niehen und Weil vorbeiziehen, wurde beschloffen, den Oberst Zoernlin an den Grafen von Nassau zu senden, damit Vorsorge getroffen werde, daß es an wenigst schädlichen Orten durchziehe.

1641 6. Oct. Es wird der nächtliche Durchpaß etlicher 100 Franzosen an der Stadt vorbei aufwärts angezeigt; der Rath beschließt, zu erkundigen, wohin der Zug gegangen sei. Am 20. Oct. klagte dann der kaiserliche Oberst Sparr, daß Basel den General Erlach mit seinen Völkern und Stücken über eidgenössischen Boden der Erbfeindlichkeit zuwider habe ziehen lassen, und führt zu Gemüthe, was daraus für Confusion entstehen möchte. Der Rath erwiderte, Basel sei wegen seines offenen Landes nicht „bastant“ eine Armee aufzuhalten, es habe bisher nicht remedirt werden können, man sei erbötig, soviel möglich zu hindern, und neben der Neutralität die Erbfeindlichkeit in Acht zu nehmen, hoffend, Oberst Sparr werde seiner Seits ein Gleiches thun. Bei Gelegenheit soll mit Erlach gesprochen werden. In seiner Rückantwort gab sich Sparr damit zufrieden und begehrte nur, der Rath möge keine Parteilichkeit für Erlach zulassen, und den Bürgern nicht gestatten, den Schweden Fürschub zu thun.

1642 18. und 23. April. Durchfahrt eines Schiffes mit

schwedischem Volke; der Rath läßt Beschwerde bei General Erlach führen, dieser gibt eine Entschuldigung ein.

1643 29. Juli. Der französische Statthalter im Elsaß, d'Oissonville, verlangt Paß für zwei Schiffe mit Volk. Sie waren schon durchpassirt, und der Rath erkannte: weil geschehen, bleibt dabei, soll ein ander Mal bei guter Zeit um Paß anhalten.

1643 20. Nov. Nach der Schlacht bei Tuttlingen bittet ein Oberst von Trach von Rheinfelden aus, man möge der königlichen Armee (d. h. deren Ueberbleibseln), welche genöthigt sei, bei Rheinfelden über den Rhein und nach Suntgau zu marschiren, das Berühren des Basler Territoriums nicht im Unguten aufnehmen. Der Rath erkannte: bleibt bei gemachten Anstalten, und soll eine Wacht auf der Höhe bei Brügglingen angestellt werden.

1643 27. Nov. Liestal klagt über Erlach'sche Wachten bei der Hülftenbrücke, welche sich Räubereien in der Hard und bis an die Birsbrücke erlauben; es wurde beschlossen, bei dem Obersten Abstellung zu verlangen, inzwischen aber die Wachten mit guten Worten abzumahnem.

1644 15. Juni. Die Obersten Taupadel, Dehm und Rosen verlangen den Paß neben der Stadt vorbei zu nehmen. Zwei Räte erhielten den Auftrag, sie zu ersuchen, den Paß an Orten zu nehmen, den man ihnen durch hiesige Reiter zeigen werde, auch die Früchte auf dem Feld zu verschonen. Es werden Sicherheitsmaßregeln in der Stadt und in Augst getroffen.

1646 23. Dec. Fremdes Volk mit Oberwehren zieht unbegrüßt an unserer Stadt vorbei. Es wird beschlossen, die Sache an gehörigem Orte zu ahnden.

1647. Der französische Ambassador Canmartin hatte am 5. April (n. St.) an den Obervogt Joernlin in Wallenburg gemeldet, 200 Soldaten, die aus Frankreich kommen, würden über Ballstall nach Liestal ziehen, dort übernachten und nach

den Waldstädten marschiren, sie würden Alles bezahlen. Der Rath beschloß (27. März a. St.), nach Liestal zu schreiben, sich mit Proviant wohl zu versehen.

Man sieht, es handelt sich nicht um wenige vereinzelte Fälle, es ist eine ganze zusammenhängende Reihe. Die Aufzählung aller dieser Vorgänge mag ermüdend scheinen, sie schien mir nöthig zur Veranschaulichung. Dabei sind nur die militärisch bedeutenden Fälle erwähnt. Unzählig sind die kleineren Territorialverletzungen von Einzelnen, die sogenannten Soldaten=Insolentien, gegen welche oft die Einzelnen sich tüchtig zur Wehre setzten, oder zu deren Verhütung Basel seine Bannwarten, Reiter und „Schnapphahnen“ (1645 21. Juni, 1646 11. Mai) ausandte, oder wegen deren auch Klage bei den Militärbehörden erhoben wurde. Auch sehr bedeutende Fälle dieser Art, wie die Plünderung von Benken im Mai 1635, sind deshalb nicht berührt.

Das Resultat ist folgendes: 1. Der Paß über die Brücke wurde mehrmals begehrt, aber nie weder bewilligt noch genommen. 2. Der Paß unter der Brücke durch wurde an Oesterreich kraft der Erbeinung bewilligt, von Schweden und Franzosen ohne Weiteres genommen. 3. Der Paß um die Stadt herum wurde mit und ohne Einwilligung genommen. Ernstlich es zu verhindern, wird nicht versucht, Basel glaubt genug zu thun, wenn es beide Theile gleich behandelt, und gelegentlich erkennen auch die Kriegführenden diesen Grundsatz an, obschon sie andere Male sich darüber ungehalten zeigen. Die Eidgenossen beurtheilen den einzelnen Fall nach ihren Sympathien, ein Entschluß sich zu Befolgung eines allgemeinen Grundsatzes zu erheben, ist nicht nachhaltig, erst gegen Ende des Krieges gedeiht er durch die Vorgänge im Osten der Schweiz zu voller Reife.

Diese Hilflosigkeit Basels in Deckung seines Bodens er-
muthigte ganz natürlich auch die Kriegsführenden zu Stellung
von Begehren mancher Art, durch welche der Rath oft in nicht
geringe Verlegenheit gerieth. Es würde aufs höchste ermüden,
das Einzelne auch nur mit einiger Vollständigkeit mitzutheilen,
es muß genügen, Hauptpunkte hervorzuheben.

1. Begehren Munition und Waffen zu liefern
oder passiren zu lassen. Der Handel mit Waffen war in
den Händen der Eisenhändler, namentlich eines Hauses Zäs-
lin, aber der Rath erlaubte oder verbot den Verkauf nach Er-
messens, auch Eidgenossen (Zürich, Bern, Genf) mußten Er-
laubnis dafür einholen. Es kamen nun einige Male Begehren
der Kriegsführenden vor, ihnen den Ankauf von Waffen und
Munition zu gestatten, so Oesterreich (1632 6. Febr.) und der
Rheingraf Otto Ludwig (1634 17. März); sie wurden aber
abgewiesen. Doch wurden auch Ausnahmen gemacht, 1633
16. März zu Gunsten von Nötelen, weil zur Landesdefension,
und insgeheim, 1633 3. April an den schwedischen Oberst
Chamareze und 1645 26. Febr. an Turenne, mit Empfehlung
die Sache geheim zu halten; gegen den schwedischen Vorwurf,
es sei auch an Aldringer Munition geliefert worden, verthei-
digte sich Basel, es sei keine begehrt worden. Verwandt damit
ist das Begehren des Rheingrafen Johann Philipp, um einen
Zeugknecht und Hebezeug, welches als neutralitätswidrig abge-
wiesen wurde (1634 5. April). — Auch Flecklinge, Lunten
und Blei wurden als Kriegscontrebände angesehen, und einige
Bürger, die solche nach Breisach geliefert, mit Verweis gestraft
(1644 8. Juni), den französischen Behörden wurden deshalb
Vorstellungen gemacht (1644 22. Juni). Bald darauf wird
die Abfuhr von Blei bewilligt (1644 11. Sept.). Auch wegen
Ausrüstung von Artilleriewägen wird ein Verweis erteilt
(1644 6. März). Der bloße Paß von Munition wird an
Oesterreich mit besondern Vorsichtsmaßregeln bewilligt, auch
scheint der Rath deshalb große Besorgnisse gehabt zu haben

(1630: 4. Jan., 6. 10. 20. 22. Febr.). Dagegen wird Oesterreich gestattet, Schanzzeug auf dem Rhein nach Breisach zu passiren (1637 12. Aug.).

2. Werbungen. Das besondre Rechtsverhältniß mit Frankreich abgerechnet, hat Basel keinem von beiden Theilen Werbungen gestattet. Gegenüber dem schwedischen Oberst Forbes und G. Horn berief sich der Rath auf den König selbst, welcher zur Neutralität ermahnt habe (1632 5. Sept., 1633 20. Febr.), und später noch verweigerte er den Schweden die Erlaubniß unter Berufung auf die Eidgenossenschaft (1632 5. Dec., 1633 7. Jan.). Er konnte freilich nicht hindern, daß viele Bürger den Schweden zuliefen, und die Klagen über heimliche Werbungen dauern Jahre lang fort; über das Treiben dieser Reisläufer enthält der folgende Abschnitt Näheres. Basels Weigerung, seine in schwedischem Dienste stehenden Bürger in die Stadt zu lassen, scheint eine Hauptbeschwerde von Oberst Pöblis nach dem Aldringer'schen Zuge gewesen zu sein. Auch für den Kaiser sollen Werbungen stattgefunden haben, namentlich durch den österreichisch gesinnten Adel (im Reichenhof 1633 30. Januar, durch Junker Flachsland 1633 27. Merz), und später verlangte Reinach die Gestattung von Werbungen, was aber als neutralitätswidrig abgelehnt wurde (1635 17. Juni). Später kommen dann Beschwerden über Werbungen in entgegenesetztem Sinne vor, Erlach und Turenne beschwerten sich über das Debauchiren ihrer Leute durch Werber in Basel; neben einigen Wirthen wird namentlich ein Rittmeister Vogelei im rothen Haus genannt, der für Venedig geworben zu haben scheint (1642 4. 9. 14. Mai, 1643 2. Dec., 1644 17. Febr.).

3. Am meisten Verlegenheiten machten die Begehren um Lieferung von Proviant u. dgl. — Die von Basel oft wiederholte Erklärung, es wolle die Erbeinung und Neutralität getreulich halten, umfaßte im Grunde zwei sehr verschiedene Begriffe. Denn die Erbeinung, bei deren Abschluß man

schwerlich an solche Kriegszustände gedacht haben konnte, verpflichtete zur ungehinderten Gestattung von Zufuhr und zu getreuem Aufsehen d. h. doch wohl keinerlei Vorschubleistung gegen Feinde, die Neutralität dagegen verlangte, daß man beide Kriegführende auf gleichem Fuße behandle. — Die hierauf bezüglichen Begehren kamen nun in sehr verschiedener Weise vor. Am einfachsten war das Verlangen von Hereinlassen von Soldaten und Marktendern zum Einkauf von Lebensmitteln; dieses wurde beiden Theilen bewilligt, mit dem Vorbehalt, daß es mit Discretion zu geschehen habe, und daß den Becken befohlen wurde, dafür zu sorgen, daß die Lauben dessen ungeachtet immerfort versehen seien. Es kam aber auch vor, daß die Becken den Schweden mehr zuführten, als zugegeben war, daher ein Preisausschlag in der Stadt entstand und die Lauben schlecht versehen waren. Der Rath schritt ernstlich gegen dieselben ein, und erkannte, da Alle gefehlt und man die Verschuldung jedes Einzelnen nicht genau kenne, so sei ihnen insgemein das Kornhaus verboten, und bei höchster Ungnad auferlegt, ohne Bewilligung der Häupter kein Commis zu backen; die Zunft wurde um 3 Mark Silber, ein Rathsherr und die Sechser um 1 Mark, die übrigen Zunftbrüder um $\frac{1}{2}$ Mark gebüßt (1638 19. 22. 26. Sept.; ähnlich 1638 3. Nov.). — Auch das Begehren, den Becken zu gestatten, geliefertes Mehl zu Brot zu verbacken, scheint früher ohne Anstand bewilligt worden zu sein (1633: 4. Juli, 28. Oct.), später machte man deshalb Schwierigkeiten und berief sich auf die Eidgenossen, ohne deren Zustimmung man nicht handeln könne (1637 18. 22. 26. Juli, 1638 4. 9. Juni).

Etwas ganz anders war das Begehren von Fruchtlieferung. Hier standen zweierlei Bedenken entgegen, das eigene Bedürfnis und die Besorgniß vor dem Gegner. Aber wenn der Fordernde mit großer Kriegsmacht in der Nähe stand, so galt es sich abzufinden so gut als möglich. So bei dem Durchmarsch von Aldringer und Feria, denen man die verlangte

Frucht verabfolgte, aber mit dem Anhang, daß die österreichischen Flüchtlinge dieselbe aus ihren hergebrachten Vorräthen ersetzen sollten (1633 8. 9. Oct.), so mußte auch der Rheingraf Otto Ludwig versprechen, die gelieferte Frucht durch andere zu ersetzen (1634 19. März), oder man bewilligte auch theilweise mit der Bitte, uns künftig zu verschonen, so dem Rheingrafen (1634 14. April) und an Herzog Bernhard (1638 11. Aug.). Andere Male wurden solche Begehren geradezu abgelehnt, zum Theil in Hinweisung auf den eigenen Mangel, z. B. gegen Rohan und bald darauf gegen den Herzog von Lothringen (1635 11. 14. Febr.); gegen Rohan wurde geltend gemacht, man habe nicht viel, könne also nicht viel geben, was ihm wenig nützen und uns größlich incommodiren würde, dem Jeria habe man geben müssen, weil er auf unserm Boden stand. Es hier beiden Theilen recht zu machen, war rein unmöglich, besonders wenn man der Stadt anrechnete, was etwa der Eigennuß Einzelner verschulden mochte. Die bereits erwähnten Vorwürfe Drensterns in Folge des Aldringer'schen Durchmarsches (s. Beilage 4) beschlugen größtentheils auch Einzelne, denen das Mißlingen der Belagerung Breisachs zugeschrieben wurde. Vorwürfe von beiden Theilen hatte Basel auch nach dem Falle Breisachs 1638 zu vernehmen. Herzog Bernhard erhob die bittersten Beschwerden über Parteilichkeit, namentlich weil man den Becken erlaubt habe, mehr Brot für die Kaiserlichen zu backen als für ihn, und schon vor dem Falle hatte der französische Ambassador Meliand sich über die Begünstigung der Kaiserlichen beschwert, gegen beide rechtfertigte sich der Rath ausführlich. Nicht minder waren auch die Kaiserlichen ungehalten. Bei dem letzten Entsatzversuch hatte der Feldmarschall Goetz Proviant für 20,000 Mann für einen Monat oder wenigstens für 8 Tage verlangt, und der Kaiser hatte durch Schreiben aus Wien 13. Nov. n. St. dieses Begehren unterstützt; dieses sowohl als das Erhandeln von Frucht von Bürgern verweigerte der Rath, gestattete aber das Ein-

kaufen von Oesterreichischen (von einem Herrn von Andlau wurden 1500 Stück Frucht gekauft), und den Paß der an andern Orten erkauften Vorräthe (1638 10. 14. 17. Nov.). Noch später fand sich der Rath veranlaßt, seinen Gesandten in Baden, besonders zu Händen der katholischen Orte, eine ausführliche Entschuldigung gegen den Vorwurf zu übergeben, als trage Basel alle Schuld am Falle Breisachs (1639 16. Mz.). Später, als die Heere nicht mehr so in unmittelbarer Nähe lagen, scheint der Rath bei derartigen Begehren mehr die Rücksicht im Auge behalten zu haben, daß keine Theurung im eigenen Lande entstehe (1639: 6. Juli, 25. Sept.; 1644: 17. 22. Juni, 22. 24. Juli).

Auch das Begehren um Gestattung, Früchte hier aufzuschütten, wurde in verschiedener Zeit verschieden behandelt. Dem schwedischen Oberst Harff wurde dasselbe (1633 13. 16. Febr.) unter der Bedingung bewilligt, daß er den mehrern Theil davon nach altem Gebrauche im Kornhaus käuflich hingebe. Ebenso wurde dem Rheingrafen Otto Ludwig das Aufschütten von Früchten bewilligt, doch daß er beim Verkauf Basel das Vorzugsrecht zusichere. In beiden Fällen scheint es sich weniger um Magazinirung als um Unterbringen von Frucht gehandelt zu haben, die sie als Contribution oder Beute erhoben hatten. Weit bedenklicher erschien dem Rath ein Begehren Oesterreichs um Aufschütten von Frucht (1635 11. Nov.), welches verweigert wurde; auch dem Feldmarschall Goetz wurde 1638 entschieden erklärt, daß man kein Magazin gestatten könne. Gleicher Bescheid wurde auch den Franzosen auf deren wiederholtes Begehren ertheilt (1636: 23. Jan., 18. Mai). Diese aber kehrten sich nicht daran und schickten die Früchte nach Basel, was zu ernstern Verhandlungen mit dem französischen Gesandten und zu der Drohung Oesterreichs Anlaß gab, man werde es zu verhindern unterstehen (1636: 23. Mai, 4. Juni). —

4. Das Hereinlassen von Soldaten zum Ankauf von Proviant führte dann noch allerlei andere Verhandlungen herbei; sie sollten nur gegen Paßzettel hereingelassen werden, ihre Überwehren an den Thoren abgeben, und zum gleichen Thor hinaus wie herein. Auf Letzteres wurde besonders gehalten, um Desertion zu verhindern. Auch kommt vor, daß man einem schwedischen Commandanten Hilfe zur Befängung von Ausreißern zusagte (1633 20. Juli), später aber ist nur noch von Zurückweisung derselben und Nichtduldung auf hiesigem Gebiete die Rede (1633 24. 28. Aug., 1636 19. März). Die begehrte Auslieferung eines kaiserlichen Deserteurs wurde als neutralitätswidrig verweigert (1636 9. 11. Jan.). Als ein französisches Corps unter Guébriant zu Herzog Bernhard stieß, empfahl dieser besondere Vorsicht gegen französische Ausreißer (1638 16. Juni), denn ein Krieg in Deutschland war damals den Franzosen noch eine sehr abschreckende Sache (Barthold II, S. 110). Auch später noch machte das Ausreißen den französischen Generalen viele Sorge. Erlach und Turenne wenden sich deßhalb wiederholt an den Rath (1643 4. Dec., 1644 1. Juli), und der in Basel weilende französische Commissär Eck erließ in Berufung auf d'Dissonville Befehlzettel an die Thore wegen Herauslassens der Soldaten, „und hat unverschamt begehrt, der Bürgermeister solle sie auch unterschreiben, dieser aber (Fäsch) hat einen Zettel in dessen Gegenwart zerrissen, und ihm rund angezeigt, man werde ihm solche Gewalt nicht gestatten“ (1644: 6. Juli). — Eine andere Frage als die vom einmaligen Hereinlassen war die vom längern Aufenthalt. Ein schwedisches Begehren (1632: 25. 29. Aug.), den in Neuenburg am See erworbenen Soldaten hier Aufenthalt in Wirthshäusern gegen billige Bezahlung zu gestatten, erschien dem Rathe so wichtig und schwierig, daß er durch Expressen den Oberstzunftmeister Fäsch in Baden um das Gutachten der evangelischen Städte anfragen ließ; die Antwort war, weil der Paß nicht offen, könne man die Soldaten nicht

aufhalten, und den Schwall in Stadt und Landschaft ziehen; wäre der Paß eröffnet, so habe man kein Bedenken, ihnen den Durchpaß zu gestatten. — Nach dem Aldringer'schen Zuge waren wie es scheint viele Kaiserliche zurückgeblieben; der Rath beschloß deshalb: Kaiserliche Soldaten in den Gartenhäuslein abzuschaffen, die Herbergfuhr soll die Kranken abführen (1633 14. Oct.). Besonders aber waren die Kriegführenden aufmerksam auf den Aufenthalt einzelner Offiziere. So ermahnte die Regierung in Breisach (1635 9. Nov.), den schwedischen Offizieren Harff, Zilhardt, Schmidtberg keinen Aufenthalt zu gestatten; der Rath erwiderte, sie seien schon fort. So wurde 1637 (31. Mai) dem Rathe angezeigt, ein Student halte sich hier auf, der Herzog Bernhards Ingenieur sei, etliche Bürger machen mit ihm Komplotte, und er soll die ganze Gegend abreißen, woraus uns ein Vorwurf entstehen möchte; der Rath erkannte: V. M. Dr. Zwinger soll sich erkundigen, und wenn der Fremde nicht Studirens sondern anderer Ursachen halb hier ist, ihn fortweisen. Wirklich verhielt es sich so, der Fremde war ein schwedischer Generalquartiermeister im Begleit des Obersten Schoenbeck; letzterer hat den Rath zu Gevatter für sein hier geborenes Töchterlein, und der Rath ließ berathen, ob er ihm ein Geschirr oder ein Goldstück verehren solle. Auf Steinachs Beschwerde wurde der Student fortgewiesen, aber Steinach verlangte wiederholt auch die Fortweisung Schoenbecks. Dieser erhielt jedoch auf ärztlichen Bericht noch Frist, doch soll er keine conventicula halten. Ein Oberst Wurmbbrand und ein irländischer Oberst, der 47 Pferde bei sich hatte, wurden fortgewiesen (1637 5. 14. 17. Juni). Andere Male scheint einzelnen Offizieren ohne Anstand der Aufenthalt gestattet worden zu sein (1637 20. 29. Nov.). Besonders geschah dieses mit kranken Offizieren, die sich hier curiren lassen wollten. Der wackere schwedische General Taupadel, ein Thüringer, ist hier gestorben (1647 10. März).

5. Sonst ist noch bei andern Anlässen von der Neutralität die Rede. Die Oesterreicher hatten Schanzen in Kleinhüningen (damals noch markgräflich) errichtet, gegen welche Basel vergeblich Beschwerde erhob, sie seien der Erbeinung und guter Nachbarschaft zuwider (1636: 30. Mai, 8. 28. Juni, 3. Aug.). Weit entfernt sie zu beseitigen, erweiterte man sie noch im folgenden Jahre, und fing an, auch in Grenzach eine Schanze zu errichten; wiederholte Vorstellungen, auch der Tagsatzung, waren umsonst (1637 7. 10. 14. 21. Juni; Abschied Baden Juni 1637). Reinachs Antwort ging dahin, die Schanzen ob und unterhalb Basels seien nicht zur Ungelegenheit der Eidgenossenschaft angestellt. Als daher nach Breisachs Falle der schwedische Oberst Bernhold die Ballisaden von Kleinhüningen zum Kaufe anbot, mußte das dem Rathe gewiß sehr willkommen sein, aber das beigefügte Begehren, 40 Soldaten zur Demolition derselben herunterzuschicken, wurde als neutralitätswidrig angesehen, der Oberst möge daher den Markgrafen um Markgräfer ansprechen, deren viele hier sind. Wegen der Ballisaden wolle man, wenn sie hergebracht sein werden, unterhandeln. Dem Oberst Bernhold wurde später wegen dieser Verhandlung ein Trinkgeschirr von 84 Loth verehrt (1639 17. Juli, 1640 18. Jan.).

Ebenso wurde die Neutralität als maßgebend angesehen, als der Kaiser ein *mandatum avocatorium* erließ, wodurch alle Deutschen bei höchster Ungnad von der schwedischen Partei abgerufen wurden, und begehrte, dasselbe solle in Basel gedruckt und angeschlagen werden. Die Dreizehn ließen dem kaiserlichen Abgeordneten (Heußner von Wandersleben) erklären, es sei zu besorgen, Basel werde dadurch eine große Confusion und Dissipation bei den Schweden verursachen, und sich große Feindschaft auf den Hals ziehen, die Sache betreffe die Neutralität und müsse also an die Eidgenossen gebracht werden. Der Gesandte verlangte wenigstens geheimen Druck und stand vom öffentlichen Anschlagen ab. Der Rath aber ließ es bei

dem Befinden der Dreizehn bewenden, die Eidgenossen müßten deshalb befragt werden, inzwischcn werde der Kaiser wohl Gelegenheit haben, es anderswo zu drucken (1639: 27. April, 3. August).

In Basel hatte man zu jener Zeit ernste Besorgnisse vor Anschlägen des Kaisers; schon am 23. Februar lag dem Rathe ein vertrauliches Warnungsschreiben aus Straßburg vor, welches zu militärischen Vorsichtsmaßregeln veranlaßte, und am 20. Juli beschwerte sich der Abel, mit diesen Gerüchten in Verbindung gebracht zu werden. Im folgenden Jahre (1640 4. Juli) wurden dem Rathe Warnungen vor spanischen Anschlägen durch hochansehnliche in der Eidgenossenschaft angesehene Personen von Mailand mitgetheilt. Der Rath beschloß Vorsichtsmaßregeln und wandte sich an die Eidgenossen um Förderung des Defensionswerkes. Am 9. Jan. 1641 aber lag dem Rathe ein durch Herrn Heußner von Wandersleben aus Regensburg überschnittes kaiserliches Schreiben vor, in welchem der Rath aller kaiserlichen Affection sowohl für sich als Spanien versichert wurde, inmaßen k. Maj. nicht Ursache haben, einige Diffidenz in den Rath zu setzen.

6. Die Reisläufer und die Flüchtlinge.

Es ist bereits der wiederholten Warnungen vor fremden Kriegsdiensten erwähnt. Als dann die Schweden in unserer Nähe lagen, wurden diese Mandate erneuert (1632 11. Aug.), aber trotz allen Verboten und allen Strafen wurden die Werbungen mit einem Erfolge betrieben, den man gerne durch confessionelle Sympathie erklären möchte, aber auch mit dem besten Willen es nicht kann. Einige Beispiele mögen zeigen, in welcher Weise sich viele Bürger betheiligten.

Einer der hervorragendsten war Gladi Gonthier, Schwiegersohn des bereits erwähnten Rathsherrn Iselin zu St. Mar-

tin. Wegen Werbungen für Schweden, wobei auch seine Frau wegen Beihilfe verdächtig war (1632: 18. Juli, 29. August, 13. Sept.), begab er sich von hier weg, und bald wird nun über Räubereien und Insolentien desselben in der Hardt, in Augst, in Allschwil, oder auch weiter weg, in Schaffhausen und Schloß Randegg geklagt (1632: 1. 8. Sept., 24. Oct.; 1633 19. Jan.). Im October beschwerte sich Rheinfelden über eine von Gonthier an die vier Waldstätte ergangene Aufforderung, Gonthier wurde wegen dieser gegen seinen Bürgereid laufenden Handlungsweise vom Rath zur Rede gestellt, er verantwortete sich mit schwedischem Dienste. Der Rath sprach gegen Rheinfelden sein großes Bedauern aus, von Gonthier verlangte er, er solle seine Commission vom König von Schweden vorlegen, und als er das nicht konnte, erfolgte ein ernster Verweis, wegen Verletzung des Bürgereides, der vom König von Schweden selbst verlangten Neutralität und der Erbeinung, er solle sich sammt seiner Suite ohne Bravade entfernen, nur aus Respekt gegen den König verfare man nicht strenger gegen ihn (1632 24. 25. Oct.). Gonthier war aber nicht der Mann, sich durch einen solchen Zuspruch schrecken zu lassen. Im Januar 1633 ist er wieder in Basel, und wird aufs Neue geheißsen, die Stadt zu meiden. Er kommt aber wieder, stellt sich mit 12 Dienern bei der Wache ein und wird mit Suite hereingelassen; der Soldat oder Diener, der ihn hereingelassen, wird über Nacht in Thurm gesetzt, Gonthier selbst aber vor Rath gestellt, seine mündliche Verantwortung gibt er dann schriftlich anders ein als er sie vorgetragen, wird deßhalb bei 100 fl. Strafe aufgefordert, sie zu ändern, und die Stadt zu verlassen. Im Mai endlich erkannte der Rath, Gonthier soll ergriffen und in Thurm gelegt werden, aber schon zwei Tage nachher erscheint seine Wittwe. Hat er vielleicht bei einem seiner Raubzüge den Tod gefunden? (1633: 19. 21. Januar, 20. 22. Mai.)

Wundert man sich hier über die Schwachheit, womit sich

der Rath von diesem vornehmen Herrn verhöhnen ließ, so sehen wir auch sonst, daß ungeachtet aller Mahnungen und Verbote die Werbungen in großartigem Maßstabe betrieben wurden. Es wurden eben die obrigkeitlichen Mandate überhaupt, wie schon oben Beispiele vorkamen, sehr schlecht beobachtet,¹⁾ und der Rath suchte daher nicht selten ihnen durch neue, eben so schlecht befolgte, Nachdruck zu geben. So erließ er am 12. Jan. 1633 ein Mandat des Inhalts: Da sich ungehorsame Bürger in fremde Dienste begeben, sich ungescheut in benachbarte Dörfer einquartieren, dem armen Landmann auf dem Hals liegen, ihn bis aufs Mark aussaugen, ja ihre geraubten Sachen in die Stadt mit Wägen hineinführen, wodurch der Stadt große Ungelegenheit und Unwille zugezogen werde, so wird beschlossen: 1. Leute, die in fremde Dienste gegangen, sollen nicht mehr in die Stadt gelassen werden; 2. solche, die sich nicht eingelassen, aber um ungebührlichen Gewinns willen ab- und zureiten und vermuthlich im Trüben fischen, sollen auf Betreten in Thurm gesteckt werden; 3. niemand soll gestohlene oder geraubte Sachen kaufen, sonst wird er zum Schadenersatz gezwungen. — Später fügte der Rath noch bei, Bürger in fremden Diensten dürften auch nicht vor die Thore in Gartenhäuslein kommen, bei 1 Mark Silber Strafe (11. Mai).

Es werden eine Anzahl Bürger genannt, die sich an solchen Räubereien betheiligten, in verschiedenen Abstufungen. Zu den ungefährlichsten gehören wohl die, welche durch ihre Weiber die geraubten Sachen in die Stadt bringen und dort verkaufen ließen, als solche werden genannt Merian, Heußler, Feßler, Racheber, Geugi. Andere trieben das Gewerbe schon

¹⁾ Der Rath ließ sich das freilich nicht gerne sagen, 1645 23. August wurde ein Bürger um 100 fl. und mit Verweis gestraft, weil er gesagt haben sollte, ein gewisses Mandat sei Narrenwerk, aber nur geständig war, gesagt zu haben, u. gn. S. lassen viel Mandat ausgehen, werden aber schlechtlich observirt.

offener, sie hielten sich in Gartenhäuslein vor den Thoren auf, und trugen den Raub selbst in die Stadt, als solche werden ein Abr. Merian und ein N. Geugi genannt, ein Abr. Geugi und ein Jb. Scherer werden wegen Kopfraubs zur Verantwortung gezogen, Lux Iselin der jüngere, und der junge Hoffmann betrieben Erpressungen im Amte Birsack, wovon sie der Rath bei höchster Ungnade abmahnte, da die bischöflichen Dörfer unter dem Schutze der katholischen Orte ständen. Ein besonders beharrlicher Räuber war Melchior Steiger, der Sohn; von ihm ist mehrmals die Rede, gleich im Januar 1633 wird er neben einem Schrickler und Düring deßhalb erwähnt, dann wieder im September desselben Jahres; es wurden deßhalb von den Beraubten verschiedene Prozesse gegen dessen Eltern angehoben, wobei sie der Rath zur Gütigkeit mahnte, auch sie anwies, ihren Sohn besser in Ordnung zu halten, wogegen sie sich mit Unvermögen entschuldigten. Nicht minder gewaltthätig scheinen es ein Klein, genannt Linse, und ein Jb. Merian getrieben zu haben. Sie hielten sich in Gartenhäuslein vor den Thoren auf, von wo aus sie lebhaften Verkehr mit ihren Freunden in der Stadt trieben, die auch gelegentlich Bechgelage mit ihnen hielten. In Folge von Räubereien in der Hardt, bei denen sie sich betheiligten, wurde im September 1633 beschlossen, sie zu ergreifen, selbst mit Gewalt, und auf sie zu schießen. Es gelang, sie zu fangen, sie wurden besprochen, dem Merian der Meister an die Seite gestellt, und nach mehrmonatlicher harter Gefangenschaft wurden beide mit scharfer Urfehde, und mit Bezahlung der Abzugskosten entlassen. — Es gab aber auch Basler, welche sich durch ihre Leistungen den Schweden unentbehrlich zu machen wußten. So ist öfter von einem Schreiberbaschi die Rede, der bei Oberst Harff gute Dienste leistete, oder vielmehr, es erscheinen zwei Personen unter diesem Namen, ein Seb. Gisler und ein Seb. Schmid oder Schmidlin. — Ein Hauptmann Schnewlin (ich weiß nicht gewiß ob von Basel oder von Bern) stand beim

Rheingrafen in gutem Ansehen. Im Juni 1633 hatte er hier im Streite einen Bürger Namens Falkeisen getödtet, der Rheingraf sandte seinen Oberstlieutenant Zihhardt her, der dem Rathe vorstellte, wie nützlich derselbe dem General sei; er wurde, da Falkeisen Anlaß zum Streite gegeben, zur Ehre des Rheingrafen freigegeben, und des Stadt- und Hofgerichts erlassen; später betheiligte er sich auch bei Räubereien in der Hardt. Auch noch mehrere andere Bürger werden genannt, die in ganz ehrenwerthem Dienste stehen. Aber auch diesen gegenüber hielt der Rath an seinem Mandate fest, wonach sie die Stadt nicht betreten durften. So wurde ein Hier. Müller, der eine Depesche von Oberst Harff überbracht hatte, ernstlich zur Rede gestellt, und bei höchster Ungnade und Strafe aufgefordert, sich dieser Commission zu entschlagen, auch später wurde ihm der Einlaß als rheingräflichem Abgesandten verweigert. Gleiches geschah dem Hauptmann Weitnauer, für welchen Harff den Einlaß begehrte, sowie dem Hauptmann Schlosser. Die Zumuthung von Harff, seine Offiziere, gleichviel ob Bürger oder Fremde, auf seine Paßzeddel hin einzulassen, wurde abgelehnt, nur für zwei wurde eingewilligt, deren einer schon länger in der Fremde war. Auch einem Hauptmann Ackermann, schwedischen Commandanten in Hünningen, den man eben erst auf Bitte des Bischofs und der sieben katholischen Orte gebeten hatte, seine Leute von Mißhandlung bischöflicher Dörfer abzuhalten, wurde der Eintritt in die Stadt auf vier Tage gestattet, er mußte aber anzeigen, mit wem er zu thun habe. Später fand der Rath angemessen, ihn, als er mit ihm zu sprechen hatte, vor das Spalenthor zu citiren, er antwortete, wenn man ihn nicht in die Stadt hineinlasse, so komme er auch nicht vor das Thor, auf wiederholte Aufforderung scheint er aber doch gehorcht zu haben. Einem Jacob Meyer von Basel dagegen, der vom Rheingrafen zum Obervogt auf Moersperg ernannt wurde, wurde erlaubt, ungeachtet Mandats in die Stadt zu kommen, weil er Obervogt sei.

Verhandlungen anderer Art gab es, wenn etwa Basler Angehörige, die sich im Trunke hatten anwerben lassen, reuig wurden, und sich nicht stellten. Der Rath schückte sie natürlich, aber die schwedischen Offiziere drohten mit infamirenden Strafen, mit Schlagen des Namens an den Galgen, u. s. w. Da vermittelte der Rath dahin, daß sie sich mit Geld abfinden mußten. Eine längere Verhandlung der Art veranlaßte das Anwerben von zehn ledigen Gesellen von Diestal, die sich für den schwedischen Commandanten in Waldbshut hatten anwerben lassen, sie mußten zuletzt sich mit 70 fl. loskaufen.

Ein merkwürdiges Gegenstück zu diesen Reisläufern, die durch Lust zu Raub und Abentheuern sich verleiten lassen, allen Warnungen ihrer Obrigkeit ins Gesicht zu schlagen und die friedliche Heimat mit dem wilden Kriegsleben zu vertauschen, bilden die bedrängten Angehörigen der Nachbarschaft, welche aus den Verwüstungen des Krieges hinaus nach Basel sich retteten. Ochs gibt bekanntlich die Zahl der Flüchtlinge im Jahr 1633 auf 5256 an, und damit stimmt auch die bereits erwähnte Bärenfelsische Chronik überein. Schon diese Zahl läßt errathen, daß das Asylrecht auch zur drückenden Last werden konnte, denn brachten auch Viele derselben Vorräthe mit (dieselbe Quelle spricht auch von 1776 Stück Vieh), so kamen doch auch sehr Viele in großer Entblößung hieher. Es ist nun nicht ohne Interesse, diese gesammte Emigration ins Auge zu fassen.

Wir begegnen zuerst dem Adel. Die alten baslerischen Dienstmannen- und Achtbürger-Familien standen überhaupt zur Stadt in einem etwas unklaren Verhältniß. Als Besitzer österreichischer Lehen von dem activen Bürgerrecht ausgeschlossen, hatten sie sich der Stadt entfremdet, wurden auch größtentheils von den Bürgern mit ächt spießbürgerlichem Hass angesehen, den sie ihrerseits durch hochmüthiges anspruchvolles Gebahren nicht selten rechtfertigen mochten. Auch scheinen einzelne dieser Familien öconomisch ziemlich heruntergekommen zu

sein; eine Frau von Westhausen, geb. Reich von Reichenstein, z. B. kommt wiederholt beim Rath um Almosen ein (1640 25. Jan., 1641 10. Aug., 1643 7. Jan.), ein Jr. Seb. zu Rhein ist auf 2000 fl. Capital 14 Zinse schuldig, Andere werden von Creditoren bedrängt; Häuser des Adels machten durch hohlen Zustand das Einschreiten des Rathes nothwendig (1642: 10. Aug., 1646: 12. Aug. Reichensteinerhof). Manches mag dem Kriege zuzuschreiben sein. — Ob die Entfremdung der Adelsgeschlechter vom Stadtre Regiment eine Wohlthat für Basel war, mag dahingestellt bleiben, die Heutelia sieht darin eine Hauptursache des schlechten Regiments in Basel. Die meisten dieser Geschlechter hatten wohl noch hier ihre Höfe, sowie auch andere Besitzungen und Lehen, wohnten aber meist auswärts, und standen in österreichischem Dienste und Lebensverbände. Als Ausbürger machten sie auf verschiedene Privilegien Anspruch, die ihnen der Rath theilweise zugestand, namentlich auf Zollfreiheit und auf Befreiung von Abzug und Inventation. Ihr Verhalten gegen die Stadt war verschieden. Ein Junker Hemmann von Offenburg, Landvogt von Rötelen stand mit dem Rath in sehr freundlichem Verhältniß, und wurde mehrfach über militärische Fragen zu Rathe gezogen. Dagegen war ein Junker Hartmann von Flachsland, seit der Zurückgabe Hüningens an Oesterreich Obervogt daselbst, ein sehr unfreundlicher Nachbar, mit welchem man unaufhörlich in Zerwürfissen lag. Bei Annäherung der Gefahr aber riefen Freunde und Feinde gleichmäÙig den Schutz der Stadt an. Sie wurden willig aufgenommen, und es mag hier in Bezug auf den Adel sowohl als auf Andere bemerkt werden, daß mit der Aufnahme in hiesigen Schutz auch Sicherheit gegen gerichtliche Verfolgung und Arreste wegen Sachen, die sich nicht auf hiesigen Aufenthalt bezogen, sowie Freiheit von Abzug, wenn sie hier starben, verbunden war, wogegen sie sich verpflichteten, für hiesigen Aufenthalt hier Recht zu nehmen. — Mit unsern Bürgern gerieth der Adel bald in unfreundliche Verhältnisse. Wie das mit Emi-

grauten häufig geschieht, er wollte sich in die Sitten der Stadt nicht fügen, gab Anstoß durch Tänzen (im Rottberger-, im Reichen-, im Wendelstörfer-, im Straßburgerhof), es wurde ihm vorgeworfen, er trage Pistolen und ziehe Nachts auf den Straßen herum. Zur Zeit des Suntgauer Aufstandes gingen Gerüchte von Anschlägen der Kaiserlichen auf Basel, von Besichtigen der Werke am Rhein durch einen Herrn von Andlau, von östern Reisen des Adels nach Rheinfelden, u. s. w. Zugleich scheint Oberst Harff ihre Entwaffnung verlangt zu haben. Der Rath begnügte sich aber mit den von ihnen gegebenen Erklärungen, traute ihrem adelichen Worte, und beschloß, Harff so zu antworten, „wie es uns anständig und ihnen unschädlich ist“. Er befahl aber, sie sollen mit Röhren und nach der Nachtglocke nicht ausgehen, sie mögen zusammengehen, sich aber Tolens, Schreiens und Tanzens enthalten, sie sollen das Futter für ihre Pferde anderswoher beziehen, nicht schnell reiten und fahren auf den Gassen und die Pferde nicht auf den Feldern vor den Thoren herumtummeln (1633 2. Febr.). Dieses Mißtrauen trat dann wieder hervor bei Aldringers Durchzug, es wurde beschlossen, auf den österreichischen hieher geflüchteten Adel Acht zu geben, ohne Bewilligung der Häupter ihn nicht aus der Stadt zu lassen, und den Eisenhändlern wurde verboten, ihnen Pulver, Munition und Fausthämmer zu verkaufen (1633 7. Oct.).

Viel zahlreicher waren natürlich die Flüchtlinge aus dem Bürger- und Bauernstande. In Bezug auf dieselben scheinen zwei Perioden unterschieden werden zu müssen, die Zeiten vor und die nach der Schlacht von Nördlingen. Die Emigration der ersten Epoche scheint zu einem bedeutenden Theile auch aus wohlhabenden Leuten bestanden zu haben, in der zweiten herrschen die Anzeichen eines namenlosen Elendes vor; in zwei Jahren eines solchen Krieges freilich konnte mancher wohlhabende in größte Noth gerathen. In Bezug auf die Aufnahme von Flüchtlingen wurden verschiedene Anordnungen ge-

troffen. Erstlich sollten die Bürger keine Fremden aufnehmen ohne Vorwissen der Herren Häupter, und auf der Kanzlei dieselben angeben, weil aber diese wie fast jede andere polizeiliche Vorschrift von den Bürgern sehr schlecht beobachtet wurde, so wurden häufige Ausfuchungen in allen Häusern vorgenommen, die darin sich aufhaltenden Flüchtlinge, sowie die Vorräthe, die sie mitgebracht, verzeichnet, und die Bürger, die ihre Gäste nicht angezeigt, zur Rede gestellt. Genauere Aufsicht wurde über die Wirthshäuser geführt, diese sollten durch die Herren des Rathes selbst besucht, und die Gäste durch dieselben besprochen werden. — Die Flüchtlinge erscheinen aber nicht als unorganisirte Haufen, sie haben ihre Vertretung, der Oesterreichische, der Landesrerer, der Marktgräfliche Ausschuß, bestehend aus den Bögten und Meyern der betreffenden Bezirke, mit welchen der Rath mehrfach verhandeln ließ, sowohl über eigene Beschwerden, z. B. über Anwesenheit solcher, die sich nicht erhalten können, als über Begehren der Heerführer. So verlangten die schwedischen Commandanten Zurückweisung der Flüchtlinge unter Drohungen, z. B. man werde ihnen, wenn sie nicht kommen, die Häuser abbrechen, denn die Schweden waren sehr unzufrieden, daß gerade die Wohlhabenden geflohen und die Armen zurückgeblieben waren. Dieses Begehren wurde auch vom Rathe selbst unterstützt, dem es sowohl wegen seiner Gefälle als zur Vermeidung von Theuerung, daran lag, daß die Felder in den vorderösterreichischen Landen bestellt wurden. Die gewalthätige Weise der Zeit tritt aber auch in diesen Flüchtlingen mehrfach zu Tage. Klagen über ungleitliches Halten derselben kommen wiederholt vor, über Abhauen junger Eichen in der Hardt, besonders über Unfugsame und Insolentien der Marktgräfer; es muß ihnen befohlen werden, das Vieh, das sie nicht füttern können, abzuschaffen; und es nicht auf die Güter vor den Thoren zu treiben, ja die Spoliation eines Junker Nagel durch einige Marktgräfer auf hiesiger Eisengasse beschäftigte den Rath in einer Reihe von Sitzungen.

Damit im Zusammenhange stehen die vielfachen Beschwerden von Flüchtlingen und Andern über Hereinbringen geraubter Sachen zum Verkauf. Auch hier scheinen die Sachen je länger je ärger geworden zu sein. In den ersten Zeiten handelt es sich noch um Früchte, Wein, Pferde, Vieh, mehr und mehr ist dann auch von andern Dingen die Rede, Glockenspeise, Kupfer, Zinn, Bettwerk u. s. w. Der Rath scheint nach Kräften gestrebt zu haben, das Eigenthum zu beschützen, er verbot wiederholt, geraubte Sachen zu kaufen, oder in die Stadt zu bringen, namentlich sollte den Soldaten kein Vieh abgekauft werden. — Indes gab es auch hier gar viele Hacken; wenn z. B. Bürger von schwedischen höhern Offizieren Wein oder Früchte erkauft hatten, und letztere erklärten, es seien diese Früchte nicht Raub, sondern erhobene Kriegscontribution, oder wenn Pferde von dem Verkäufer als rechtmäßige Kriegsbeute erklärt wurden. In solchen Fällen gab der Rath den Bescheid, in die Frage, was Contribution und was Raub sei, mische er sich nicht, und wies die Parteien zur Güte. Am öftersten machte die Frage vom Beweise Anstand, besonders wenn die Gegenstände schon in die dritte und vierte Hand gelangt waren. Das Verbot, geraubte Sachen zu kaufen, mußte daher immer verschärft werden, im Juli 1633 wurde Confiscation der Sache angedroht; im April 1634 statt derselben Entrichtung des dafür bezahlten Preises an die Obrigkeit, und obendrein Zurückgabe auf erfolgende Vindication. Auch das half wenig, der Unfug dauerte fort. Trotz allem Verbote wurde geraubter Hausrath in die Stadt gebracht. Selbst das in Folge der Pest doppelt nothwendige Verbot, Bettwerk in die Stadt zu lassen oder zu verkaufen, konnte nur mit Mühe gehandhabt werden, der Rath mußte gestatten, zur Linden vor dem Spalen- oder auf dem Holzplatz vor dem Riehenthor feil zu haben. Auch andere Dinge müssen in Masse hereingebracht worden sein, im Jahr 1635 ist die Abschaffung des „Grümpelmarkts“ ein häufig wiederkehrender Artikel im Rathsbuch,

und auch nachher bis 1642 wird von Zeit zu Zeit darauf zurückgekommen.

War auch vor der Nördlinger Schlacht die Emigration eine wohlhabendere als später, so kam doch auch schon damals manches Gesindel herein, das man ferne zu halten suchen mußte. Schon im December 1632 klagt das Waisenamt über unabtreibbare Bettelbuben, zum einen Thore hinausgeführt laufen sie zum andern herein, bleiben Nachts in dieser Winterszeit auf den Gassen, werden sehr arbeitsselig. Der Rath beschloß, die ab der Landschaft sollen noch etwas geduldet und bei gelindem Wetter abgeschafft werden, die fremden welschen Bettelbuben mit schlechter Kleidung sollen versorgt und alsbald aus der Stadt geführt werden, unter Bedrohung mit der Ruthe bei Wiederkehr. Auch sonst kommen hin und wieder Klagen über Belästigung durch Bettler vor. Aber der Zustand der ordentlichen Flüchtlinge verschlimmerte sich nach und nach, im December 1633 wurde deßhalb, nachdem bei dem Landschreiber von Nötelen vergeblich geklagt worden, mit dem Markgräfischen Ausschuss verhandelt, wegen des Schwalls Armer, die der Bürgerschaft vor den Häusern überlästig sind, franke Markgräfer liegen auf den Gassen jenseits, andere thun sich in Häusern zusammen und verhalten sich „eben ungerathen“, so daß eine Sucht zu besorgen sei. Der Ausschuss machte sich zu Abschaffung des einen und des andern anerbietig, und der Rath beschloß, den Erfolg abzuwarten (1633 28. Dec.) Es scheint wirklich einige Abhilfe eingetreten zu sein.

Seit der Mitte des Jahres 1634 verschlimmerten sich diese Verhältnisse in immer steigendem Maße, drei Ursachen wirkten zusammen, die Nördlinger Schlacht, die Pest und die Hungersnoth. Die Schilderungen der Chronisten oder des Simplificissimus von der Noth jener Zeit sind bekannt, wer aber glauben möchte, die Phantasie habe an jenen Schilderungen ebenfalls ihren Antheil, der mag sich aus den folgenden den trockenen Protokollen entnommenen Mittheilungen von der

nackten und schauerlichen Wahrheit überzeugen. Die Schlacht von Nördlingen fand bekanntlich Statt am 25. Aug. a. St., schon am 1. Sept. dankten ein Reinach, ein Bärenfels, ein Rottberg für gewährten Schutz, am 3. hat sich der Rath gleichzeitig mit dem Eintreffen badischer Flüchtlinge und mit Erlaß eines Mandats über pestilenzische Sucht zu beschäftigen, am 6. wurde gemeldet, daß etliche hundert flüchtende Wagen aus dem Wiesenthal Einlaß begehrten, der Rath beschloß, sie einzulassen, Kranke abzuschaffen, das unreine Plunder nicht einzulassen, anzuzeigen, daß wer Gefährde brauche, ohne Gnade fortgewiesen werde. In diesem Monat starben (nach einer Chronik) täglich 40 Menschen, und der Klingenthal-Kirchhof war bald wegen der Pest mit Marktgräsern so angefüllt, daß der Rath am 17. Befehl gab, auf einen andern Kirchhof zu sinnen, wo die Fremden begraben werden könnten. Am 15. Nov. wurde dem Rath ein Verzeichniß der kranken elenden Personen vorgelegt, die ehnet Rheins unter den Sägen und in Schöpfen liegen, der Rath erkannte, die gar schwachen und todkranken seien in die Glenden-Herberg, was aber Spitals fähig in den Spital zu führen. Gleichzeitig wurde eine Untersuchung über den Haushalt der Glenden-Herberg angeordnet, und dieselbe angewiesen, sie solle Geduld haben, am Weihnachtstage aber solle kein so großer Schwall eingelassen, sondern die besonders, welche die Pest haben, abgewiesen werden (24. Dec.). — Im Januar 1635 wurde die Frage angeregt, ob man das Flüchten in solcher Anzahl wie früher gestatten wolle, der Rath beschloß erst, es beim bisherigen Mandat zu belassen, einige Wochen später aber beschloß man, die Sache neuerdings zu berathen. An diese Berathung mußte wiederholt gemahnt werden, denn guter Rath scheint theuer gewesen zu sein. Im Februar klagte die Glenden-Herberg über Verhinderung der Bettelwögte durch Bürger in Ausübung ihres Berufes, am 11. März führte sie Beschwerde über die Marktgräffischen und die ankommenden verwundeten Soldaten, am 14. wurde eine Commission beauftragt,

zu berathen, wie dem großen Schwall der Bettler zuvorzukommen sei, und am 21. wurde beschlossen, zu berathen, wie die Bauern aus der Stadt zu bringen, weil die Bürgerschaft mit ihnen heftig beschwert und Contagion im Sommer zu besorgen sei. — Aber merkwürdig: Verbannung, Noth, Sorge vor der Pest, Alles das hielt die heißblütigen Markgräfer nicht ab, zu freien und sich freien zu lassen: am 14. Februar erhielten 7, am 7. März 8 Markgräfer Kirchengangsbewilligung, doch sollten sie sich ehestmöglich entfernen und durch Betteln nicht überlästig sein. — In der Stadt selbst nahm das Uebel immer mehr überhand. Am 28. März erhielten Spital und Glenden=Herberg den Auftrag zu bedenken, wie die hin und wieder auf den Gassen liegenden armen Kranken zu versorgen sein möchten. Am 11. April beschloß der Rath, den Todtengräbern soll angezeigt werden, auf die hin und wieder auf den Gassen sterbenden Leute Achtung zu geben, und da sie Todes verblichen, zu begraben, von jeder Person sollen ihnen am Brett 6 Bagen bezahlt werden. Am 15. April wurde eingezogen: jenseit Rheins unter der Säge gehe es sehr erbärmlich zu, weil täglich daselbst Viele sterben und verderben, es solle Fürsorge gethan werden. Am 25. und 29. April wurde dann auf ein Bedenken der Deputirten wegen der fremden Kranken, und des großen täglichen Almosens erkannt: Bettriesen sollen noch heute in Spital geführt, die halben Kranken in die Glenden=Herberg begleitet werden. Die Almosenpfleger sollen mit Zuzug der Pfarrer bedenken, wie mit den hin= und herlaufenden Bettelbuben und andern Waisen zu verfahren und wie sie zu erhalten. Die Profosen, deren zwei neue zu ernennen sind, sollen stets unter den Thoren sein und die Bettler nicht in die Stadt lassen. Ausfuchung in allen Quartieren zur Aufzeichnung der Bettler wurde angeordnet, starke Bettler sollten durch den Lohnherrn zur Arbeit angehalten oder weggejagt werden. Noch war die Hausfuchung nicht zu Ende und schon klagte die Glenden=Herberg wieder

(6. Mai) über Ueberschwamm der Armen, die Last sei ihr unerschwinglich, und wegen des Unraths und Gestankes wolle kein Gesind mehr bleiben und alle Dienstboten wandern. — Am 14. Mai wurden die Ausfuchungszettel verlesen, es wurde beschlossen, nächstens wieder eine zu halten, und dabei den Bürgern bei hoher Strafe befohlen, die bei sich habenden Leute, die keine Nahrung haben, sondern durch Betteln sich erhalten, auszuschaffen. Sechs Profosen sollen sich abtheilen und alle Nacht auf den Gassen den starken Bettelbuben nachsehen, und sie am Tag zum Spalen- und Riehenthor ausführen. Unter den Thoren soll man keine Bettler einlassen, bis sie der Profos abholt. — Schon sieben Tage später (21. Mai), wurde eine neue Ausfuchung in allen Häusern beschlossen, um nach den Bauern und deren Borrath zu sehen, und in den Kästen nachzuforschen, ob die Angaben richtig sind; sind sie für ein halbes Jahr mit Früchten versehen, so sollen sie bei Confiscation derselben sich des Brothhauses und der Lauben enthalten, haben sie aber keinen Borrath, so sollen sie die Bürger unverzüglich bei Strafe einer Mark Silbers oder des Thurms abschaffen. Starke Bettler sind durch die Profosen zur Stadt hinauszuführen, wegen franken sollen etliche Herren bedenken, und könnte ein oder anderer Theologus auch dieser Deliberation beiwohnen. Item vier wackere Männer unter die Thore verordnen, die mit Discretion die Ankommenden in die Stadt lassen, und einen Bettelvogt verordnen, zur Abweisung der Bettler. Vier Herren sollen mit Herrn Antistes deliberiren, wie der Gassenbettel abzuschaffen, wie mit durchreisenden Bettlern zu verfahren, wie ein Collect aufzuheben, und wie die Gotteshäuser dazu steuern sollen. Die Sache war wichtig genug, um sogar den großen Rath, den man sonst so selten befragte, damit zu behelligen. Er wurde am 22. Mai einberufen, und hat wahrscheinlich den Beschluß des vorigen Tages bestätigt. Am 4. Juni wurde beschlossen: Arme, die das Almosen genießen, sollen öffentlich bei Verlust desselben

den Schild an sich tragen, daß jedermann es wisse. Gesunde Bettler, Buben und Maiblin, so auf den Gassen liegen, sollen in die Herberg geführt, und nach Empfang eines Stückes Brot zur Stadt herausgeführt werden. Todkranke sind in den Spital, Halbkranke und „Müchtlose“ in die Herberg zu führen, und wenn sie sich erholt, auszuschaffen. Wegen der überbleibenden Waisen ist ferner zu bedenken, indessen ihnen etwas aus dem Almosen zu geben. Fremde Bettler sind nicht in die Stadt zu lassen, sondern das was ihnen von der Herberg gereicht wird, vor die Stadt zu bringen, zum Weierdeichelhaus und jenseits unter die Säge. Und zwei Tage später wurde beschlossen, die Bettler vor den Thoren Tags einmal zu Mittag zu speisen, und Bretterhütten zum Schermen aufzurichten. Ist dann der Bettel abgeschafft, so sollen die Predikanten die Leute zur Steuer und Handreichung bei der neuen Collect vermahnern. Die Leute fanden aber doch den Weg unter dem Vorwande, Heu, Holz, Eicheln, Bettwerk u. s. w. in die Stadt zu bringen; der Rath verbot daher dieses Hereinbringen, man soll draußen feil halten, und befahl die Bettler Morgens und Abends zur Stadt hinauszutreiben, es sollten noch drei Profosen angestellt und ihre Besoldung verbessert werden. Auch wurde (17. Juni) die Zurichtung von Gelegenheiten in St. Jakob und an der Wiesenbrücke für die ankommenden Bettler beschlossen, und die Verwalter der Armenhäuser sollen bedenken, wie die Armen draußen zu unterhalten. Die ordentlichen Einnahmen der Armenhäuser reichten natürlich nicht mehr aus, wiederholt kamen sie um Verabfolgung von Früchten ein, und ein Collect während der Kriegszeit wurde angeordnet, zwei Herren des Rathes und zwei Pfarrer wurden zu Administration desselben ernannt, andere zur Austheilung des Almosens am Spalenthor und jenseits, und noch andere zur Aufhebung des Almosens in den Quartieren (18. Juli). Noch Ende Juni (27. und 30.) wurde neuerdings im Rathe eingezogen, die auf den Gassen kriechenden

theils liegenden Kranken Bettler an gehörige Orte zu verschaffen, beinebens solle durch die Todtengräber der Urrath und Wust auf den Gassen weggethan, und ihnen ein billiger Wille dafür geschafft werden. Auch kam die Beschwerde, daß die Armen vor den Thoren in den Gütern großen Schaden anrichten.

Der Jammer stieg noch durch den Mißwachs von 1635. Der Fruchtschlag im December 1632 war 4 Pfd. 5 ß. gewesen, 1633: 7 Pfd. 5 ß., 1634: 8 Pfd., 1635: 12 Pfd. 10 ß., 1636: 14 Pfd. Im August kamen neue Truppen in die Gegend und haufenweise flüchteten die Leute wieder aus Suntgau und Markgrafschaft. Man erneuerte die alten Vorschriften, die Mahnungen, die Ausfuchungen und Ausweisungen. Doch wurde auch berathen, wie für die Armen vor den Thoren für den Winter ein Schirm errichtet werden könnte (30. Sept.). Nach alter Sitte wurden zu Weihnachten die armen Durchreisenden in der Herberg gespeist; die Herbergherren beantragten nun, die armen Leute am Thore abholen und nach dem Essen straks wieder hinausführen zu lassen, der Rath aber befürchtete hievon Ungelegenheiten und beschloß, sie sollten auf der Schützenmatte und im Ziegelhof jenseits gespeist werden. Die Noth machte erfinderisch, Bettelbuben überstiegen die Mauern, an denen Aldringer, Lothringen und der Rheingraf vorübergezogen, und am 4. Januar 1636 klagten die Collektherrn, das Collekt fange an, sich zu mindern, viele Bürger wollten nichts mehr geben, weil die Stadt doch voll Bettler sei, viele Arme in der Stadt laufen vors Thor, nehmen dort Brot und kommen wieder herein, ohne Remedirung sei unmöglich fortzukommen, der Schwall der Armen in und außer der Stadt und in St. Jakob sei zu groß. Der Rath berieth und ließ berathen, er ließ den Profosen zusprechen, genehmigte auch ein Bedenken von Oberstwachmeister Graffer über Abtreibung der Bettler, doch mit der Abänderung, daß er statt mit der „Strapedecorda“ mit der Strafe höchster Ungnad drohte (gegenüber der hungernden Verzweiflung!). Zuletzt

wurde das Mandat vom Juli 1635 einfach erneuert. Ein schriftlicher Bericht des Stadtarztes Dr. Harscher über Besichtigung des „armen Jammers in St. Jakob“, und bessere Ordnung der großen Menge elender kranker Leute wurde lediglich den Collektherrn zugestellt. Im März berichteten die Bannwarten von dem Jammer vor den Thoren, indem die armen Leute hin und wieder halbtodt liegen, Feuer machen und reverenter „Schindlin“ dabei braten und essen, dabeineben haben sie unterschiedlicher Orten junge Kinder im Feuer liegend angetroffen, auch eins daraus gezogen, und seien die Stecken in den Neben nicht sicher. Es wurden die Bannwarten angewiesen, alle Nacht außer der Stadt zu wachen, die starken Bettler abzuweisen, die gar schwachen nach St. Jakob zu nehmen. Den Todtengräbern wurde auferlegt, diejenigen so sie nicht tief genug begraben, wieder auszugraben und die Gräber tiefer zu machen. Die Berordneten zum Schindamt sollen nach einem kommlichen Orte trachten, wo die außer der Stadt Sterbenden möchten vergraben werden. Dem Meister auf dem Koliberg soll angezeigt werden, die „Schelmen“ (todte Thiere) in den Rhein zu werfen und davon nichts in die Stadt zu führen, weniger zu verkaufen. — Aber die Klagen über die Bettler in der Stadt und vor den Thoren kehren immer wieder, und rufen immer neuen Verfügungen, die ebenso wenig helfen als die frühern. — Der „arme Jammer in St. Jakob“ mußte selbst für Viele dieser Elenden etwas Abschreckendes haben: am 30. April befahl der Rath, die Armen, die nicht nach St. Jakob wollen, vor den Etter hinauszuführen. Was mochte das aber helfen, sie konnten bald wieder da sein. Später freilich erheben die Deputirten wegen der Armen zu St. Jakob Beschwerde, daß viele arme Kranke mit Gewalt gleichsam Aufnahme begehren (29. Aug.).

Doch scheint im Frühling 1636 die Noth ihren Höhepunkt erreicht zu haben; im Sommer wurde auf Abstellung der Brotspenden angetragen, der Rath beschloß jedoch, sie nicht

ganz einzustellen, sondern an zwei Tagen damit fortzufahren, doch nicht an Starke, sondern nur an Dürstige und Würdige, auch seien von den zwölf Profosen sechs zu entlassen, (16. Juli, 3. Aug.). —

Noch wiederholte sich einige Male das starke Flüchten, z. B. im December 1636 aus der Markgraffschaft beim Herannahen von Gallas, und Ende Mais 1637 wurde wieder befohlen, die Profosen sollen die, welche sich Nachts auf dem Kornmarkt lagern, alle Morgen früh aufheben und zur Stadt hinaustreiben. Im Juni (5. u. 7.) wurde über täglich steigenden Schwall der Armen in St. Jakob geklagt, und am 14. und 17. wurde wegen flüchtender Landleute mehrere Aufsicht unter den Thoren angeordnet, eine Wache nach St. Jakob gelegt, und die Profosen angewiesen, die Nachts auf den Gassen liegenden Armen vor Mitternacht zusammenzutreiben, und Morgens zum Thor hinauszuführen.

Im Januar 1638 war wieder starkes Flüchten der Landleute in die Stadt und die Befehle unter die Thore wurden erneuert, im März (21.) betrug die Gesamtzahl der Flüchtlinge, edel und unedel, Suntgauer und Markgräfer, Mann, Weib und Kind 7,561 Personen, ohne die Bettler. Es wurde nun beschlossen, dieselben in Eid zu nehmen; die Bauern hatten einen körperlichen Eid abzulegen, der Adel und die Beamten ein Gelübde an Eides statt, die Formel machte noch Schwierigkeit, der Adel weigerte sich, zu schwören, daß er die Stadt auch gegen den eigenen Landesfürsten vertheidigen wolle, er verlangte, in solchem Falle bei Hause gelassen zu werden, und der Rath bewilligte es. Die Zahl der Profosen wurde wieder auf neun vermehrt. Am 7. April kam wieder eine dringende Beschwerde der Collektherrn über den Stand der Dinge in St. Jakob, der Schwall der Bettler sei zu groß, das Collekt nehme ab, die Betten fangen an zu faulen; sie erhielten die Weisung, die Bettler die Steg und Weg brauchen können, fortzuschaffen, und sie durch jemand mit Darreichung

Brot und eines Stückes Geld ein gut Stück Wegs führen zu lassen. Schon am 16. April wird im Rathe wieder über Hereinkommen mehrerer hundert Personen in die Stadt geklagt, die auf Plätzen schaarenweise gelagert seien. Eine andere Beschwerde ist die über Unordnung und Feuergefähr in Häusern, da nur Bauern und keine Bürger sich aufhalten; den Bürgern wird bei höchster Ungnade verboten, ohne Wissen der Obrigkeit ihre Häuser an Fremde zu verleihen. (1638: 7. 28. Nov., 5. Dec.; 1639: 27. Febr., 6. März). Die Klagen über Bettler kehrten von Zeit zu Zeit wieder; am 4. Febr. 1639 beschloß der Rath, die Bettelkinder, welche Eltern in der Stadt haben, Bauern oder Soldaten, diesen zuzuführen, mit Drohung der Ausschaffung. Die übrigen Bettler sind abzuschaffen, Kinder die keine Eltern haben bis zur Wärme an einem gewissen Orte aufzubehalten, alsdann soll man rathen, wie sie fortzuschicken. Im September 1639 konnte endlich von Abschaffung des Spitals zu St. Jakob die Rede sein, doch wegen Wettsteins Abwesenheit verzog sich die Berathung, und am 8. Januar 1640 wurde Herstellung der alten Ordnung beschlossen, zugleich wurde Auftrag gegeben, zu berathen, wie durch ein Waisenhaus oder Schellenwerk der überlästige Gassenbettel abzuschaffen. Im Juni 1643 ist vom Heimziehen der Marktgräfer die Rede, im Mai 1644 wieder von einem Schwall Flüchtiger aus der Marktgrafschaft; die Bürger jenseits werden aufgefordert, sich mit Personen und Vieh, die keine Nahrung haben, nicht zu überladen, bei Straf einer Mark Silber, und es wird befohlen, die auf Gassen hin und wieder und unter der Sägen liegenden Landleute abzuschaffen. Im December 1647 endlich wird wieder geklagt, die Stadt sei voll Landstreicher und Bettler. —

Wenn leichtfertige Scribenten vom „krassesten Egoismus“ Basels bei diesen Verhältnissen gesprochen haben, so mag der Unbefangene aus dem Mitgetheilten entnehmen, in wiefern der Rath bemüht war, den Pflichten der Menschlichkeit gegen die

Glenden ein Genüge zu thun, ohne die Pflicht der Selbsterhaltung gegen seine Angehörigen hintanzusetzen. Die damaligen Nothzustände riefen auch anderwärts ähnliche Verfügungen hervor, insbesondere scheint Basel auf Straßburg gesehen zu haben (1636 2. April). Die Binnen-Kantone ihrerseits suchten die Last auf jede Art von sich fern zu halten. 1636, 26. März klagte der Obervogt von Homburg: Bern und Solothurn verjagen ihre Bettler, es sei ein großer Schwall zu besorgen; im Oktober desselben Jahres ließ Basel durch seine Gesandten die der beiden Orte ersuchen, daß doch wie von Alters her gebräuchlich der Stadt Basel die Armen auf der Grenze wieder abgenommen werden möchten. Die Bitte scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn ein Jahr nachher (1637, 4. Nov.) wurde beschlossen, der badischen Instruktion beizufügen, wie ein großer Schwall Bettler in St. Jakob sei, und daher Zürich, Bern und Solothurn uns solche Last möchten abnehmen helfen. Der Abscheid der Tagsatzung vom 16. November 1637 enthält aber nichts über diese Frage. Am 2. Mai 1640 wurde dem Rathe angezeigt, in Folge einer Betteljägi in Bern und Solothurn sei der Schwall Bettler in die Landschaft Basel gekommen; es wurde daher ebenfalls eine solche beschlossen, starke Bettler die sich widersetzen und sich nicht wegtreiben lassen wollen, sollen gefänglich hergebracht und ans Schellenwerk geschlagen werden. Aehnliche Beschlüsse ergingen 1641 am 1. und 22. Mai. Am 6. November 1641 meldete der Landvogt Joernlin aus Wallenburg, böse Buben hätten in 27 Gehälter eingebrochen, die Angst der Bauern vor diesen schwarzen Buben sei groß, er habe 13 gefangen, und schicke 5 derselben nach Basel. Er wurde angewiesen, die übrigen 8 auch herzuschicken, und den Landvögten das Recht zuerkannt, dergleichen Gesellen ohne Gewicht zu examiniren. Noch 1642 (30. März, 2. April, 11. Mai) klagten die Obervögte über die große Menge von schwarzen Buben und starkem Bettlergesind. — Auch Zigeuner oder Heiden werden in den

letzten Jahren des Krieges genannt; im Mai 1646 ließ der Vogt von Wallenburg eine Anzahl derselben beifängen und nach Basel schicken, sie wurden bei Strafe des Schwertes verwiesen und der Obervogt (Oberst Zoerlin) erhielt einen Beweis, daß er solch loses Volk im Lande geduldet, ja deren einem ein Kind aus der Taufe geholt, welches wenig anständig; er soll gute Wacht anstellen und wenn sich dieses faule Gesind wieder sehen lasse, es gleich dem Gewild verfolgen, die jetzige Fortschaffung soll er so bestellen, daß keine Kosten in Rechnung gebracht werden. Auch im Jahr 1648 ist wieder von Zigeunern die Rede, sie stehlen, drohen mit Brand und sind namentlich in der Gegend von Langenbruck (Schönthal, Böldchen) sehr lästig (1. März, 19. Juni, 6. 22. Nov.). Eine Ende Junis abgehaltene Betteljägi der evangelischen Orte scheint keine gründliche Abhilfe gebracht zu haben.

Die sechs bisherigen Abschnitte sind der erweiterte und sehr vervollständigte Inhalt des am 10. Febr. 1859 gehaltenen Vortrages; sie haben alle Bezug auf die Gefahren und Leiden des großen Krieges. Der Vortrag vom 3. Dec. 1863 steht mit dem Kriege in keiner unmittelbaren Beziehung, und wird als ein allerdings fragmentarischer Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte Basels hier in ziemlich abgekürzter Form in Abschnitt 7 und 8 mitgetheilt.

7. Einfluß des Rathes auf die Civilrechtspflege.

Eine Erscheinung, die im Rechtsleben jener Zeit in Basel besonders in die Augen fällt, ist die Proceßsucht, die Trölerei, die sich theils in einer für unsere Zeit ganz unerhört langen Dauer der Proceße, theils auch darin zeigt, daß nicht selten die angesehensten Familien in Proceßen von nicht gerade erbaulicher Art figuriren. Von denen in der Familie des Rathsherrn Lux Iselin zu St. Martin ist schon oben die Rede ge-

wesen, sie beschäftigten den Rath in mehr als 160 Sitzungen, und waren mit dem Friedensschlusse zu Münster noch nicht zu Ende gegangen. Im Jahr 1635 kamen in den Familien von Meister und Stadthauptmann Fries, von Bürgermeister Ryhiner, von Oberst Socin Erbschaftsstreitigkeiten fataler Art vor, namentlich Klagen, daß ein Kind vorzugsweise sich des gemeinsamen Erbes anmaße. Man irrt wohl kaum, wenn man annimmt, daß die damalige Rechtspflege keinen geringen Antheil an der Pflege dieser Untugend hatte.

Zwar die äußere Organisation des Gerichtswesens bietet kaum besondern Anhalt zur Begründung dieser Annahme. Waren auch vor Alters Rath und Gericht in Basel mit einander gemischt, so hatte sich doch schon vor Jahrhunderten eine Ausscheidung derselben gemacht. Abhängig allerdings war das Schultheißengericht (die Herren Zehn, das Gericht diesseits) von dem Rathe, es war von demselben gewählt, und außer dem Schultheißen aus drei Mitgliedern des alten Rathes und sechs Bürgern zusammengesetzt. Das Amt des Schultheißen sowie die Reichsvogtei waren seit Jahrhunderten von dem Rathe erworben, und alljährlich bestellte er dieselben aufs Neue. Alle Jahre nämlich, in einer der ersten Sitzungen nach Erneuerung des Rathes, gelangten Schultheiß, Vogt und gemeine Aemter an denselben mit der Bitte um ihre Aemter. Diese Bitte gab jeweilen dem Rathe Anlaß, einen Zuspruch beizufügen; einige Male kommt auch vor, daß die Bewerber Besserung gelobten. In eigenthümlicher Weise wird noch der Vogt des Reiches erwähnt. Bekannt ist es, daß er Blutrichter war, aber auch am Schultheißengericht hatte er eine besondere Stellung. Die bei der Erwerbung der Reichsvogtei vom Rathe ihm übertragene Aufsicht über Ungebührlichkeiten am Gerichte übte er noch, und nannte sich deshalb Beschirmer des Gerichts (1631 5. Febr.) und erhob vor Rath Klage über Unziemlichkeiten, z. B. über Versezung eines dem Verpfänder nicht zustehenden Hauses, oder über Beschimpfung des Gerichts durch eine unge-

horsame Partei (1640 24. 26. Oct.). Der Freiamtman, der im Blutgerichte die Stelle des öffentlichen Anklägers vertritt, ist bei dem Schultheißengericht der Anwalt des Rathes, im Rathsbuch (1620 20. Mai; 1625 4. Mai; 1631 12. Oct.; 1632 3. März; 1633 18. Sept.) erscheint er als das Organ, wenn das Gericht bei dem Rathe etwas anzubringen hat.

Welche Uebelstände in der Rechtspflege dem Rathe besonders in die Augen fielen, ergibt sich zunächst aus den Zusprüchen, welche derselbe an das Gericht zu erlassen pflegte.

Die am häufigsten, ja fast alljährlich wiederkommende Mahnung ist die an die Amtleute, welche die Vorträge für die Parteien zu thun hatten, sich des „Späzeln“ zu enthalten (1635: Späzeln, Träzeln und gewohnte Stichwörter, 1641: Schänzeln, Schänden und Schmähen). Dieses fast jährliche Wiederkehren der Ermahnung zeigt wohl am besten, wie vergeblich sie war (vgl. Schnell's Rechtsquellen S. 481).

Ofter erscheint auch der Zuspruch an Schultheiß und Amtleute, ihren Aemtern fleißig abzuwarten, mit Ausnahme der Feiertage alle Tage und bei guter Zeit zu erscheinen, auch ihre Röcke und Stäbe bei sich zu haben; oder: nicht in Aermeln, sondern in Röcken sich finden zu lassen; oder: wenn sie vor G. G. Rath etwas wollen, daß sie in ihren Röcklein erscheinen, wann einer mehr im Mantel daher komme, soll man ihm einen steinernen Rock anziehen (1623 5. Juli; 1624: 31. Jan., 25. Oct.; 1638 7. 16. Juli; 1639 13. Juli).

Anderer Zusprüche allgemeiner Art sind dann die: die Herren Rätthe besser zu respektiren, ihren Ordnungen nachzukommen, keine fremden Geschäfte zu übernehmen, sich der geschöpften Besoldung zu begnügen; (doch blieb diese Besoldung ein stehender Klageartikel für die Amtleute, und noch 20 Jahre nachher wurden sie mit dem Begehren um Verbesserung ihrer Besoldung abgewiesen (1620 1. Juli; 1622: 6. Juli, 17. Aug.; 1623 28. Mai; 1641: 3. Febr., 27. März, 9. Juni).

Anderer Zusprüche berühren schon mehr den Proceßgang

selbst, und die Uebelstände, die dabei vorkamen. Dahin gehört im Allgemeinen die Klage über langsamen Proceßgang. Diese Klage kommt häufig in charakteristischer Weise vor, so z. B. bittet ein Magister Jac. Hoffmann, Präceptor auf Burg, da er wegen seines Schuldienstes einen Proceß nicht verfolgen könne, der Rath möge etliche Herren dazu deputiren (1637 5. Juni); oder eine Partei befürchtet, weil die Erörterung mit Recht so lange dauert, dadurch an den Bettelstab zu kommen, und bittet den Rath, die Sache selbst an die Hand zu nehmen und zu entscheiden (1638 25. Juli, 1644 13. Juli); oder der Rath wird ersucht, in einem Proceße zu entscheiden, weil er arme fremde Leute betreffe, welche die Mittel nicht haben, ihre Prätension auszuführen, noch weniger Caution zu leisten (1645 20. Aug.). Oder es wird die Beschwerde über Rechtsverzögerung durch fremde Behörden unterstützt, worüber der Rath ziemliche Empfindlichkeit in der Antwort durchblicken läßt (1626 18. Sept.; 1642 2. 15. März). Doch wird auch auf Intercession des französischen Gesandten dem Richter zugesprochen, eine Sache zu befördern (1623 3. 6. Dec.; 1624 27. März).

Der Rath scheint im Allgemeinen den Uebelstand des langsamen Proceßgangs anerkannt zu haben, und erließ daher bei der Aemterbestätigung und sonst Ermahnungen an Schultheiß und Amtleute zu Beförderung der Sachen (1634 5. Juli; 1637 24. Juli; 1646 4. Juli). Namentlich erging 1640 (16. Dec.) eine Rathserkenntniß, wonach der Richter innerhalb zweier Monate nachdem er den Rechtsatz empfangen, das Urtheil an Tag geben solle, die Parteien aber in den nächsten Tagen nachdem zu Recht geschlossen, ihren Rechtsatz dem Gerichtschreiber einliefern und derselbe solchen aus seinem Manuale anfertigen solle (vgl. Schnell's Rechtsquellen S. 542).

Auch bestimmtere Befehle erfolgten deshalb in hängenden Rechtsachen: es wird z. B. auf Begehren einer Partei dem Richter zugesprochen, sein Urtheil noch diese Woche zu eröffnen

(1626 18. Dec.); oder auf die Klage, daß das Gericht in einer Sache nie zusammenkomme, wird dem Schultheißen anbefohlen, einen Tag dafür anzusetzen (1634 8. Sept.; 1636 11. Mai). In einem Erbschaftsstreit bittet ein Herr Battier zum Gold, die Richter anzuhalten, „daß sie doch sitzen thügen“ (1634 25. Oct.), im Protokoll fehlt nun die Erkenntniß, aber nach 3½ Jahren (1638 23. April) kommt der Gleiche in der gleichen Sache wieder ein um endlichen Entscheid, und der Rath geräth nun in Eifer und beschließt: Die Richter sollen bei höchster Ungnad in acht Tagen sprechen, und wenn einer oder der andere der Zehn es hindern wollte, soll er ohne Ansehen der Person namhaft gemacht und gerechtfertigt werden.

Besonders kommen zwei Anstände häufig vor, denen die Verzögerung des Rechtsganges zugeschrieben wird: die gekauften Gerichte und die Bildung der Rechtsfälle. — Die gekauften Gerichte waren althergebracht, die Gerichtsordnungen von 1457, 1539 und 1557 gestatteten sie ohne weitere Beschränkung; man scheint nun daraus eine Einnahmsquelle gemacht und die gleiche Sache auf möglichst viele Sitzungen ausgedehnt zu haben, wodurch die gewöhnlichen Geschäfte gehindert wurden. Daher 1618 (3. October) das nach dem Vorgange von 1602 (s. Rechtsquellen S. 466) erneuerte Verbot, Vormittags kaufte Gerichte zu halten; auf Beschwerde des Gerichts gestattete jedoch der Rath am 24. Oct. das Abhalten derselben am Dienstag und Donnerstag. Auch diese Verordnung scheint aber bald in Mißachtung gekommen zu sein. Wiederholt wurden im Rathe Anzüge gestellt und an die Dreizehn gewiesen, weil der arme Mann wegen der gekauften Gerichte nicht zu seinem Rechte gelangen möge (1633: 13. 24. Apr.; 1635: 30. Sept., 14. 28. Oct.). Eine Commission wurde mit der Berathung beauftragt, die aber so in Vergessenheit gerieth, daß man 1637 1. Februar auffuchen mußte, wer dazu deputirt worden. Aber wieder blieb die Sache liegen, 1638 (11. 14. Apr.) wurden die Aemter wegen verschiedener Mißordnungen besprochen und ihnen

eingeschärft, nicht so oft der Richter ein Urtheil in Bedacht zieht, das Geld für ein gekauftes Gericht abzunehmen, sie sollen keinen Gulden beziehen, das Urtheil werde denn gegeben. Die Frage wurde neuerdings an drei Herren gewiesen, und nach wiederholten Mahnungen (1638: 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept., 28. Nov.) gaben diese (1639 13. Juli) dem Rathe ihr Bedenken ein, welches an die Dreizehn gewiesen wurde. Jahre lang ruhte nun die Sache wieder, dann erfolgten neue Mahnungen (1641: 24. Febr., 7. Juli; 1642: 12. Jan., 9. Febr., 7. Sept.). Endlich erfolgte das Gutachten (1643 12. 31. Juli), worauf dann die Verordnung vom 7. August 1643 (Schnells Rechtsquellen S. 545) Abhilfe schaffte. „In Betracht der schon eine geraume Zeit her von einheimischen und fremden Personen über Weitläufigkeit und große Kosten der Proceffe erhobenen eben ganz schmerzlichen Klagen, und um den schimpflichen und äußerst verkleinerlichen Neben, so gemeiner Stadt deswegen an allen Orten und Enden nachgesagt werden zu steuern,“ wird das Abhalten gekaufter Gerichte für die Bürger gänzlich verboten, die Kaufgerichte auf die Montage und Samstag oder auf die Nachmittage der andern Tage beschränkt, und der Gehalt der Richter verdoppelt. —

Zu fast eben so häufig vorkommenden Klagen über Rechtsverzögerung gaben die Rechtsfälle Anlaß. Die in frühern Gerichtsordnungen (Rechtsquellen S. 159, 321, 423) vorgeschriebene Aufnahme der Parteivorträge in die Urtheilbriefe wurde bei dem Anschwellen der Vorträge seit dem Auftreten von Fürsprechern immer lästiger. Es wurde daher 1618 3. Oct. (Rechtsquellen S. 490) verfügt, der Gerichtschreiber solle den Rechtsatz in Schrift verfassen, den Parteien vorlesen und denen freistehen, ihre Nothdurft, so ausgelassen, zu ersuchen, falls aber die Partei saumselig sein sollte, ist sie um ein Mark Silber zu strafen. Aber es half das nicht viel, die Klage über lange Rechtsätze, wodurch verdrießliche Weitläufigkeit der Proceffe bis zum Ruin der Parteien entstehe und der Richter

mehr confundirt als instruirt werde, dauerte fort; verschiedene Verfügungen des Rathes, theilweise in hängenden Processen brachten keine Abhilfe (1619 21. Juni; 1623 15. Dec.; 1638: 11. 14. April, 20. Juni, 7. Juli, 15. Sept.; 1639 13. Juli; 1640 16. Dec.; 1641 15. Nov.; 1642 9. März; 1646 11. 18. März). Endlich am 19. Sept. 1646 erfolgte die Verordnung, welche befahl, die Vorträge beider Parteien sollen durch die Amtleute geschehen, der Gerichtschreiber dieselben in das Manual eintragen, den Rechtsatz darauszuziehen, ihn den Parteien vorlesen, auf ihr Begehren in Beisein beider Theile ändern, und ihn dem Gerichte mittheilen, welches das Urtheil sobald möglich von sich geben soll (Rechtsquellen S. 551).

Auch in andern Fällen sah sich der Rath veranlaßt, dem Gerichte Weisungen zu ertheilen. In Bezug auf die Reihenfolge der Geschäfte wurde das Gericht angewiesen, die Fremden, und unter den hiesigen Geschäften die alten vor den neuen zu befördern (1642 2. Juli; 1646 4. Juli). Mehrfach kamen auch an den Rath Beschwerden wegen Arrestes. Der Rath wies die Schultheißten an, damit gewahrjam zu verfahren, und in bedenklichen Fällen sie nicht ohne der Häupter Befehl anlegen zu lassen (1639 6. Juli; 1647 6. März). Häufigere Verhandlungen veranlaßte die Klage über Etathastigkeit von Arresten auf hieher geflüchtetes Gut benachbarter Landleute, worüber zu verschiedenen Zeiten abweichende Erkenntnisse erlassen wurden (1635 21. Febr.; 1637: 8. 22. März, 20. Mai; 1638: 12. Sept., 3. 8. Oct.; 1640 7. 17. 19. 24. Oct.; 1641 13. Nov.).

Eine andere Art von Einmischung und zwar von gefährlicherer Art, da sie das Materielle des Processes betraf, wurde durch einen Anzug beabsichtigt (1642 21. 31. Dec.): Bedenken zu haben, wie die allzuscharfen Prozesse, so Bürger gegen Bürger am hiesigen Stadtgericht verführen, moderirt werden möchten. Die Sache gelangte an die Dreizehn und sollte mit der Gerichtsreformation überhaupt behandelt werden. Wegen

eines andern Anzugs: weil Fremde ziemlich scharf gegen Bürger procediren, dem Richter Moderation zuzusprechen, wurde beschlossen (1643 13. Dec.), Erkundigungen bei den Schultheißen einzuziehen, deren Resultat mir nicht bekannt ist. Ein eigenthümlicher Zuspruch ist noch der in dem Proceffe eines gewissen Beyer gegen Bürgermeister Fäsch, ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen, ein Befehl, der nach fast zwei Jahren unter Androhung „höchster Ungnade“ wiederholt wurde (1645 3. Aug.; 1647 12. Juni).

Auch die Amtleute unterlagen der Aufsicht des Rathes, er ertheilt ihnen z. B. einen Verweis, daß sie in einer verwickelten Sache bei Herrn Dr. Schen, als einem Fremden, und nicht bei allhiefigen Juristen Rath gesucht und Herrn Dris. Syndici Bedenken allerdings hintangesezt haben. Bemeldter Dr. Schen, so allhier wenig nuzet, soll sein Gelegenheit anderswo suchen (1631: 13. März, 3. 7. Sept.).

Seltener als das Stadtgericht erscheint das Gericht jenseits, aber fast immer in fatalem Lichte, namentlich kommt die Klage vor, daß der Schultheiß sein Gericht nicht zusammenbringe (1637 25. Sept.; 1639: 30. Oct., 6. Nov.; 1641 5. Fbr.). Der Rath fand sich dann zu Ermahnungen und Strafandrohungen veranlaßt, welche wenigstens für den Augenblick geholfen zu haben scheinen.

Aber der Rath, welcher gelegentlich so ernste Klagen über das Gericht und dessen Weitläufigkeiten führte, machte durch seine eigene Justiz die Sache keineswegs besser. Er übte nämlich eine mit dem Schultheißengericht vollkommen concurrirende Gerichtsbarkeit. — Wie im Mittelalter der Kaiser als Quell des Rechts wo er hinkam zu Gericht sitzen konnte, unbehindert durch den Grafen oder Vogt, der den Bann von ihm hatte, eben so mochte auch der Rath nach Erwerbung des Schultheißenamtes (1385) zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit

sich für berechtigt halten. Auch kommt es in jener Zeit und später vor, daß das Gericht selbst den Rath um Entscheid in schwierigen Fällen bat, was der Rath selbst zu beschränken suchte (Rechtsquellen S. 45, 239, 317, 396). Auch hatte der Rath schon 1466 Verfügungen getroffen über Festsetzung der Rechtsfrage, wenn zwei Parteien auf ihn zu Recht kommen (Rechtsquellen S. 190).

Es ist mir nicht möglich, eine Gränze für die Competenz dieser Rathsjurisdiction anzugeben. Nur eine Art von Sachen wird als ausschließlich dem Gerichte anheimfallend erwähnt, nämlich die Schuldsachen, oder auch die Schuld- und Schmachsachen. Aber der Begriff derselben wurde sehr beschränkt aufgefaßt, nämlich bloß ganz liquide Sachen (1642: 21. Febr., 2. 5. 12. März). Aber auch bei diesen kommen Beispiele vor, daß der Rath sie an sich zog, indem er z. B. sofort auf die erste Klage hin Haft oder Leistung vor die Kreuzsteine erkannte (nur als Beispiele: 1628: 2. Febr., 7. 26. April, 3. Sept.; 1629: 5. Jan., 9. Febr., 8. 17. Aug.).

In der That kamen Sachen jeder Art an den Rath, Schuldforderungen, die ganz liquid sind und bloß der Execution bedürfen, und Forderungen complicirter Natur, welche weitläufige Kundschaften, Einsicht von Handelsbüchern u. s. w. erfordern, Capital- und Zinsforderungen, Erbstreitigkeiten, Vogtsachen, Ehesachen, Injurien, Klagen auf restitutio in integrum, Anfechtungen von Käufen wegen *læsio enormis* oder sonst, Klagen von Eltern über ungehorsame und undankbare Kinder, Enterbungsbegehren u. s. w., — auch Sachen, die das Strafrecht beschlagen, wie doppelte Versetzung eines Hauses oder Vordatirung einer spätern Verpfändung zum Nachtheil des ältern Gläubigers. — Aber der Rath ist nicht nur Richter, er ist vor Allem väterliche Obrigkeit, er vernimmt daher auch Klagen, wo das Recht ganz unbestritten ist, wo aber Billigkeit oder Mitleid dem strengen Recht entgegen stehen. So z. B. begehren Bauern, denen ein Capital aufgekündet

wird, Geduld, da sie richtig gezinst haben, der Creditor erklärt zwar, er brauche das Geld selbst zur Bezahlung einer Schuld, aber der Rath erkennt, da sie richtig gezinst haben, so werde den Debitoren ein Jahr Termin gegeben (1631 5. Febr.; vgl. 1629 15. Juli). Oder ein Schuldner beklagt sich über beabsichtigte Vergantung durch den Gläubiger, bei jetziger Zeit, da kein baares Geld zu erhalten, und der Rath läßt dem Gläubiger zusprechen, sich zu bequemen (1631 13. Juli). Auf Beschwerde eines Bürgers über Capitalaufkündigung, da die Sicherheit genügend sei, werden die Parteien zur Gütigkeit gewiesen (1631 8. Aug.). Auf die Klage eines Abgebrannten, daß die Creditorin nichts thun wolle als die ausstehenden Zinsen nachlassen, wird beschlossen, ihr eindringlich zuzusprechen, weil man sie bei so beschaffenen Umständen in ihrem vorhabenden Rechte nicht befördern werde (1632 6. Juni). Dahin gehört auch folgender Fall: Ein Schuldner hatte sich wegen nachlässiger Zinszahlung zur Gant treiben lassen, an der Gant erstand der Gläubiger die Behausung, und zwar nach Meinung des Schuldners um einen Spott; der Schuldner begehrt nun vom Rathe Termin von Januar bis Johanni, und trotz der Einsprache des Gläubigers bewilligt der Rath den Termin; das Haus soll inzwischen verschlossen bleiben, den Rechten des Gläubigers unbeschadet (1633 7. Januar). Dahin gehören wohl auch die hin und wieder vorkommenden Fälle von Bewilligung von Terminen zur Zahlung (1628 29. März; 1630: 13. Jan., 23. Juni), von Verschiebung von Ganten (1629 11. 20. Mai; 1632 14. 17. März), die Erkenntniß, mit Vollziehung eines Civilurtheils bis nach der Frankfurter Messe zu warten (1629 7. März), die Weisung an den Gläubiger, mit strenger Rechtsübung um etwas anzuhalten (1629 15. April), oder die Verweisung des Gläubigers zur Geduld überhaupt (1629 15. Juli; 1633 11. Dec.; 1645: 12. Febr., 26. März).

Nicht leicht ist es, sich nach den Protokollen ein klares Bild von dem Rechtsgange zu machen. Die Parteien sollen persönlich erscheinen, thun sie es auf geschene Citation nicht, so wird Strafe gegen sie erkannt. Hier und da erfolgt wohl gleich auf das erste Anbringen ein Entscheid, gewöhnlich aber wird Gütigkeit erkannt, manchmal wird auch beigelegt, wenn die Gütigkeit keinen Erfolg habe, sollen sie vor den Richter gehen (1628: 26. März, 28. April, 21. Juli; 1631: 9. Februar, 2. Juli; 1632: 23. Januar; 1633: 28. October).

Ueber das Verfahren bei der Gütigkeit sind die Ausdrücke sehr verschieden. Manchmal heißt es einfach, die Parteien sollen sich zusammensetzen, wohl auch im Beisein friedliebender Leute, damit der Rath nicht weiter behelliget werde (1630: 24. Mai, 31. Juli, 21. August). Oder der Rath erklärt, er erwarte einen Vergleich, um damit nicht weiter behelliget zu werden (1635 28. Sept.), oder es wird einer Partei angedeutet, „daß u. gn. H. wohl leiden möchten, daß das Geschäft hingelegt und sie unbehelligt bleiben möchten. (1642 19. Jan.), oder es erfolgt ein Zuspruch zur Geduld an den Creditor: „damit u. gn. H. Ruhe geschafft und sie nicht ferner molestirt werden“ (1647 6. März.). Andere Male ernannte der Rath Herren, die mit den Parteien zusammentraten und sie zusammenzubringen suchten; es heißt etwa auch, die Herren werden nach Wunsch der Parteien verordnet, oder die Parteien sollen beiderseits Herren erbeten, oder jede Partei erwählt zwei Herren, der Rath noch zwei dazu (1634: 17. Februar; 1637: 1. Febr.; 1641: 10. Nov.). Diese Herren werden dann wohl auch angewiesen, allen menschenmöglichen Fleiß anzuwenden, und gelingt die Ausgleichung nicht, zu berichten (1637 22. Febr.). Es ist wohl anzunehmen, daß in den meisten Fällen die Sache auf diese Weise beigelegt wurde, der Zuspruch der vermittelnden Rathsherrn, die Scheu vor langem Prozesse u. s. w. mögen dazu mitgeholfen haben, und da man sich zur Vermeidung von Kosten und Zeitverlust vor dem

Civilrichter immer wieder an den Rath wandte, so muß wohl im Ganzen dieses Verfahren nicht unpopulär gewesen sein.

Wie aber, wenn die Gütigkeit erfolglos blieb? Da kommt es nun nicht selten vor, daß auf den Bericht der deputirten Herren nochmals Gütigkeit erkannt wird, etwa mit dem Beifügen: es sei den Parteien zuzusprechen, daß sie den Spruch annehmen, den die deputirten Herren thun würden (1631: 13. 29. 31. Aug., 14. Sept. 1641: 25. Oct. 1644: 23. Oct.) — Da blieb ihnen wohl kaum eine andere Wahl, oder der Rath erkannte auch nochmals Zuspruch durch die Herren Häupter, und wenn Alles nichts verfängt, so soll der Richter das Urtheil geben (1637 30. Aug.).

Es gab aber noch ein anderes Mittel, der Gütigkeit auszuweichen, und das war einfach, nicht dabei zu erscheinen, und die Sache einschlafen zu lassen. Wie viele Proceffe so schlafend gewonnen worden sind, weiß niemand, wir wüßten überhaupt nichts davon, wenn es nicht hier und da vorkäme, daß eine Partei nach längerer Zeit an eine solche früher erkannte, aber seither nicht stattgehabte Gütigkeit gemahnt hätte. So klagt 1625 25. April Landvogt Wettstein auf Farnsburg gegen Hauptmann G. Socin in einer Sache, wegen deren sie vor etlichen Jahren in die Güte gewiesen worden, aber dieser Sache noch nicht Statt beschehen. Merkwürdiger ist folgender Fall: Eine Frau G. Glaser wird vom Stadtgericht zur Bezahlung von 600 fl. an einen Herrn Hummel verurtheilt. Sie bittet nun den Rath (1639 22. Juli) entweder dieses Urtheil zu moderiren, oder sie bei ihren vor 8 Jahren gegen Hauptmann Krugs Kinder erlangten Rechten gleichfalls zu handhaben; die Krugischen Kinder beriefen sich nun darauf, daß der Gütigkeit, in welche die Parteien den 16. Mai 1636 und 5. Juli 1637 gewiesen worden, noch nicht Statt gethan worden sei, Frau Glaser solle daher allererst jener Erkenntniß Folge leisten, worauf der Rath diese Erkenntniß bestätigte, und 4 Herren zur Mitwirkung ernannte. — Noch älter ist

folgende Rechtsache: eine Wittwe U. Kübler klagt wider Herrn U. Hagenbach 1645 1. Sept., dieser beruft sich darauf, die Sache sei schon 1635 2. Sept. vor Recht und von da zur Gütigkeit gewiesen worden, dabei möge es sein Verbleiben haben, was auch der Rath beschloß.

Es war also mit dieser Gütigkeit, als der ersten Stufe eines vor Rath gebrachten Rechtsstreites, schon Unlaß zu allerlei Verzögerung geboten. Andere Male kommt es vor, daß die zur Gütigkeit ernannten Herren an den Rath berichteten, worauf dieser einen Entscheid gab. War eine Sache sehr complicirt, so wies sie der Rath an die Dreizehn. Ob das ein geeignetes Beförderungsmittel war, mag bezweifelt werden (1635: 12. Dec. 1636: 6. Febr.).

Schon in den bisher angeführten Beispielen trat eine andere Ursache endloser Verzögerungen hervor, nämlich in Betreff der Frage nach der Execution eines richterlichen Spruches. Das Gericht hatte zwar eine Art von Execution, es verlangte vom Verurtheilten Pfänder, und gab er diese nicht, so wurde ihm mit dem Kärln gefahren, nämlich der Gerichtsdienner fuhr mit einem mit den Standesfarben angestrichenen Karren vor dessen Wohnung und nahm die Pfänder (1645 19. 23. Nov.). Eine Verordnung von 1596 hatte verfügt (Rechtsq. S. 461), daß Zahlungsfäumige nach vergeblichen drei Geboten in den Rheinthurm gelegt werden sollen, folgt auch dann wegen Nichtvermögens keine Zahlung, so soll der Schuldner vor den Kreuzsteinen leisten, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Indes scheint dieses Verfahren dem Gläubiger nicht immer genügt zu haben, sehr häufig geschieht es, daß sie sich an den Rath wenden und von diesem Execution begehren (1619 23. Juni). Oder es kommt auch einmal vor, daß eine Partei vom Schultheißen Execution eines Spruches begehrt, dieser aber selbst nicht weiß, wie zu verfahren sei,

und den Kläger an den Rath weist, um sich da Rath's zu erholen (1632 15. August). Im Uebrigen scheint der Rath selbst hier unsicher gewesen zu sein, er beauftragt die Dreizehn, zu bedenken, wie es mit Execution der Urtheile und Schuldsachen künftig zu halten sei (1642 27. Apr.). Doch enthalten die Verordnungen der nächsten Jahre nichts hierüber.

Kam nun ein Gesuch um Execution eines Urtheils an den Rath, so scheint er gerade ein gleiches Verfahren beobachtet zu haben, wie wenn die Sache zuerst an ihn kam. Manchmal entschied er sogleich, er bewilligt z. B. einen Vershub (1619: 6. Nov. 1629: 7. März. 1645: 30. Aug.), oder er verwies die Sache an die Gütigkeit, und zwar manchmal mit Vorbehalt der erlangten Rechte, oder es wird zwar das vor einem Jahre oder längerer Zeit ergangene Urtheil bestätigt, seine Folgerungen aber an eine Gütigkeit gewiesen (1645: 7. Mai, 23. Aug.; 1643: 16. Dec.). Oder es wird das Urtheil zwar bestätigt, dem Richter aber zugesprochen, die Parteien aufs Neue anzuhören, damit sich niemand Ueber-eilens zu erklagen habe (1637 7. Juni über ein am 23. Aug. 1636 ergangenes Urtheil). — Damit mochte vielleicht der Rath glauben, das durch ein Urtheil anerkannte Recht gesichert zu haben, in der That aber wurde es auf das Schnödeste gefährdet. Denn eben damit war nun wieder allen Trölereien ein weites Feld geöffnet, sei es daß die Parteien auch hier wieder der Gütigkeit einfach aus dem Wege gingen, sei es daß der Rath später wieder in Folge vergeblicher Gütigkeit ganz abweichende Beschlüsse faßte, worauf dann wohl auch wieder die Parteien an den Rath gelangten, und zwar gleichzeitig eine jede um Bestätigung des ihr günstigen Spruches (1634: 8. Febr. 1638: 28. Juli. 1642: 27. Juni, 20. Juli).

In den angeführten Beispielen sieht man, auf welche Weise rechtskräftige Urtheile vom Rathe wieder in die Länge

gezogen wurden und doch war der Rath in diesen Fällen durchaus keine Appellationsinstanz. Eigentliche Appellation war rechtlich nur zulässig, wenn ein Fremder betheilig war. Der Rath weist daher Appellationen zurück, weil nur Bürger betheilig sind (1623: 5. Nov. 1624: 9. Juni. 1628: 16. Jan. 1634: 28. Apr.), er gestattet sie dagegen, wenn die Sache Ausbürger betrifft (S. v. Graviseth 1630 24. Mai), zweifelhaft wird er, wenn zwar der Streit zwischen Bürgern schwebt, Fremde aber mittelbar interessirt sind, auf ein Gutachten des Syndicus aber weist er hier die Appellation ab (1636 17. Febr. 9. März). — Wo nun die Appellation stattfindet, kommen eben so ausgezeichnete Trölerien vor, so wird geklagt, daß über ein vor fast acht Jahren ergangenes Urtheil zwar in rechter Zeit appellirt, aber die Appellation nicht prosequirt worden sei, worauf der Rath eine Frist ertheilte, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Appellation für desert erklärt werden soll (1641: 1. Febr. 15. Nov. 1643: 14. Apr.). Oder es kommt die Beschwerde, daß die Appellation hinterrücks eingelegt worden sei, worauf jedoch der Rath nicht eintritt (1637 30. Aug.). Oder es wird beantragt, eine Partei zu rechtfertigen, weil sie über einen appellirten Proceß einen Vergleich abgeschlossen habe, worauf der Rath erkannte, es bleibe beim Vergleich, weil das juramentum calumniae nicht geleistet worden (1643 24. Juni). Auch Appellationen über bloße Zwischenurtheile, z. B. über den Rechtsfuß werden nicht unbedingt abgewiesen (1641 6. Febr. 15. Dec.). Einer der unrechtmäßig von einem Urtheile appellirt hatte, wird für vier Mark Silber gestraft und die Appellation für desert erklärt. Auch Fälle kommen vor, daß eine Partei, die in zweiter Instanz verlor, noch gegen die Execution appelliren wollte, und sie wurde nicht unbedingt abgewiesen, sondern die Sache untersucht, und das frühere Urtheil bestätigt (1629: 18. 22. 25. Apr. 1633: 22. Mai). Ganz unklar ist mir eine andere Erkenntniß: auf eine Beschwerde, daß ein am Gericht jenseits ergangenes Ur-

theil wider burgerliche Freiheit an Rath gezogen wurde, erkannte der Rath, es seien neue Herren dazu deputirt (1638 21. Juli).

Eine anschauliche Darstellung einzelner Prozesse ist natürlich ohne einläßliches Eintreten in die Rechtsmaterien selbst nicht möglich, nur in ganz allgemeinen Zügen sollen daher einige Beispiele erwähnt werden.

Am 28. Oct. 1633 klagte Herr Bonifacius Iselin, Sohn des bereits erwähnten Lucas Iselin zu St. Martin, gegen seine Schwester Frau König, daß sie sich des väterlichen Hauses anmaße, der Rath weist sie an, den Hof zu räumen. Auf ihre Beschwerde und nach verschiedenen Zwischenverhandlungen wird im Januar 1634 der Streit an den Richter gewiesen, aber immer aufs Neue vor Rath angeregt, der ihn am 18. Febr. sowie am 6. April und 7. Oct. 1635 immer wieder an den Richter wies. Das Urtheil des Richters wurde am 12. Dec. 1635 an die Dreizehn gewiesen, und der Rathschlag derselben am 6., 24. Febr. und 5. März genehmigt. Neuerdings durch die Parteien angeregt, geht die Sache immer wiederum an die Dreizehn, am 25. Oct. 1637 und 3. Jan., 10. 17. März, 2. April, 11. Juni, 5. Juli 1638. Hier scheint sie eingeschlafen zu sein.

Noch länger dauerte der am 13. Sept. 1628 angehobene Erbproceß des Herrn Battier zum Gold gegen seine Schwiegermutter Frau Beck geb. Burckhardt. Es ist schwer aus diesem Prozesse klug zu werden, bei welchem, nachdem Battier wiederholt geklagt daß er nicht zur Gütigkeit kommen könne, die Sache an den Richter gewiesen wird, dieser zu verschiedenen Zeiten verschiedene Urtheile gibt, auf die sich dann beide Theile berufen. Die Schwiegermutter stirbt darüber, der Streit geht mit ihren Erben fort, unter denen sich Fremde befinden, so daß Appellation zulässig ist; die Appellationsherren geben nach

drei Jahren ihren Bericht, worauf der Rath ein Schiedsgericht anordnete, worauf dann endlich am 15. Febr. 1643, also nach 14 Jahren und 5 Monaten ein Entscheid erfolgte, bei dem es sein Bewenden gehabt zu haben scheint.

Weitere Beispiele würden zu weit führen, es mag genügen, noch zwei Fälle zu erwähnen. Im bereits erwähnten Proceffe gegen G. Socin klagt Wettstein, derselbe sei seit 17 Jahren nicht prosequirt worden, worauf der Rath dem Kläger Socin Silentium auferlegt, und Wettstein die Kostenforderung vorbehält (1635 4. 7. 14. Nov. 21. Dec.). Der andere Fall ist der: Herr G. Birrmann klagt gegen die Erben seines Vogtes, Meyer. Dieser hatte vor 20 Jahren Rechnung gestellt, welche beanstandet wurde; die zu deren Vereinigung bestellten Herren starben aber alle bis auf Bürgermeister Spörlin, und der Kläger verlangte nun neue Herren, der Rath wies ihn an den untern Richter (1643 1. 11. Nov.).

Wie muß nun der Rechtsgang vor Gericht beschaffen gewesen sein, wenn man alles Bisherigen unbeachtet dennoch vor den Rath ging, um schneller zu seinem Rechte zu gelangen? —

Es gab daher Leute, die um einem solchen Proceß aus dem Wege zu gehen, ihr Recht lieber an andern Orten suchten, ja sogar vom Regen unter die Traufe ließen und bei den Reichsgerichten Schutz suchten. Es hängt das mit der berühmten Sendung des Bürgermeisters Wettstein zusammen, auf welche hier nicht eingetreten werden kann. Nur so viel: die gewöhnlich angeführten Fälle des Professors M. de Insula und des Florian Wachter sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Es gab noch mehrere andere, selbst von Bürgern gegen Bürger, wobei der Rath strafend einschritt, und einen Bürger, der einen andern nach Speyr citirt hatte, auf 2 Tage und 2 Nächte in den Thurm erkannte (1618 4. Febr.), oder es

kommt vor, daß Bürger wegen eines Processes ihr Bürgerrecht aufgeben (1631: 31. Aug. 1637: 22. Febr.) oder bei einem endlosen Prozesse vom Rath entweder Hilfe oder Erlaß des Bürgerrechts begehren (1632 30. Juni).*) Im Uebrigen ist der Rath äußerst eifersüchtig gegen jede Art von fremder Jurisdiction auf dem Gebiete der Stadt, namentlich gegen Anlegung von Citationen. Einem österreichischen Commissar gestattet er die Aufnahme von Kundschaft durch den Gerichtschreiber in Gegenwart eines Rathsherrn nur unter besonderer Verwahrung der Freiheiten der Stadt, obschon es sonst nicht gebräuchlich, weil es eine extraordinari Sache betrifft, die das Kriegswesen berührt, auch unter der Verwahrung, daß von Desterreich die angebotene Gleichheit gehalten werde (1636 24. Febr.). Und ein ander Mal, als ein Bote von Speyr kam mit dem Vorgeben, er habe eine supplication an den Rath und Stadtgericht, wurde er zur Stadt hinausbegleitet durch den Oberstknecht und einen Diener, und ihm bei höchster Ungnade verboten, eine Schrift fallen oder liegen zu lassen. Die Sage ging, er sei von einer processirenden Partei hergeschickt worden, es entstand ein Geschrei in der Stadt, so daß die Buben dem Boten nachliefen, weßhalb der Bürgermeister Fäsch sich bewogen fand, Tags darauf Anzeige im Rathe davon zu machen (1647 20. Febr.).

8. Ein Ehehandel.

Nicht nur für die Rechtspflege, auch für die Sittenzustände jener Zeit ist der Schönauer-Steigerische Eheproceß von mehrfachem Interesse.

*) Auch sonst kommen noch Verhandlungen wegen der Reichsgerichte vor: 1626: 25. Jan., 4. 14. 18. Oct. — 1630: 11. 14. Aug. — 1631: 11. Juni, 26. Nov. — 1642: 30. Juli, 10. 13. 17. 31. Aug., 21. 24. 28. Sept, 19. Oct. — 1643: 4. Jan., 1. 4. 6. 8. 11. März, 4. 8. 22. Nov., 30. Dec. — 1644: 31. Jan., 13. 23. März, 13. Apr., 19. 26. Oct., 2. Nov.,

Rudolf Schönauer war Schaffner des Bischofs in seinem Hofe zu Basel. Er hatte sich um das Jahr 1629 mit Jungfrau Esther Steiger verlobt, und der Vater Melchior Steiger war Bürge Schönauers bei dem Bischof. Aber Schönauers Herz hatte sich, unbekannt warum, von der Verlobten wieder abgewandt, und er war nicht dazu zu bringen, sie „zu Straßen zu führen“ d. h. sein Eheversprechen durch öffentlichen Kirchgang zu bestätigen. Vergeblich waren deshalb die Klagen des Vaters bei den Commissarien zu Ehe-sachen. Nun aber hatte Esther Steiger wenigstens das mit Fausts Gretchen gemein, daß sie wie diese einen Bruder hatte, der Soldat war, und zwar ein Soldat nach der Weise jener Zeit, ein Soldat des dreißigjährigen Krieges. Am 24. Juli 1633 tritt Schönauer vor Rath mit Klage gegen Steigers Sohn, daß er ihm auf Leib und Leben drohe. Dieser junge Steiger war gerade damals in der Blüthe seines Soldatenlebens, er benützte wie andere seiner Mitbürger den schwedischen Kriegsdienst um freche Räubereien zu begehen, er war arger Sachen beschuldigt, des Aergsten hielt man ihn für fähig. Gerade im August und September jenes Jahres gingen drei Klagen wegen Pferderaubes gegen ihn ein, er soll zwei Pferde in Therwil, zwei in Ettingen, drei in Sierenz geraubt haben, bei dem letztern Falle wird auch die Mutter der Beihilfe beschuldigt, und wie es scheint nicht ohne allen Grund, denn nachdem der Kläger, der Mondwirth Junker in Sierenz den ihm auferlegten Beweis angetreten, wies der Rath die Eltern an, sich mit ihm zu vergleichen. Der junge Steiger war also sicher ein Mann, dessen Drohungen nicht gleichgültig waren, aber er war abwesend, und der Vater Steiger erwiederte auf die Klage Schönauers, wenn sein Sohn gedroht habe, so solle man ihn gebührenden Ortes suchen, er selbst

7. 18. Dec. — 1645: 18. Jan., 19. März, 12. 14. Mai, 24. Nov. — 1647 :
20. Febr., 5. 12. Juni, 23. 30. Oct.

wolle ihm zusprechen. Auf Schönauers Schutzbegehren aber erwiederte er, Schönauer selbst sei Gott und der Obrigkeit ungehorsam, er wolle dem Ehegericht nicht pariren und seine Tochter nicht vermöge Erkenntniß zu Strafen führen. Ueber diese Klage gab Schönauer seine Verantwortung ein, welche der Rath dem Ehegericht mit dem Auftrag Bescheid darüber zu ertheilen zustellen ließ. Schon am 31. August aber klagte Schönauer aufs Neue, daß der junge Steiger mit Andern auf Antrieb von Vater und Mutter ihn auf dem Hünninger Weg angefallen, indem sie ihm feindlich mit Pistolen und entblößten Säbeln nachgesetzt, gestalten er ihnen habe entreiten müssen. Bei der Verhandlung (9. Sept.) gab der Vater Steiger vor, zuerst angerannt worden zu sein, es wurde ihm der Beweis dieser Thatsache vergünstigt, aber am 18. September erkannte der Rath, weil Schönauer seine Angaben genügend, Steiger und Frau aber die ihrigen nicht erwiesen, so seien beide Eheleute über Nacht in Thurm zu setzen, sie sollen Schönauers mit Worten und Werken müßig gehen. Weil aber die Erbitterung immer noch zunimmt, so sollen die Commissarien in Ehesachen berichten. Diese (25. Sept.) erklärten, bei ihrem Urtheil zu verbleiben, stellten es aber dem Rathe anheim, nach Belieben zu dispensiren. Der Rath wies den Bericht zurück und empfahl neuerdings Beförderung. Die Sache ruhte nun bei acht Monaten, da erklärten die in der streitigen Sache noch vorhandenen Commissarien, sie könnten wegen geringer Zahl nicht urtheilen und stellten es dem Rath anheim. Zugleich lagen Bitten von Schönauers Freundschaft um Aufhebung dieser Ehe und Fürschreiben verschiedener fürstbischöflicher Räte vor (1634 14. Mai). Der Rath wies die Sache an das Ehegericht zurück, es soll sich ergänzen, und zu Verhütung besorgenden Unheils fürderlichst den Ausschlag geben. Am 17. Mai trat Schönauer vor Rath mit der Bitte um Ordnung anderer Herren für die „nunmehr Gott ergebenen“. Der Rath willfahrte. Inzwischen war der junge

Steiger zurückgekehrt, Schönauer klagte nun gegen denselben, und der Rath ließ ihn in Thurm legen (4. Juni). — Auf wie lange, weiß ich nicht, aber schon am 26. Juli klagte Schönauer wieder, die Mutter habe den Dienern so ihr geboten, böse Worte gegeben, er verlangte Schutz gegen den jungen Steiger, der ein böser Bube und ein Straßenräuber sei. Der junge Steiger wurde in Thurm gesetzt und den Ehegerichtsherrn zugesprochen, die Sache auszumachen. Vier Tage nachher bat Steiger um Freiebung, er versprach, sich nicht mehr in fremde Kriegsdienste zu begeben, und Herrn Schönauer auf seine Klage Red und Antwort zu geben. Es wurde beschlossen, ihn freizulassen, doch soll er des Bischoffschaffners mit Wort und Werk müßig gehen. Zuvor jedoch soll der Oberstknecht erkundigen, ob er auch dabei gewesen, als sie neulich in Benken einen Bauern henken wollten, in diesem Falle soll er noch liegen bleiben. Der Vater soll gut dafür sein, daß er weder an Schönauer sich vergreife noch in fremde Dienste trete. Die Ehesache selbst ruhte inzwischen. Am 22. October trat Schönauer wieder vor Rath, mit der Bitte um endlichen Austrag, damit er bei diesen gefährlichen Sterbensläufen das heilige Abendmahl empfangen könne, das ihm inzwischen versperrt sei. Nach dreitägiger Bedenkzeit wies der Rath die Eherichter an, sie sollten bei Eiden sprechen, ob das was seit letztem Urtheil vorgegangen, nicht genugsam Ursache sei, die Parteien zu scheiden, und das Urtheil aufzuheben. Aber auch das half nichts. Nach $\frac{3}{4}$ Jahren (1635 18. Juli) klagte Schönauer wieder, die Eherichter sollten entweder nach der Erkenntniß vom 25. October die Sache übernehmen und anhören, oder der Rath solle entscheiden; der Rath beharrte bei seiner Erkenntniß, dem Ehegerichte wurde bei höchster Ungnade auferlegt, in vier Wochen den Ausschlag zu geben. Das Ehegericht wartete über fünf Wochen, und erklärte dem Rathe (26. Aug.), der Erkenntniß sei nicht Statt gethan worden, weil Schönauer sich gegen zwei Geistliche

am Ehegericht (Gernler und Werenfels) erklärt habe, wenn die Geistlichen am Ehegerichte ihn zu Steigers Tochter ehlich erkennen wollen, so werden sie ihn dem Teufel mit Leib und Seel in den Rachen schieben. Diese hätten sich sodann geweigert, ferner zu sitzen. Der Rath wies nun die Sache an die Dreizehn. — Es scheint aber fast, der Rath habe selbst vergessen, wo sie liege, denn als am 4. Juni des folgenden Jahres (1636) wieder daran gemahnt wurde, so wurde beschlossen: Die Commissarii sollen in 14 Tagen das Urtheil geben oder wegen Ungehorsams vor Rath gestellt werden. Als hierauf am 22. Schönauer wieder klagte, daß er kein Urtheil erlangen könne, wurde beschlossen, die Commissarien vor Rath zu vernehmen. Dieses geschah drei Tage später, sie erklärten aber, mit gutem Gewissen von ihrem Urtheil in dieser Sache nicht weichen zu können. Da wurde die Sache neuerdings an die Dreizehn gewiesen. Wieder verstrich eine geraume Zeit, da wandten sich am 1. April 1637 bischöfliche Rätthe an den Rath um Austrag der Sache. Der Rath erkannte, es bleibe bei der Ueberweisung an die Dreizehn. Da trat am 15. April Schönauer aufs Neue vor Rath und hat mit weinenden Augen höchstflehentlich und um Gottes Willen gebeten, dem zwischen ihm und Esther Steiger nun in die sieben ganze Jahre lang gewährten, zu seinem äußersten Verderben und Untergang reichenden streitigen Ehehandel dermalen eins die so oft und vielmal demüthig gesuchte Endschaft zu geben, und ihm einest von angeregtem seinem Widerpart zu helfen. Worüber Esther Steiger einwenden lassen, sie verhoffe, man werde sie bei dem von einem E. Consistorium vor Jahren ausgewirkten Urtheil gnädig handhaben, schützen und schirmen, denn sie eher ihr Leben lassen als davon treiben lassen wolle. Sie bat indeß um Mittheilung der Schrift Schönauers unter Vorbehalt ihrer Rechte. Die Sache wurde neuerdings an die Dreizehn gewiesen, mit dem Auftrag, sie zu befördern, weil künftige Woche es anderer Geschäfte halb nicht geschehen kann. Aber die Dreizehn beeil-

ten sich nicht, und nach wieder sieben Monaten (1637 27. Nov.) supplicirte Esther Steiger aufs Neue um Execution des Urtheils, das vor acht Jahren ergangen. Schönauer seinerseits berief sich auf die Rathserkenntniß vom April, hoffend, die gnädigen Herren werden ihn dabei handhaben, und ihn aus der Trübseligkeit, in welcher er sich nun in die acht Jahre mit Verhinderung des hochwürdigsten heiligen Abendmahls befinde, entledigen, denn mit Esther Steiger die Tag seines Lebens eine Gemeinschaft zu haben, oder dero ehlich beizuwohnen Ihm weder mensch- noch möglich sei. Der Rath beschloß, dem Syndicus, dem Antistes und dem Stadtschreiber, welchen dieses Geschäft von den Dreizehn zu bedenken überwiesen worden, zuzusprechen, ihr Bedenken zu befördern.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, wie der Rath in ziemlicher Verlegenheit war, er hätte wohl Schönauern gerne geholfen, wollte aber nicht gegen das Ehegericht angehen und verbeutete diesem, es möge seine Sprüche ändern, doch dieses blieb unbeweglich. Da suchte Schönauer weitere Hilfe und er wandte sich an keinen Geringern als an den Herzog Bernhard von Weimar, der am 5. Mai 1638 eine Intercession zu Gunsten Schönauers beim Rathe eingab; der Rath wies dieselbe an die Dreizehn. Der Herzog scheint noch später darauf zurückgekommen zu sein, denn das Rathsbuch vom 5. Januar 1639 sagt nach Erwähnung eines Schreibens desselben und des Berichts einer von ihm zurückkommenden Gesandtschaft: soll die Schönauer-Steiger'sche Ehesache dermalen eins erörtert und zu Ende gebracht werden. Neuerdings mahnte Schönauer am 18. und 20. Febr. 1639, und auf die Antwort von Steiger (2. März) legte er Intercessionen vom Markgraf von Baden, von zwei Herzogen von Württemberg, die sich hier aufhielten, und vom Bischof von Basel vor. Der Rath übergab nun die Acten dem Collegium juridicum und holte zugleich das Bedenken von Dr. Jacob Burckhardt und Dr. Lux Grafen ein. Am 3. April wurden die Bedenken dieser beiden Herren dem

Rathe vorgelegt, auch angezeigt was Herr Antistes und Dr. Syndicus davon halten, und Alles an die Dreizehn gewiesen. Am 8. Mai lag dem Rathe eine Intercession des Ministeriums sowie eine Supplik von Steiger und seiner Frau vor. Der Rath wies Alles an die Dreizehn; inzwischen wurde Schönauern der Stadtfrieden, und daß er Steigers und der Seinigen mit Wort und Werk müßiggehen solle bei höchster Straf und Unquod geboten. Den Herren ministris soll mit Gelegenheit von den Herren Deputaten angezeigt werden, wie uns. gn. H. H. kein Gefallen tragen, daß man ihnen dergestalt Maß und Ordnung vorzuschreiben sich anmaßen thüge. Am 4. November klagte Steiger wieder, daß sich Schönauer an eine andere hente und eben ehrvergessener Weise seine Tochter verlassen dürfe. Die Klage wurde Schönauern übergeben, um in 14 Tagen zu antworten, Alles dem Ehegericht unvorgreiflich. Auf Schönauers Antwort hin wurden die frühern Deputirten, Herr Oberstzunftmeister Socin, Antistes, Syndicus und Stadtschreiber nochmals um ihre Gutachten ersucht (27. Nov.).

Im Jahre 1640 erfolgte endlich eine entschiedene Wendung, zwar die Mahnung der Geistlichkeit am 11. Jan., die Klage Schönauers am 1. April, daß ihm Zwinger immer noch das h. Abendmahl verweigere, und auch der Bericht der Deputirten am 9. Mai und 3. Juni veranlaßten nur Weisung an fernere Berathungen, wohl aber führte Schönauer selbst die Wendung herbei. Ich lasse das Rathsbuch sprechen. Am 13. Juni berichteten die Dreizehn. Schönauern wurde vorgestellt, daß er sich unerwartet der Sentenz u. gn. H. frech und frevler Weise mit einer andern von Colmar durch einen schwedischen Feldprediger habe copuliren lassen und ihr zu großem Ergerniß Beiwohnung geleistet. Schönauer gibt große Feindschaft vor, weil sie Abscheuliches auf ihn und seinen Vater sel. ausgesagt, auch ihn leiblos machen wollen, daß er sich also mit einer andern copuliren lassen, sei gleichsam aus Desperation geschehen, auch weil er vernommen, daß etliche Juristen

in ihren Bedenken dahin geschlossen, diese Ehe könne wohl getraut werden, und hat um Jesu Christi willen gebeten, ihm dermaleneins aus dieser Noth und Angst zu helfen, und ihn mit gnädigen Augen anzusehen. — Der Rath beschloß: bleibt bei dem Bedenken der Dreizehn, Schönauer ist zu verhaften und durch die Sieben zu besprechen, warum er unerwartet Dekrets das gethan, wer ihm dazu gerathen, und ob er wirklich viele 1000 fl. verschmirbt. Steiger ist wegen seiner Supplik ans Ministerium zu besprechen, besonders daß er darin gesagt, Schönauer habe einen starken Rücken, was er damit gemeint? — Am 17. Juni wurde diese Besprechung Schönauers zugleich mit einer Intercession des Bischofs vorgelegt, sowie auch eine Verantwortung Steigers wegen jener Aeußerung. Der Rath wies nochmals die Sache an die Dreizehn um auf Mittel zu sinnen, wie derselben mit Reputation abzuhelpen, damit den Parteien Genüge geschehe, und wie mit Strafe gegen den Schuldigen zu verfahren. Am 20. Juni berichteten die Dreizehn, sie hätten wegen anderer Geschäfte noch keinen Schluß fassen können; einstweilen solle Steiger seine Prätension gegen Schönauer sowohl wegen Heirathsgutes als sonst specificiren, inzwischen möge man aus Rücksicht auf den Bischof Schönauern freigeben. Der Rath genehmigte diese Anträge und fügte bei, die Sache solle von ihm selbst ausgemacht und nicht anderswohin gewiesen werden (1640: 1. 4. Juli, 5. Aug.). Die Auflage an Steiger führte zu einer Zwischenverhandlung, wobei er verlangte, Schönauer solle seine Tochter zur Kirche führen und ihr ehliche Beiwohnung leisten, auch begehrte er seine bei dem Bischof geleistete Bürgschaft heraus. Der Bischof meldete dem Rathe, Steiger sei derselben seit sieben Jahren entlassen.

Indeß war Schönauer Vater geworden, am 27. September brachte er sein Kind im Münster zur heil. Taufe, welche von Pfarrer Leucht verrichtet wurde. Bei diesem Anlasse nun benahm sich Schönauer „eben gar schandtlich und ungebührlich,

indem er ehrverleßliche Reden sowohl gegen den Antistes Dr. Zwinger als gegen Pfr. Leucht ausstieß. Sodann lief er vor dessen Haus, und da er nicht anheimisch war, in sein Gut vor dem Thore, wo er stürmisch auf ihn eindrang, und von ihm zu wissen begehrte, ob sein Kind ehlich sei oder nicht, dabei abermals abscheuliche Reden ausstieß, wie er sein Kind, da es nicht ehlich sein soll, dem Herrn Dr. Zwinger vor seine Thüre henken, er aber sich selbst leiblos machen, oder an einem oder dem andern rächen wolle, er frage nichts darnach, wenn man ihn schon werde vor das Steinenthor führen" (1640: 30. Sept., 3. Oct.). Natürlich erfolgten nun Beschwerden vor Rath, zuerst von Seite des C. Bannes durch Rathsherrn Stähelin, sodann begab sich Antistes Zwinger zu Bürgermeister Fäsch, um in seinem eigenen und in des C. Ministerii Namen Klage zu führen. Er erzählte den Hergang, und weil nun hiedurch Gott der Allmächtige, wie auch das Predigtamt und der Obrigkeit Reputation sehr lädirt und benachtheiligt werde, so wolle er verhoffen, man werde von Obrigkeit wegen gebührendes Einsehen thun. Er bemerkte dabei, wie durch das lange Hinziehen der Hauptsache alles Unheil herbeigeführt sei, nun müsse er noch hören, daß man gewillt sei, den Schönauer von der ersten zu scheiden und die andere Ehe gutzubeißen, wodurch Gott der Allmächtige sehr würde erzürnt werden, und das Predigtamt Ursache erhielte, öffentlich auf den Kanzeln von diesem unbilligen procedere zu reden, weil sie ein solches um Gottes Ehre willen nicht lassen könnten. — Der Rath verschob die Sache, ließ inzwischen Herrn Pfarrer Wolleb am Steinenberg, der sich bereits zu Schönauer und dessen Frau begeben und ihnen zugesprochen, ersuchen, mit seinen Zusprüchen fortzufahren, auch den Schönauer durch einen Better ernstlich vermahnen, nichts Ungutes vorzunehmen bei schwerer Verantwortung. Endlich solle man sich erkundigen, wer dem Schönauer zu dieser Heirath, woher alles Unheil entstanden, gerathen. Indes beeilte sich der Rath nicht, am 21. October

wiederholte Bürgermeister Fäsch Dr. Zwingers Beschwerden, der Rath begnügte sich, zwei Herren mit Bereinigung der Geldpräntensionen zu beauftragen, und Dr. Zwinger durch Oberstzunftmeister Wettstein zur Geduld mahnen zu lassen. Am 31. October lag dem Rathe aufs Neue eine weitläufige Beschwerdeschrift des Ministeriums vor, welche mit der Bitte schloß, daß solchen öffentlichen Aergernissen in Zukunft vorgebeugt werde; es wurden sowohl die Deputirten für die Geldpräntensionen als die Häupter für die Hauptsache zur Beförderung gemahnt. Nach einigen Zwischenverhandlungen über die Geldfrage am 19. Dec. 1640 und 17. Febr. 1641 trat endlich am 23. Oct. 1641 Steiger aufs Neue vor Rath mit der Bitte, dem ergangenen Urtheil Folge zu geben, und Schönauer anzuhalten, die Esther Steiger zu Kirchen und Straßen zu führen, wie das auch in einem andern Fall geschehen sei. Auch Schönauer berief sich auf etliche Exempel, auf eine frühere Rathserkenntniß und auf Bedenken der Juristen. Im Uebrigen erkannte er seinen Fehler an und bat um Verzeihung. Der Rath beschloß, die Häupter sollen Steiger vorstellen, die Scheidung Schönauers von seiner jetzigen Frau gehe nicht wohl an, es werde besser sein, wenn er für seine Tochter Scheidung begehre, dadurch werde ihrer Ehre besser geholfen. Welches aber auch der Erfolg des Zuspruches sei, so soll jedenfalls am 28. ein sonderbarer Rathstag zu Behandlung der Sache gehalten werden. Dieses geschah nun auch wirklich. Nach wiederholter Vorstellung vor beiden Rätthen beharrte Steiger dabei, von einer Scheidung seiner Tochter nichts hören zu wollen und verlangte bei dem Ehegerichtsurtheil manutentirt zu werden. Nach Verlesung der Acten erfolgte hierauf der Spruch: Das Verlöbniß des H. N. Schönauer mit Esther Steiger ist cassirt, es wird ihr tamquam parti innocenti zugelassen, sich anderwärts zu verheirathen, und an Ehren unschädlich erklärt. Die andere Ehe Schönauers bleibt in ihrem Werth oder Unwerth, Schönauer soll für 14 Tage in Haft

gehen und niemand zu ihm gelassen werden, soll inzwischen seine Sachen in Richtigkeit bringen, dann mit Weib und Kind von Stadt und Land gewiesen sein. Ueber künftige Gnadebegehren soll man, wenn sie einkommen, berathen. Die Forderungen zwischen beiden Theilen sind besonders zu behandeln. Das geschah denn auch zwei Tage später, die Anträge der Deputirten wurden genehmigt, und soll Schönauer die bekannte Summe sammt Interessen à 5 % in 14 Tagen erlegen oder Sicherheit geben. Die Theilnehmer an Schönauers Hochzeit wurden vorgestellt, und weil sie durch ihre Gegenwart die Hochzeit so viel an ihnen war befördert und dadurch u. gn. S. viel Verdrießlichkeit causirt, jeder zu einer Mark Silber Buße verurtheilt. Unter denselben befand sich auch der Oberst Zoernlin. (1641: 28. 30. Oct., 6. Nov.)

So war also die Ehesache zu Ende und es fragte sich nur noch, wie lange Schönauers Verbannung dauern solle. Ich vermuthe, er werde sich inzwischen im Gebiete seines Dienstherrn, etwa in Arlesheim, aufgehalten haben. Am 9. April 1642 wandten sich seine Verwandten wieder an Rath um Erklärung der letztern Erkenntniß, ob nämlich durch Cassation der ersten Ehe die andere Copulation für gut erkannt sei. Auch meldeten sie, Schönauer habe in einer Supplication an Zwinger Aufhebung der Excommunication und Zulassung zum h. Abendmahl, wenigstens für seine hochschwangere Frau, in Mönchenstein verlangt. Der Rath erkannte: Weil das Ministerium Bedenken macht, ihn zuzulassen, lassen es u. gn. S. dabei bewenden. So viel aber sein Weib belangen thut, weil sie schwangern Leibes und nach der Seelenspeise groß Verlangen trägt, ist ihr vergönt, zu Mönchenstein das h. Nachtmahl zu empfangen. Im Uebrigen bleibt es bei ergangener Erkenntniß. Das Ministerium gehorchte indeß nicht, und Zwinger erklärte dem Stadtschreiber, welche Motive es gehabt, daß sie die letzte Erkenntniß nicht ins Werk gerichtet. Schönauers Freundschaft aber wiederholte am 16. April ihr Begeh-

ren. Die Deputaten wurden beauftragt, dem Ministerium die Motive der letzten Erkenntniß zu erklären. Sei auch die zweite Ehe nicht gebührend eingegangen, so habe sie doch die erste Ehe aufgehoben, daher die andere aus allerhand Ursachen soll tolerirt werden, und hiemit wolle man von ihnen vernehmen, wie den beiden Personen zu helfen sei. Uebrigens gehöre die Frage von Aufhebung der Excommunication nicht vor das Ministerium, sondern vor E. C. Bann. Am Rande ist bemerkt: *multa impediunt matrimonium contrahendum, quæ tamen contractum non dissolvunt.*

Endlich am 4. Juni 1642 kamen der Bischof von Basel und Schönauers Freundschaft um dessen Begnadigung ein und der Rath erkannte: Schönauer soll sich gefangen stellen, mit gewöhnlicher Urfehde ausgelassen und vor dem Bann im Beisein des ganzen Ministerii die Sache vollends erörtert und ausgemacht werden. Am 8. Juni wurde dem Rathe angezeigt, daß sich Schönauer in der Gefangenschaft eingestellt, und der Rath erkannte: Bleibt bei letzter Erkenntniß.

Beilage I.

Articulirte Ordinanz für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rathe 18. Sept., beschworen den 4. Oct. 1622.

Soldaten = Eydt.

Demnach unser Ouedig Herren, Herr Burgermeister und Rätth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer= und Sorglicher Kriegs= Leuffen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento des Wohl= Edlen und Gestrengen Herrn Peter HolzAppel genannt Melander, Als bestelten Obersten, anzunehmen, und in gewisse Fendlin abzutheilen verursacht worden: So haben Ir St. F. E. Mt.: folgende Articulirte Ordinanz steiff, slätth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt= als Befelchsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesetzt und anbefohlen.

Der 1 Articul.

Erstlich welcher den Nammen Gottes lästert oder Leichtfertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff außstehen und darzue drey Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn gespeißt: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Ime die Zung mit einem glüenden eyßen durchstochen, und Er Wehr= und Kley= der Loß biß uff sein Hembd gemacht, auch auß dem Landt gebannet werden.

2. Inn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zweyte mahl lästerlich von Gottes Wort oder Kirchendienern reden werden.

3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauen schenden oder schwächen, Ehebruch, Brandtstecken, Diebstal, StraßenRauben= gewalbt, falscheit, oder Andere dergleichen böse Stuckh und offen,

bare Laster oder aber unnatürliche mißbräuche, sollen mit dem Todt gestrafft werden.

4. Es soll auch Rheiner Rheinem Weibsbild, Sy sey verheurath oder unverheurath, Kindbetterin noch schwangeren Frauen, noch Jungen Rhindern einiche schmach anthun, solche schmeißen, stoßen, dräwen, oder unehrlich angreifen, bey Straaff, ohne gelbt und Paßport von der Compagnej cassirt, oder auch nach verwirckter Sachen gahr am Leben gestrafft zu werden. Es sollen auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auß der Statt oder Läger mit schanden veriaigt, wan Sy wider Rhommen, mit rueten außgestrichen werden.

5. Die Jenigen, so gegen Ire Oberkheit, Stätte, Land oder derselbigen Orter, desgleichen auch gegen Ihrem Obristen oder Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaden und gefahr gerathen Rhöndte, sich heimlich zusammen rotten, und verstandt haben, zusamt denen, so mit solchen übereinstimmen, sollen ohne einiche gnad auffgehendhet werden.

6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Ihrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.

7. Rheiner soll einiche meütterey, unzugelassene Rottungen oder heimlich verstandt machen, oder desgleichen etwas Anderß understehn, es seye gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne befelch seiner Obristen oder Befelchshabern, bey Straaff auffgehendhet zu werden.

8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich bey solchen Rottungen oder Zusammenkhunfften finden lassen, oder Jemand anrueffen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzubegeben, doch sollen darneben die Befelchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die Rhein rädelfürer darvon sein,) gestrafft werden.

9. Die Jenige so ettwas böses von Ihrer Obrigkeit oder deren Rätthe, oder einicher Anderer Obrigkeit, Auch die, so etwan

schimpfflich oder spöttlich von Inen reden, sollen one einiche gnab an Leib und Leben gestrafft werden.

10. Welcher etwas, das zu auffruhr, meütterey oder ungehorsam reichet, geredet haben wirt, oder der so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.

11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in beysein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dadurch einiche meütterey oder auffruhr, auff was weg es seye, sollte entstehn können.

12. Rheiner soll, es sey in belägert Örtter oder außershalb mit dem Feind, auch keinen des Feindts angehörigen und verbundenen einich verstand oder gemeinschaft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Ine empfangen, es sey heimlich oder öffentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Rheiner soll auch dem Feind zufallen oder einiche Hilff leisten, diß Alles bey Leib straaff.

13. Es soll rheiner mit einem Trompeter oder Trommenschlagere von dem Feind, oder mit einem Andern der bottenweiß geschickt ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gemeinschaft halten.

14. Rheiner soll im ankommen oder abziehen, stilligen oder musteren, oder in einichen besetzten Örtteren, die Einwohnere oder die Ihrigen, oder die in Ihrer bündtnuß sein, undertrucken oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch rheine WasserMölin oder Wasserwerckh niderwerffen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heüser, noch auch das Läger im abziehen in brandt stecken, ohne außtruckentlichen beselch seines Obristen oder Hauptoffizierers, Alles bei Leib Straaff.

15. Rheiner soll etwas dörrffen thun oder anstifften gegen einicher Personen, Stätte, Flecken, Dörffer noch einiche Andere

güetter oder Sachen, die mit Paßportten, salvagarden oder Anderer sicherheit von der Obrigkeit versehen sein, und das bey Leib Straaff.

16. Welcher auß einer Compagnej, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Örter zuziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.

17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen Irer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werden.

18. Ein Soldat oder Reütter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeißt: für das Zweite mahl ein Leidliche Straff außstehen, und in voller Zusammenkunfft von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnej geiagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrännend gemacht, soll Ime die Hand abgehauwen werden.

19. So fern einer einiche essen Speise oder Andere Sachen, welche nach dem Läger, Garnison, Statt oder einiche Andere Plätze, so under derselbigen gepietzt sind, abgeworffen oder beraubt haben wirt, der soll auffgehendht werden.

20. Es soll auch Rheiner, weder im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß oder Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreifen oder auffthauffen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkhauff Platz gebracht und geschetzt worden sein. Rheiner soll auch einichen Laden, Zellten, Marquetanter oder Khauffman, die dem Läger oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das bey Leib Straaff.

21. Der one erlaubnuß seines Capitains außershalb dem Quartier von seinem Fänlin oder Garnison weiter alß ein grob Stückhan schießen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.

22. Welcher one außstruckhenliche bewilligung seines Capitains

oder Obrigkeit auß dem Läger, belägerten Statt oder Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehencht werden.

23. Wer in den Dritten, so seiner Obrigkeit zustendig ein viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.

24. Die Jenige, so zum außzug oder widerkthommen Ihr Fänlin oder Cornet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.

25. Der Jenige, so one wichtige Krankheit, welche seinem Capitain oder Befelchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wägen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkhunfft wehrloß gemacht, auch one gelbt und Paßport von der Compagnej geiagt werden.

26. Der seine Wacht oder einiche Dienst, so Ime befohlen versaumpft, der soll am Leben gestrafft werden.

27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunden wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.

28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahin Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehert, ehe Er von denselbigen wider abgelöst wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

29. Rheiner soll dem Feind oder niemandts Anderff das Wort offenbaren, oder ein Anderff geben, das Ime von seinem Officierer gegeben ist, bey Leib Straaff.

30. Der sich auffer der Cortegarten oder Wachtthauß mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters finden laßt, oder auch bei nacht einicher weiß absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

31. Rheiner soll one wichtige ursach ein Aufflauff oder Marmen machen, bey nacht rhein büchß abschiesßen, auch rhein groß geschrey machen, oder etwas Anderff thun, dardurch solches one ursach entstehn khöndte, und solches bey Leibstraaff.

32. Der Jenige, so in beschlossnem Läger, Statt, Quartier oder Ort, da Er in garnison ligt, oder auch nach gestellter Wacht

sein Wehr auffzihet, dessgleichen auch so Er aufferhalb dem Läger Statt oder Ort one urlaub seiner Obrigkeit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem stecken, Stein oder Anderem, das das Bluet darnach folgt, der soll sein Hand verlieren.

34. Der Jenige, der einen mit der Faust an Halß schlagen wirt, der soll Inn beysein der ganzen Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb dessgleichen empfangen, auch one das Wehrloß gemacht und von der Compagnej cassirt werden.

35. Rheinem Soldaten oder Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkunfft zuhalten, umb gelt oder ettwas Anderß zu fordern, oder sich darunder finden zulassen, ohne außtruckhenlichen beselch seines Obristen, Capitain oder Befelchshabers undt das bey Straaff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Befelchshaber, die solches aufferhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum Exempel vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.

36. So einer umb gelt wirt schreyen, wan man für den Feind oder auff einen Anschlag zeihet, der soll one gnab am Leben gestrafft werden.

37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gefestten Tage nit erfolgte oder bezahlt wurde, und solches auff ver hinderung dess Feindts oder Anderm nit thöndte zuegesandt werden, So soll doch kheiner darumb einiche Aufruhr machen oder aufruhrische Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Züg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das das gelt thompt oder thommen than, sich zufriede halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handelt oder sich darunder finden laßt, soll am Leben gestrafft werden.

38. Rheinem Capitain, Leütenant oder Fendrich soll erlaubt sein von den Derttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es seye die bezahlung für Ihre Compagnej zu fordern, oder umb Ihr

eigene geschäft one bewilligung Vier Obristen, bey Straaff Leib und Lebens.

39. Der so in einen Zandh oder schlägeren oder Anderswo seine Camerade wirt zu Hilff rüeffen, oder Zuesammenkunfften machen, der soll gehendht werden.

40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains bey tag oder nacht aufferhalb dem Läger oder belägerter Dertter sich finden laßt, soll am Leben gestrafft werden.

41. Der auff freybeüdt, rauben oder stälen auffgehet, soll gehendht werden.

42. Der Soldat so one erlaubnuß seines Befelchhabers einen Andern aufffordert, soll am Leben gestrafft werden.

43. Der Corporal der ein Andern so über die Wacht befelch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zusalgen oder zusechten auffgehn laßet, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

44. So einem Soldat mit Worten oder Werckhen etwas Leydts geschicht, soll er sich versüegen zue dem, der im Quartier befelch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in beysein der ganzen Wacht, So fern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloss gemacht und von der Compagnej geiagt werden.

45. Fahlß theine Zeügen von Frem Handel da sein, soll der Jenige, so da befelch hat, in seiner gegenwart dieselbige vergleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wöllen, soll Inen, oder dem so halßstarrig, die Waffen genommen, und von der Compagnej verstoßen werden.

46. Der Soldat oder Befelchshaber, so auß dem Läger Statt oder vestung einen andern Weg gehen oder einen Andern einthommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehendht werden.

47. Der Soldat, so sich wägert dem befelch seines Capitains oder eines Andern, so Ime zu Dienst seiner Obrigkeit gepietet, nachzukommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befehl von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertretten, gestrafft werden.

48. Als Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zu seinem Fänlein oder Cornet lauffen, und sahß einer außershalb wichtiger Leibkrankheit nicht dahin thompt, oder one vorwissen und außtruchthenlichen befehl seines Obristen, Anders wohin laufft, oder auch so bald nicht da ist Als sein Fendrich, soll am Leben gestrafft werden.

49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein bey tag und nacht verthäidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich darunter füegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, darvon nicht scheiden und das bey Leibstraaff.

50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines befehlhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, tretten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.

51. Welcher der Erste wirt im außreißen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll frey uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon thompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.

52. Der eine Preß, Schanz oder Lauffgraben, er seye Capitain oder Soldat, zu beschirmen gestellt ist, der soll dieselbige nicht muetwillig verlassen, auch one vollkommenen befehl oder bescheid, so im Kriegs Rath vor guet gehalten, durch eine falsche oder erdachte ursach sich davon nicht abmachen.

53. Rheiner soll einen Ort, so Ime zu bewahren ufferlegt und befohlen, dem Feind übergeben und überantworten bey Leibstraaff.

54. Rheiner soll in einem belägerten Ortt von seinem Quartier lauffen, umb appointement schreyen, oder darvon reden, unwillig sein zusechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weiß darzun unlustig machen, oder an solchen örtern etwas thun, dardurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straaff des Lebens one gnad.

55. So einer dem Feind zulaufft oder im Zulauffen gefangen wirt, der soll mit dem Todt bestrafft werden.

56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht verfühhren oder Abwendig machen, bey Straaff am Leben.

57. Welcher mit Worten oder mit der That sich deß sergeanten Major Sachen annehmen, oder sich darein mischen wirt, Als er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Gleicher weiß soll der Jenige, so nicht zufrieden ist mit dem Quartier oder Losement, so Ime vom Quartiermeister oder Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästig ist, gestrafft werden.

58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr bey dem Fänlein sich finden laßt, mit den Andern fort zuziehen, soll für das Erste mahl drey tag lang mit Waßer und brodt gespeißt: Für das Zweyte mahl Wehrloß gemacht, drey Monat lang von der Compagnej geiagt und zum Dritten mahl mit den Waffen gestrafft werden.

59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind bekommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier befehl hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlust des Lebens.

60. So es geschehe das einer ein General oder Obristen von dem Feind gefangen bekäme, so soll derselbige schuldig sein den gefangenen von Stund an seiner Obrigkeit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straaff wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel deß gefangenen haben, doch nicht über Fünff Tausend gulden, darnach soll der gefangene auff guetbedunfhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Fänger einich weiter Recht daruff soll anzufordern haben.

61. Rheiner soll macht haben einen gefangenen umbzubringen, oder auff Ranzon zusehen, noch auch nach dem die Ranzon erlegt, one erlaubnuß seines Obristen, oder dessen so im Quartier befehl

hat, Inne weg ziehen zulassen, bey straff wehrloss gemacht, und auff dem Landt verbandt zuwerden.

62. Und so es geschicht, das ein gefangener umb das Läger oder das Drtt, da die Garnison ist, spazierte, one erlaubnuß des Obristen oder dessen, so da befehl hat, so soll der so Inne gefangen, denselben verlohren haben, und dem zu nuß kommen, so Inne zum Ersten angreifen wirt.

63. Was die Beuten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier befehl hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ankhunfft anzeigen, auff das Sy mögen besichtiget werden bey Straaff des verlurfts derselben, und am Leib gestrafft zuwerden.

64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es seye wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Platz, da die garnison ist, verkaufft werden, Sondern dasselbige verkaufft oder verkhauffen laßt, in umbligende Dexter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (bey Straaff drei Monat von seinem Ampt verstoßen zusein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befehl hat, zustellen verbunden sein, welcher Im beysein der Capitainen, Leutenanten und Fendrichen, nach berichtet Sach soll urtheilen, Laut dieser Ordinanz und Articullß brieffe.

66. Der sich uff den Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnej geiagt werden.

67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit ettwas böses anstellte, soll Er dadurch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.

68. Der Capitain oder Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnej verstoßen werden.

69. Rheiner soll uff dem Musterplatz mit einem unredten Nammen sich einschreiben lassen oder mit entlehndem Wehr oder Waaffen durch die Musterung gehen, oder einem Andern auff dem

Mustertag etwas dergleichen lehren, bey Straaff Wehrloß gemacht und von der Compagnej cassirt zuwerden.

70. Rheiner soll sich under Zwo Compagnien einschreiben oder Mustern lassen bey Leibs Straaff.

71. Rheiner soll seine Waaffen oder gewehr, so Ime von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern oder zu versetzen macht haben, bey Straaff Wehrloß gemacht und Sechs Monat von der Compagnej geiagt zu werden.

72. Rheiner soll einiche Soldaten Waaffen oder gewehr bey sich versetzen lassen, bey Straaff doppelt so viel zuverlieren, Alß das versetzte wärth ist.

73. Rheiner soll sein Waaffen oder gewehr verspielen oder verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nützlich halten, bey Straaff one Passport von der Compagnej verstoffen zu werden.

74. Rheiner soll die proviant, victualien oder gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nehmen, bey Straaff Wehrloß gemacht und drey Monat von der Compagnej cassirt oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.

75. Welcher einen Commissarien von der Musterung oder Anderß anzugreifen, selbigen mit Worten oder mit der That einich Leyd zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkeit verordnet, soll wehrloß gemacht werden.

77. Der Soldat, so gegen seinem Obristen oder Befelchshaber zur Wehr greift, soll am Leben gestrafft werden.

78. So der Provoß oder sein Diener einen oder mehr Soldaten gefangen nehmen, so soll rheiner, wer Er auch sein mag, sich dargegen setzen dörrffen oder den Gefangenen mit Gewaltt mögen loß machen, bey Leibs Straaff.

79. Es soll rhein Befelchshaber, Adelsbursch, oder auch schlecht soldat under den Reütern oder Fuesvolckh, one aufftruch-

lichem vorwissen und befehl des Generals oder Obristen, in einem beschlossenen Lager sudlen, bey Straaff wehrloß gemacht zuwerden.

80. Es sollen auch die Sudler, so im Lager sudlen, wie auch der Kriegs Rath allda, disen obgesagten Articulu underworffen sein, solle auch des Abendts ein Stund nach der Sonnen undergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang kheiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so oft als Sy solches gethan zu haben gefunden werden, Welches gelbt ein Theil dem General=Provoß, der Ander Theil den Armen zunutz thommen solle.

81. Alle Andere Fähler und Mißbräuche, so hierin nicht gemeldet, sollen nach verlaut der placaten Rechten und gebrauch des Kriegs gestrafft werden.

82. So einiche Soldaten bey verläsung dieses Articulbrieffs nicht beysein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so darbey gewesen verbunden sein.

Endtlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, geßissen Erbar= und getrewlich zuerzeigen, gederdt und Arglist hindan gesetzt und vermitten.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags den 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinanß denen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officieren, als gemeinen Soldaten der Eydt praestirt undt geschworen worden.

Beilage II.

Bericht von Oberstwachmeister Jonas Grasser
über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestrengh, Edel, Ehrenvest, Fromm, Fürnem, Fürsichtig, Ehrsam und Weis gnedig gebietend Herren.

Als verwichenen Zeinstag den Letsten Septembris Jüngstverflossen Morgens bey anbrechendem tag Hannß Ulrich Beyel

der Beckh und Burger allhier, mit Herren Hans Jacob Göbelins E. Gn. MitRaths, Knecht, so zwey Rosß im Karren gehabt undt seinen geschefften nachfahren wollen, von etlichen StrassenReüberern auff Niehemer Straß, nit weit von der Statt bey den Linden angegriffen, Herren Göbelins Knecht übel verwundt, die Pferdt außgespannen und den Beckhen gefangen mitgenommen, Hernach auß dem Feld nit weit darvon Heinrich David dem Ziegler, so Wein zu Niehen holen wollen, drey Pferdt außgespannen, den Knecht umb willen er sie nit gleich volgen wollen lassen, mit einem Faust-Hammer niedergeschlagen undt tödtlichen verwundt, den Meister aber so nit weith darvon gewesen uff Cines Knaben Geschrey Herzugeloffen, darfür gebetten undt die Pferdt zuretten vermeindt, geschossen und sich darvon gemacht, Bald hernach Cinen Bauren uff der Betticher Straß, weil er uff erforderen kein gelt geben können Barbarischerweis niedergeschossen, undt da auff diß erschollen geschrey E. G. Reütter so zu Niehen gewesen und allein zu Sauberhaltung der Strassen underhalten werden, disen unbefüegten Raub wider zubekommen vermeindt, Massen der Inn verhaftt ligende Daniel selbs bekennen mueß, daß sie anders nichts von Ihnen begert, hat man sie gelockht biß sie durch den hier Zu gemachten Hinderhalt umbritten undt übermanth worden, Also daß sich theils von den Pferden Inn die Weingärten begeben, die übrigen aber sambt den verlassenen Pferdten naher Reinfelden gefangen hinweg gefüert, wie Ich auch, da das geschrey Inn die Statt kommen, Auß empfangenem Befelch Ihr E. Wyt. Herren Burgermeister Spörlins, mit dem Ich Eben auß der Kirchen kommen, Alle Reütter, so Ich damahlen Inn der Cil haben mögen, neben etlichen Musketierern mitgenommen, Ihnen nachgesetzt, und vermeindt sie wurden oberhalb bey Degerfelden wider zuruckh nach dem Wisenthal gehen, da Ich sie erhaschen undt den Raub wider abnehmen könne, bin aber von dreyen Reütern so Ich vermeint von Ihrem Volckh zusein und daselbsten angetroffen, berichtet worden, daß sie zu Reinfelden über das Wasser gefahren, daher mit gedachtem dreyen Reütern ohnverrichter sachen wider naher

Basell keren müessen. Dessen allen E. Gn. Strg. E. Wyt. mehr als genug berichtet worden.

Weil sie nun über den Rhein gesetzt, und am Abendt Einer von den gefangenen Burgeren mit Namen Spinola wider kommen, mit vermelden, sie hetten den gefangenen Beyell übell tractiert, gereitelt und gemartert, biß er Ihnen 50 Reichsthaler zur Rantion versprochen, welche er abzuholen naher Basell geschickt worden, Mit dem Anhang: Wa solche nit zu anbrechendem tag vorhanden sein werden, den Beyell niederzumachen, oder weiters forth naher Lauffenburg zusüehren, wie sie dann am Abendt schon thuen wollen, und dabey Warnung eingelangt, wie diese Gefellen einen anschlag auffen Richstaller Marckht, so grad folgenden Mittwoch gehalten werde, dessgleichen auf E. Gn. Dörffer Bratteln und Muttenz gemacht haben sollen. Ist mir abermahlen befohlen worden mit etwas Soldaten zu Roß und zue Fueß, Eintwederen Ihren Anschlag oder Vorhaben zuverhinderen, und selbigen vor zuwarten, Ob hiemit unsere gefangene und entführte Pferd wider zur Handt gebracht möchten werden, Zu dem End Ich mich naher Augst begeben, Allwa Ich umb Mitternacht Schreiben von Herren Oberst Leütenamt empfangen deß Inhalts, daß Einer von den gefangenen Reüteren mit Einem Schreiben herab kommen, der Uebriegen Rantion abzuholen, und wa er solche nit zu anbrechendem tag bringe, die Reütter alle niderzuhauwen geschworen worden, Massen sie schon am Abendt willens gewesen sie niderzumachen, oder weiter hinauffwerts naher Lauffenburg zusüehren, wa sich der Herr Comentur von Schauwenburg nit interponirt unndt einstendig gebetten, sie als Basler ohne einige Rantion ledig zulassen, weil zubeforgen es nichts guts abgeben wurde, wie dann auch die Reütter sich selbstn mit der Neutralitet excusirt und genug zuerkennen geben, daß sie nichts als die abgenommenen Leüth undt Pferd von Ihnen begert, haben sie doch nichts hören wollen, sondern gesagt, Ihr Kezerische Baselische Hund, wir haben schon lang uff euch gepast, ehe zween tag vergehen, wollen wir die übrigen Baselischen Reütter auch bey den Köpffen kriegen undt das Dorff

Niehen rein außblünderen. Weil Ich dann ein oder das Ander
 übell besorgen müessen, bin Ich fort naher Keinselden gerücht,
 Inn Meinung, da sie herauß kommen naher Kauffenburg zureiten,
 ober noch mehr unheil auff Eurer meinen gn. Herren grund und
 boden anzuerichten, Ihnen solches zue verwehren und unsere ge-
 fangene wider zuerledigen, weil es aber anheben tag werden
 und niemandt herauß kommen, Als zween Reütter und gleich
 nach Ihnen ein Wagen, welche Reütter da sie unß ersehen, strackhs
 wider zuruckh gekert undt gerufen der feindt seye vorhanden, hab
 Ich mich als balden dem Thor mit Einem halb Dozet Reütern
 geneheret undt gerueffen, wir weren keine feindt, sondern Ihre
 gueten freündt, Sie solten offen lassen, wir suechten nur die unserigen
 und die Jenigen, so sie gewaltthätiger weiß entführet hetten,
 haben sie doch den Wagen uff der Bruckhen stehen lassen, das
 Innerte Thor zugestossen und feür uff unß geben, wie Ich dann
 selbstn durch die Hofen geschossen worden, deswegen die unserigen
 wider feür hinein geben und weiln sie das Kleinere Thörlin
 gar offen gelassen, sein die Soldaten hinein getrungen, das größere
 Thor geöffnet, und also strackhs nach der Sonnen und Cronen
 geehlt, unseren gefangenen undt oft angeregtenn StrassenReübern
 nachgefragt, die Bürger aber ernstlichen gebetten, sich in Heüsern
 zuhalten, dann Ihnen, weil mit nit feindt, sondern Ihre guete
 freindt sein kein Leid widerfahren solle, Wie Ich dann alles ernsts
 und bey Leibstraff verbotten, keinen Menschen von der Statt
 zubeleidigen. Es haben aber die Inn der Sonnen und Cronen
 gelegene Reütter zuem fenster auß Feuer uff unß geben deswegen
 Ich etliche Musketierer hinein Commendirt, sie mit gewalt herauß
 zu nemmen, Andere sein nach dem Johanniter Hauß geloffen
 unsere gefangene zuliberieren, Inzwischen kommen Ihr Gn. der
 Herr Comentur von Schauenburg zu mir, den Ich freündtlichen
 gegrüest und die Ursachen unser Antkunfft angezeigt undt versicheret,
 daß sich ußer disen StrassenReübern niemandt nichts zubefahren
 hette, welcher Mir zur Antwort geben, Es seye Ihnen wol vor
 gewesen, undt habe es Ihnen proveceiet, es wurde solche ungelegen-

heiten abgeben, Massen er die Burger auch einstendig gebetten, weder die Reütter noch die gefangenen Inn die Statt zulassen, weil sie Ihme aber nit gehör geben, sie nochmahlen Ernstlichen vermandt, undt gebetten uffs wenigest die Basler ledig zumachen und die Reutter auß der Statt zuschaffen, Es wurde nichts guts darauff entspringen, Haben Ihme doch über zween oder drey nicht beyfahl gethan, Also daß er selbst die gefangenen mit Müeße erhalten, und biß zu bezahlung der Rantion in sein Rosament bringen können.

Wie nun Ich unsere gefangenen sambt etlichen Officierern von Mehrbesagten StrassenReüßern, denen Ich neben Herren Gruenenwald undt Einen so sich ein Bläsnischen Diener genent undt bey disen Reüßtern funden worden das Leben salvirt, Inn Meinem gewalt gehabt, bin Ich wider darvon gezogen, das Volckh fortgetrieben, undt die beeden Wirth zur Sonnen undt Cronen, weil Ich sonst keine Burger gesehen, gefragt, was sie möchten verloren haben, hat der Wirth und die Wirtin zur Sonnen anders nichts als, seine Roß, Ein par Leinlachen, und ein par Weiber-Zuppen geklagt, deme seind seine Pferdt undt ein Zuppen, so ein Soldat gehabt, alsbalden wider zugestellt worden, dem Gruenenwald aber, so seinem fürgeben nach, das Roß, der Suet, Ein Mantell, undt ein Ranzgen mit etwas weissem Blunder verlohren, Ist das Roß als balden zugestellt worden, deme Ich gesagt, daß mir leid seye, Ihne Inn so böser gesellschaft angetroffen zu haben, solte mit mir hinauß kommen, Ich wolle draussen halten lassen und sehen, daß Ihme alles wider zugestellt undt kein Leid zugesüßt werde, Massen Ich dann auch den Herren Comentur so auch etwas geklagt Inn Beywesen des Herren von Rambstein und Meniglichen gebettenn, hinauß zukommen, wolle Ich Einem Jeden, was sich finden wirdt das seinige widererstaten, Weil sich auch ein Junger von Pfrdt under den gefangenen befunden, für welchen Ihr Gn. der Herr Commentur gebetten, mit Vermelden er seye sein Better und er erst kurglichen zue diser Gesellschaft von Costenß herunder kommen und erst wollen sich in

das Kriegswesen begeben, da Ihme dann der Anfang nit gar wol außgeschlagen, hab Ich solchen Ihr Gnaden zu sonderem gefallen, unangesehen er, daß beschehenen Raubs participant gewesen, nit allein uff freyen fueß gestellt, sondern auch sein Pferd undt Mamoden Noth, was er sein zusein ersehen mögen, als balden wider zustellen lassen, auch Herren Eggen dem Vorstmeister etliche Noth wider zugestellt, sein Pferd undt was sich anderen mehr zustendig, ererst Inn Basell gefunden, wider überluffert und noch ferners was mann den vom Adell undt Burgeren zustendig sein befinden wirdt, nachdem mann es erkundiget, unfehlbarlichen zugestellt werden solle. Daß Ich aber beschuldiget werde, Ob hette Ich nit allein uff die hin undt wider in der Statt noch Mehrtheils Inn denn Beteren gelegene Reütter angegriffen, deren drey nidergemacht, Fünff gefangen undt Mehrtheils Pferd weggeführt, Sondern auch noch Einen Burger tödtlichen verwundet, Etliche Adell undt Burgerheißer Spolirt undt auff die Jenigen, so mich von dergleichen gewaltthat abgemant, mit schimpfflichen Ehrverleßlichen, Auch der Röm. Keyf. Mayt. selbstenn ann Ihrer Keiserlichen Würde mit Ehrangriffigen Worten zugeschrauenn Cum venia Ihr Keiserliche Schelmen, Ihr solt wissen, daß wir nit Euere freindt, sondern Euere feindt feindt. Item daß Ich mich die Hiß der Nachgeirigkeit so weit übertragen lassen, daß Ich lieber den Mir ertheilten forderungsschein zurrück halten undt die Nachverüben, dann der hochbeteürten Erbeinigung gebeürnden Respect tragen wollen, Geschicht mir usserdem so die Strassenreuber betrifft, gewalt unndt Unrecht undt referire mich uff offtbesagten Herren Commentur, Herren Gruenenwald, die Herren Eggen und andere Etliche Leüth mehr, welche das Contrarium sagen undt zeügen werden, Hab auch die tag Meines Lebens gegen die Röm. Keyf. Mayt. ein hochlöblich Hauß Oesterreich, Auch alle deroeselbigen hohe unndt Niderige Officieren, biß uff den geringsten Soldaten so wohl Inn: als usser dero diensten, Meiner Schuldigkeit nach, Alle underthenigste Gehorsame undt gebeürnden Respect getragen, undt gegen niemanden auch dem geringsten Einige Nach-

geirigkeit nit verüebt, wirdt sich auch Inn Ewigkeit nit erfinden, daß Ich einigen forderungsschein Inn diesem geschafft niemahlen gehabt oder das geringste wissens hiervon getragen, dann es ist derselbige, (wie Ich ererst nach eingelangten einer löblichen B. D. Regierung Schreiben vernommen habe.) am Abendt zuevor, auff anhalten E. G. Mittraths Herren Jacoben Göbelins, wie auch des damahlen gefangenen Ulrich Beyels Haußfrauwen, ertheilt, und weiß Ich noch auf dise stundt nicht, durch Wen, oder zu welcher Zeit derselbe gen Rheinfelden geschickt oder gebracht worden seye. So ist auch, was sich bis orths begeben, weder ein hochlöblich Hauß Desterreich auff derselben Jurisdiction zubeleidigen, noch derselbigen underhabenden Soldaten, so wir für keine feinde halten, zuüberfallen gemeindt, Sonderen einig undt allein die Jenigen öffentlichenn Strassen Reuber undt Mörder, so noch anstatt der widerthet Güter Meiner gnedigen Herren Soldaten und Reütter gefangen Spoliert, außgezogen und wa die angemüete Rantion nit erfolge, niderzuhawen getreuet, zuvervolgen und Mehrbesagte Guet Meiner gnedigen Herren Burger und Soldaten vor angedrohenem Uebell zuerretten und zuliberieren, daß aber ein Burger hierüber verwundt, hat er solches durch seine gegenwehr bey dem Thor selbstenn verursachet, da hingegen vorangeregte E. Meiner gn. Herren sowohl Verwundte als tobtte Burger unndt Underthanen Niemanden einigen Anlaß nit gegeben, sondern neben der gefahr Leib undt Lebens das Ihrige verlierenn müessen, Ob nun Ich desßwegen für ein Auffwiehler, (Alß denen Ich die tag Meines lebens feindt gewesen) solle gehalten werden und bey so beschaffenen Fühlen der sachen zuviel undt Mehr gethan haben solte, dann wol zuverantworten, Laß E. Gn. Strg. E. Wyt. Inn deren Protection Ich Mich ergiben, selbs vernünftig urtheilen. Welches alles E. G. Strg. E. Wyt. Ich wie es inn grundt der wahrheit beschaffen, hiemit gehorsamblichen berichten, dieselbigen zugleich dem Schirm des Allerhöchsten befehlen wollen.

E. Gn. Strg. E. Wyt. undertheniger und gehorsamer Diener
Jonas Grassler.

Beilage III.

Schreiben des Prinzen Moriz von Oranien und des Obersten Holzappel aus Haag 1622 und 1623.

I. Prinz Moriz an den Rath zu Basel.

Von Gottes gnaden, Moriz zu Uranien, graeff zu Nassaw, Capenelubogen, Blanden, Dießs, Moers, Büren und Marggraeff zu der Vere und Flissingen, Freyherr zue Breda, Dießt ꝛc.

Edel, Strenge, Ehrenfeste unndt Weyse, Besonders gute Freunde. Wir haben E. E. Schreiben unterm dato denn 2. nechst-abgewichenen monats februarii, durch den Obristen Holzappelen, genant Melandernn, wohl empfangenn, unndt waß Sie eines Commendeurs, Zweyer Hauptleuthen, unndt zweyer Büchsenmeister halbenn, ahn unns gelangenn lassen, nicht ungeru darab vernommen,

Gleich wie wir nun E. E. Löblichen, unndt Zu deren nothwendiger defension, gereichenden intent darauß versührenn, Also werenn wir auch Ihnen drinnenn zu willfahren, wohl nicht abgeneigt, Dieweil aber diese Landen durch den Zwölff Jährigenn ahnstandt, unnt unterschiedliche außländische Werbungenn solcher Persohnenn, so überhaupt zue commendiren täuglich, vast sehr entblöst, So werdenn wir E. E. wie gern wir auch wollten, damit fur dießmahl nicht accommodiren Können, umb so viel da weniger, weil diese Landen ahn Jezzo die ganze Spanische Kriegsmacht uff dem halß unndt also ihrer Leuth zum höchsten selbst von nöthenn habenn, Wan aber E. E. obgemelten Obristenn Holzappelen, zue Annehmung solcher charge disponiren, unndt Bey der durchl. Herrschafft Venedig darzue erlaubnuß ausbringen Könnten, Hieltens darfür, daß E. E. mit Ihme, Als der von Jugendt auff sich im Kriegswesen gebrauchen, unndt seine geschicklichkeit allenthalbenn vernehmen

laassen, wohl gethient seyn würde, Die wir Gott dem Allmechtigenn
damit empfehlen, Datum Ins Graffen Hage ahm 12. Martii 1622.

E. E. gutwilliger freundt
Maurice de Nassau.

2. Oberst Holkappel an den Rath.

Dem Wohlbedlen vesten und gestrengen Hern Bernhart Ringler Bürgemeister und Rath der Stat Basell meinem großgünstigen Hern und freundt.

Wol Edler vester und gestrenger Insonders großgünstiger her und freundt E. I. seyen meine bereitwillige Dienste jederzeit zuvor.

Ich bin schuldig E. I. hiemit zuverstendigen wie daß ich alhier den 27. vergangen Monats bin angelangt und also halt E. I. wie auch sämbtlichen Hern bevelhg so ich gehabt nachgefolgt nemblich dem Princen von Uranien den brieff überlieffert, und darbeneben mintlich ihren Zustand Ihme angezeigt, worin er sich willig befunden ihnen uff ihr begeren beyzustehen allein es sein nunmehr der lange stillstant ursach daß die beste Obristen und Haubtleüt verstorben, auß dem lant weggezogen, und die übrigen so noch sein in diesen Thigen läuffen nötig allhie zu gebrauchen Ist derhalben bisshero uff mein vilfältig Anhalten bey ihr f. G. kein entschluß genomen und wegen seiner vilfältigen beschefften kein antwort erfolgt wird aber vor gewis so ich von dem Hern secretair verstanden in zwen tagen geschehen, den brieff an Ihr G. Groff Ernsten hab ich alsobalt naher Frisslant geschickt weil er selbst alhier nit ist, wil also dinstlich gebetten sie wollen mich entschuldig haben so ihr begären nit ist genüget und mir solches in keinem bösen zurechnen dan Gott weiß wie gut ich es meine auch allen fleis angewend wie mir der Her Iselin kan Zeugnis geben, Neues alhir ist, daß sich Ihr f. G. sehr rüstet zum Kriege damit er zu allen Zeiten als nötig ist kan vort ziehen, neue werbung geschicht nit, allein man versterck die sendlin man sagt auch daß die Heren staden willens seyen den Herzog von Brunschwigg oder bischoff von Halber-

Ich habe hiermit E. E. G. G. unnderthenig Zuerkennen zu-
 geben nit umbgehen mögenn, Welchergestalt ich vor 7 tagenn
 erit hier im Haag angelangt, hette gar wol 14 tag ehe hier seinn
 Können: wofern ich nit durch denn ungestümnen wind und bößes
 wetter daran verhinndert worden, sintemal ich wol zwischen Calas
 und hier desswegenn uf dem wasser 12 tag still liegenn müssen,
 da man sonst bei gutem winndt in einem tag und nacht kan
 überkommen, Waß E. G. mir ufgetragenenn befehl anlangt,
 gebe denenselben zuvernehmen, daß so balt ich hier angelanget,
 Ich S. f. G. dero schreiben überliefert, unnd ihrer meinung fernern
 mündlichen bericht darauf gethan, welches alles dan S. f. G. sich
 sehr wol beliebenn lassenn, mit erkleren, ihuenn nach möglichkeit
 darinnen zuwillfahren, woruf ich dann folgennter weiß dero selben
 den abrieß überliefert, welhenn S. f. G. bissannoeh bey dero
 geheimen sachen verwart haben, und weil die besten Baumeister
 auß dem Hage seinnndt, ist biß dato darinnen noch Kein schlus
 gemacht worden, sonnder welche dann S. f. G. in dergleichen
 sachen da es auch schon dero eigene Werenn, sich nichts schließliches
 underfanngen, finde auch nit rhatßam hoch daruff zutringen, ehe
 obgedachte Baumeistere, deren man teglich alhier erwartet werden
 angelanget seinn, sonst mögte vielleicht einer so nit von den
 bestenn, mir ufgetragen werden, hoffe aber Künftige Woch ge-
 liebtß Gott E. G. einen bessern und vollkommenern bericht zugebenn,
 inmittelst hofe ich werdenn die Baumeistere hier angelangt seinn,
 sonderlich Herr Falcennburg deme ich gestern geschrieben, welcher
 anniezoe Zue Oberyßell ist; Neües von hier ist, das zue beeder-
 seits man sich starck rüstet zum Krieg, wie ich dann von S. f. G. selb-
 stem gehört, daß sie verhofftenn in 2 monaten im feld zuseinn,
 der Graaf von Mannßfeld liegt noch in Ostfrieslandt ungefer
 starck 7000 Man zu Roß unnd fues, und seind bey ihme die
 Französische Venetianische und andere botschaften, was ihre werbung
 ist ist mir unbewust, man helt aber alhier darvor es werde nit
 viel zubeudeüten haben, es hat auch gemelter Graff einen von seinen
 Obristen Leütenanten vor 3 tagen alhier geschickt fordert Zue-

bezalunge des volcks unnd anderer Kriegsnotturfft eine grosse summen geltß von 1600000 Gulden. Der Herzog von Braunschweig ist vonn ihme geschieden und ist in dienst von seinem bund oder wie man darvor helt, in dem Nieder Sächssischen Creiß, glaube auch nit das sie einen gueten verstand miteinander haben. Von dem Beltelin wird in Franckreich die geringste meldung nit gethan, und ist mehr scheinn daß der König in Franckreich gegen die von der Religion vielmehr als gegen andere die wafen wieder gebrauchen werde, Der Prinz von Conte darf nit zu Hoff kommen, wirdt höchlich vonn deme von Schaumburg angeklagt, nemlich dz er solte dess Königs schaz annsich gezogen haben, worunter ein Item nur allein ist von 800,000 Pistoleten, Es werden diesselbe schon bericht haben wie der Prinz von Engellandt zu schliessung des Heyrats naher Spanien mit des Königs tochter daselbst ist gereist, und schon vor vielen tagen darinnen angelanget, Der General Thylli sagt man, rücke mit seinem Läger naher dem Niedersächssischen Creiß, In Spanien ist wenig gelt, und sein von des Königs silberfloth auß west Indien wegen des grossen ungestüms drey von denn bestbeladenen schiefen mit vielen Milionen zugrund gangen, Das es scheint daß Gott der Allmechtige unuß hilft streiten, desswegenn man dan uf der anderen seiten mögte gesinnet sein, vielleicht Zu einem stillstandt zuverstehen aber dar vonn wird noch nichts gewisses geredt, Belangendt die grosse verrätherey wieder S. f. G. und dass Landt ist also gangen als E. G. schon vor meinem abreissen bericht gehabt und seind Kurz nach meiner ankunst der Sohn von dem Herrn von Oldenbarnesfelt, Herr von Brunesfelt und der Secretarius von Berckel unnd Secretarius von Pleißwick mit dem schwerd gericht wordenn, Barneselts sohn wurde uf vieler Herren vorbitt die genad gethann, daß sein Leichnam begraben worden, Die andern Zwey aber seind geviertheilt, unnd an 4 endt des Hags an halbe galgen usgehendtt worden, mit den andern gefangenen sagt man dieesse wochenn auch recht zue thun und werden deren noch mehr teglich eingezogen. Weiß E. G. G. G. vor dießmal nichts ferners zueschreibenn als allein

sie zuversichern Dero underthenig unnd getreuer Diener zuverbleiben und allen fleiß anzuwenden Dero befehl treulich und wol und zum allerkürzten auffzurichten. Befehle dießelbe darmit inn schuez dess Allerhöchsten treulich.

Datum Grafenhaage den 2. Aprilis Neuen Calenders Anno 1623.

E. E. G. G.

undertheniger getreuer Diener

(sig.) Peter Holzkappell

gt. Milander.

Indeme ich diesen Brieff schreibe, werd ich von J. f. G. gefordert, und bei drey stunden mit ihme von der bauung geredt, und findten gemelte f. G. grosse beschwerung also das er biß noch uff Keinen einigen puncten hat können entschliessen, meint auch es werde allen baumeistern Zueschaffen geben, weil es ein hohes land ist da kein wasser umbgehen kan, derowegen nötig were, den fus von den holwerken undt wällen mit steinen uff zuführen, setz derhalben noch in Zweifel, ob man ein vollkommen werck solte machen, oder aber solche nothweren außwendig der statt welche alzeit zu einem vollkommenen werck könten gezogen werden; was den kleinen wall angehet, hat er gleichesfalls nichts endliches wollen entschliessen, allein fünde gueth daß man fortsahre mit der erden, in summa dieß es ist nur Allerhandtt reden gewesen, und würd nichts endliches drauß werden bies zue ankunfft der baumeister, welche man dieße noch erwartet so viel hat J. f. G. gesagt von den abriessen. Daß herrn Oben Jis (Aubigny's) und Flammans sachen ganz nit guth seindt, aus ursachen weil sie in den graben kämen mit ihren wercken, undt der eine die Statt abschneidt deswegen er mir dan viele exempel hieiger im Lant gelegener Stätt erzehlete; hat derhalben Faulhabers seinen Abrieff am besten befunden, allein strafft ihn daß er kein holwerck in den Rhein gelegt hat, seindt noch viele ursachen welche sich nit all schreiben lassen, welche E. G. ich zu meiner ankunfft mündlich berichten will. Inmittelst ich zu hoff gewessen, kommen besondere brief an J. f. G. aus frantreich, welche melden daß J. R. M. sehr verdriest

den besten bundt des Königs in Engelandt mit Spanien, sey dervhalben gesinnet wo er kan undt mag dem König in Spanien abbruch zuethun, auch vertröstung geben daß dieße Landten in 14 tagen in der that erfahren sollen wie er ihnen geneigt sey und solche sachen zu Herzen nimmt.

4. Derselbe an denselben.

Ich habe vor 14 tagen E. G. G. G. underthenig zugeschrieben, welchergestalt alhie ankommen aber keine baumeistere antroffenn, Wegen geschehen so sie uf beselch J. f. G. hier unnd dar in den Provintien zuverrichten gehabt, hab aber bey J. f. G. so viel zu wegen bracht, daß sie geneigtwillig einen eigenen botten naher Oberßffel geschickt, herrn Falkenburg abzueholen, welcher vorgestern allererst alhie ankommen, woruf J. f. G. gestern Abents Osters tags unuß beede zu sich gefordert und alda eine guete Zeit den bau betreffend, sich mit uns underredet, unnd hernach gedachtem herrn Falkenburg besohlen usß Papier zuebringen welches nun förters ohne vertzug wird geschehen hoffe auch uf solche weiß, daß E. G. ein sonderliches wolgefallen unnd nutzen darvon haben werden, anngesehen J. f. G. (al ehe ich deroßelben etwaß wegen geringes Costens wie mir von E. G. besohlen) geredet, von sich selbst die sach so treülich unnd gueter meinung zu Herzen nimmet, alß ob es sein eigen were, will ganz nit zu grossen Costen verstehen, Belangend den herrn Falkenburg oder sonnstigen Baumeistere die gueth wehren nit Kommen, wird aber bey J. f. G. und herrn Falkenburg gueth befunden, den herrn Faulhaber welcher mit meinem grossen verdriß noch nit ankommen auch noch keine Zeitung von ihme gehört, uf sein ankunst von ihme zuvernehmen und aus seiner wissenschaft zuersorschen und ihn alhie zuversuchen, ob er ein solches werck also bestrecken könnte daß alßdan die werckmeistere, die hoffe alßso erfahren mitzuebringen, daß ganze werck wohl nach E. F. G. meinung vollfüren können, Da fern aber bei Faulhabern einiger Mangel befunden würde solte Herr Adam Stapp

sehr guth seinn, in maßen er mir dan von herrn Falkenburg gerühmt worden, Ist derhalben nötig daß E. G. als hochverstendig, gedachten Adam Stappen noch mit gueten Worten anhalten biß uf J. f. G. endlichen enntschlueß; Alhier ist nichts neues, der Graaf von Mannssfelt liegt noch in Ostfriesslandt, unngeser 8 oder 9000 Man starck, helt solch böß regiment, daß alle ehrliche Leüth meinen, daß weder glück oder segen darbey werde sein, Die sprach geht unnd will man hoffen, daß der Neue bund als Frankreich Benedig ihme ein gute summa gelts zu unterhaltung seines Kriegsvolcks werden schicken. Sonsten von besonderer handlung fremder Potentaten alhier ist gegenwertig nichts. J. f. G. rüret sich mit allem vleiß bald zu felt Zugehen.

Hiermit Thue E. G. G. G. ich Gott dem Allmechtigen in seinenn schutz unnd schirm befehlen, welchen ich alzeit will bitten daß er ihnenn wölle verleihen solche weißheit Zuregieren, daß alles zu seinen Göttlichen ehren unnd gemeinem wolstand gereiche wie auch mir die genad und gelegennheit ihnen treülich unnd wohl zuedienen, Gegeben ins Graaffenhage den 17. Aprilis Neuen Calenders Anno 1623.

E. G. G. G.

unterthäniger und trewer Diener

(sig.) Peter Holzkappell

gt. Milander.

5. Derselbe an denselben.

Lit.

Hiermit thue ich E. G. G. G. zuwiesenn, wie das Herr Faulhaber erst vor zween tagenn alhier ankommen, welches ich also halt bey J. f. G. anbracht, unnd hat sich dieselbe genedig gefallen lassenn, uf mein heftiges anhalten darmit die Zeit nit zuviel verlaufe, und E. G. G. G. gemeines weßen mögte befördert werden, sich endlich so weit erkleret, daß nunmehr herr Falkenburg seine meinung und befehl uß Papier bringen, und nach

beschehenem abrieff denselben noch einmal J. f. G. weisen, welche alßdan, ob noch etwas darzue oder von Zuethun endtlich wird beschliessen, will verhalten verhoffen nit mehr von dießenn sachen zuschreiben, sonndern heftig daran seinn, darmit Faulhaber und ein annder den J. f. G. werden ordiniren, innerhalb 8 tag von hier abreißen. Alhier ist nichts neües, alß daß zu beiderseiten gewöhnliche Zurüstungen beschehenn, bald zu feld zugehen; Es hat der Herzog von Braunschweig und Graf von Mansfelt ieder einen Befelchshaber alhier Lassen den Herrn Staaden ihre Dinnit anbieten, so fern sie es vonnöten haben begehrenn desswegen zu unnderhaltung des Kriegsvolcks eine grosse summa gelts, waß aber geschehen wird, weiß man noch nit; Mann sagt auch hier, es solle der Thyll dem Landgrafenn ins Land fallen, und seie deswegen der Landgraf schon geflücht aus Cassel zum Churfürsten von Sachsen umb beistand von ihme zuhaben. Es hat auch der König in Tennenmarckt einen beweglichen brieff Lassen abgehen an Churfürsten zu Sachsen unnd Nieder Sächßischen Greiß wß solcher brief wird nuzen schafen, wird die Zeit Lehren waß neües auß Frantreich beziehe ich mich uf den brief den der herr Emanuel Jsele C. C. G. G. wirdt überschicken, wolte Gott daß die helfft war were Man hat alhier noch kein glauben dran, Hiermit thue ich C. C. G. G. sambt Laund und Leüth Gott dem Almechtigenn in dero schuß empfehlen, Datum ins Graffenhaag den 1. May Anno 1623.

C. C. G. G.

unterthäniger und trewer Diener
 Peter Holzkappell
 gt. Milander.

6. Derselbe an denselben.

C. G. habenn auß meinem Letzen schreiben verstanden nemlich wie ich vermeinte nit mehr zu schreiben sondern selbst zuekommen, weil aber J. f. G. wie ich auch hiebevör verstendigt, ihr die

sachen dermassen lassen angelegen seinn, als wenn es sein eigen were, als habenn sie nunmehr dassienige welches zuvor bey ihr beschlossen, einngesetzt, und ganz ein andere meinung uss Papier Zuebringen befohlen, und darbei gesagt, weil es ein hochwichtig unnd Costbar werck seye, seye es besser, daß mann es 100 mal uss Papier übel lege, als einmal übel baue, ist daß also die ursach, daß es sich etwas über meine meinung verlengert, gleichfalls auch die reiß welche er der Königin zugefallen näher Brebathen von dannen er doch in kurzenn tagen hier wider wird anlangen, bitt derhalben unnderthenigst, sie wollen mich nit beschuldigen, sondern vest glauben daß ich mir die sach sehr unnd treulich angelegen sein Lasse, unnd fast alle tag J. F. G. deswegen anspreche, ohnangesehenn dieselbe viele andere eigene geschafften Zuverrichten hat, inmittelst bis der endliche schlues falle, werdenn E. E. G. G. wolthun, die erdenn wie sie angefangen ufführen Zulassen, aber nichts genzliches verfertigen mit uffschlagen, weil alhier vielerhandt reden fallen, wie daß noch am besten solle gethan werden, so wol die mauer betreffend als die höhe dicke unnd den ganng des walß. Was angehet den baumeister mitzuebringen, sollen J. G. wissen daß Herr Falkenburg welcher sich sonst alhier in diesen sachen sehr bemühet nit mit kommen kan, wegen seiner Bodagraischen, und gichtschwachheit, beneben auch der Neuen unnd vesten verbündnuß, so er hat mit den Hånseestätten, welche haltenn, daß er in keiner andern Herrn dinnst sonnder ihren urlaub gehen mag, es hetten sonnst J. f. G. von Herzen gern gesehen, daß er mit gezogen were unnd haben mir in zuverschiedenmalen bewilligt, es sein sonnst noch sehr gute baumeistere alhier, welche auch gern mitziehen wolten, seindt aber schon verschickt an andere örter, daß es ietzt nit seinn kan, es meinen wol J. f. G. es könnte us seinen bericht unnd schluß der Herr Faulhaber solch werck ausstehen unnd nehmenn ein par gute werckmeister mit, aber ich wie auch Faulhaber selbstenn befindten daß nit guth weil alzeit sachen vorkommen, die man alhier nit sagenn kan halte derowegenn noch teglich an bey J. f. G. daß sie mir einen andern

vergönnen inmittelst aber werdenn E. E. G. G. wohl thun den Herrnn Adam Stapp mit guten Worten uffzuhalten, darmit man ihn so man anderst keinen bekommen kan, bey allen vorfallenden gelegenheiten haben mögte, wiewol ich Lieber sehenn mögte, dz man ein von hier hette, beneben andern Ursachen seind diese die vornemste, wie ich verstehe, daß er auch sehr Bodagraisch ist, Ja mehr alß faldenburg, und seinnd solche Leuth in Kriegszeiten wenn man so wol vor: alß in der Stadt bauen muß untüchtig: Ahier ist es still, man weiß noch nit was ein: oder die andere parthey wird anfangen. Ich verstehe auff meines Leutenants briesen, alß dz J. J. G. G. noch keine von meinen briesen empfangen welches mir sehr Leid ist, da ich doch vast alle Posten geschriben habe, bitte derhalben sie wollen mich nit im verdacht halten sonndern der ungelegenheit zuschreiben. Daß ist dasienige so ich vor dießmal E. E. G. G. underthenig unnd treulich habe wollen berichten, unnd thue sie hiermit sampt Landt unnd Leuthen Gott dem Allmechtigen in seinen schutz und schirm befehlen, Datum Grafenhage den 15. May Anno 1623.

E. E. G. G.

unterthäniger und trewer Diener
(sig.) Peter Holzapell
gt. Milander.

7. Prinz Moriz an den Rath.

Von Gottes gnaden Moriz Prinz zue Uranien n. n.

Ehle, Strenge, ehrenfeste, Wohlweise Besondere gute freunde, Es hat Unns E. E. schreibenn der Obrister Milander wohl eingelieffert, so wohl auch die planen dero Stadt Basel gezeigt, unndt vonn aller gelegenheit gutenn unndt umbständigenn Bericht gethann, unndt von E. E. wegenn unnserr rathjames bedünkenn daruff ersucht; Ob unns nun wohl E. E. stats situation unbekanth, Danoch so habenn Wir nach reyffer der sachenn erwegung vor gut abgesehenne ehliche fortificationwerkenn daruff zue verordtnenn,

wie E. E. obbemelter Obrister mit mehrern wirdt ahnzeigenn unndt referiren könnenn, Darzue Wir Uns das der kurze halbenn hiermit gezogen habenn wöllenn,

Es werdenn aber E. E. deren Beywohnender Bescheiden- unndt fürsichtigkeit nach Zue examiniren wissenn, wie weith zue ausführung solcher werckenn Ihre gelegenheit wirdt erstreckenn könnenn,

Wass aber einen architecten oder ingenieur Zue abstechung unndt befürderung obbemelter werckenn Belangt, Haltens darfür, dass der H. Faulhaber Bequäm unndt erfahren gnug ist alles wass darzue erfordert wirdt, erheyschter nottrufft nach zue verichtenn unndt praestiren,

Worinnenn Wir E. E. sonstenn ahngenähmen gefallenn erweysenn könnenn, wöllenn darzue allezeit ganz willig erfunden werden die Wir damit in schutz unndt schirmb des Almechtigen empfehlen.

Datum Graven-Hae den 14. Junii 1623.

E. E. gutwilliger freunt
Maurice de Nassau.

Beilage IV.

1. Der Reichskanzler Drenstierna an den Rath zu Basel.

Wohleble, Gestrenge und Beste, Auch Ehrenveste fürsichtig-Hoch: und Wohlweise besonders Liebe Herren und Freunde.

Ob Mir Wohl von Verschiedenen orthenn glaubhafft referiret Worden, ob sollten die Herren der Königl. Mayt. und Reich Schweden auch der sämbtlichen Hochl: Evangel: Confoederirten Chur-Fürsten und Stände offentlichen feinden, dem Duca di Feria und Graffen von Altringen sambt dero zu untertrückung und Auffrottung aller Evangelischen gesambten underhabenden Armeen, nicht allein jüngsthin bey entsezung Breysach alle befürderung gethan, Sie mit allerhandt proviant und victualien auß dero An-

verthrauten Stadt Versorgt, den freyen durchzug und und marche hart an dero Stadt=Mauren passirt, die Generalen und hohe Officirer auch frey gehalten und mit Absonderlichen Verehrungen begabt haben, sondern auch noch heut zu tag dem in Breyfach sich annoch befindtlichen feindt, Welcher ohne der Herren beyhülff mit höchstem der Cron Schweden und der Consoederirten Herren Stände schaden sonsten so lang sich nicht daselbst auffzuhalten Vermöchte, mit proviant und Mehl täglich zu hülff kommen; So hab Ich doch solchem An= und fürbringen darümben nicht Wollen glauben zu stellen, Weillen Mir der Herren zue dem Allgemeinen Evangelischen Weesen tragende rühmbliche affection gnugsamb bekannt, Dieselbe auch Ihrer sonderbahren prudenz nach, leichtlich ermessen können, zum sahl dem Allgemeinen feindt Wieder die Evangelische Parthey seinem Verderblichen fürhaben nach in dem Reich sollte gelingen, das die Herren und Ihre Löbliche mitbunds=verwandte deren Eblen theurerworbuen, und so viel Jahr zu dero Unsterblichem Ruhmb Mannlich mit vergießung Vielen Tapfern bluts erfochtenen Unschätzlichen gewißens und Politischen freyheit sich gar Wenig Würden zu erfreuen oder zu getrösten, und von dem Allgemeinen feindt (Welchen Sie uff Obgesetzten fall zu dero eignem Verderben bestärcken und alimentiren thäten) eines gleichmässigen Lohn, den er den Evangelischen im Reich mit schrecklichem Reichß und Landts Verderben Unerhörtem gewißens zwang, brandt, Mordt, und Raub an praesentirt gewißer als gewiß zugewarten haben, dessen Er dann Von Mehr Jahren hero denen Löblichen Herrn Aidtgenossen sonderlich aber bey Weniger Zeit in der im Welclin Angestifteten schädlichen Unruh und gewalthätiger occupirung derselbigen Päss Wieder die Compactata Erbvereinigungen Und Alte Verträg unterschiedliche Clare Exempla scheinen laßen.

Ich zweiffele auch ganz nicht, die Herren Werden sich noch bedächtlich erinnern, Waß an die Löbliche Herren Aidtgenossen gleich bey geschlossener Consoederation Von Hailbrun auß Außführlich geschrieben, die Ursachen derselben nach notturstt repraesentirt, und justificirt, und das von denen Herren Aidtgenossen solches

Alles ebener massen. Wie Ich und die Herren Consoederirte anderß seithero nicht vermuthen können, adprobirt guthgeheißten und gebilliget Worden.

Nichts desto Weniger Aber und darmit die Herren dessen auch Wissenschaft haben, dieselbe Ich dessen hiemit verständigen, und auff allen fall bester Wohlmeinung in meines vatterlandts und der Herren Consoederirten Nahmen ganz bewöglich erinnern sollen, Sie wollen die zuverlässige gewisse Verordnung thun, daß Weber von Ihrer Stadt Wegen, noch auch von einigen particular Personen dem Feindt nach Dreyfach oder an andere orth daß geringste mehr an proviant, munition, oder Anderm Waß zue seiner Conservation und bestardhung dienen mag, Insonderheit Aber An Mehl daß geringste nicht abgefolt, verkauft oder zugeschafft, sondern Vielmehr die Jenigen so es beraiths gethan zur gebühr abgestrafft und in daß Künfftig mit solchem ernst darob halten Werden, daß die ganze Evangelische Parthey sich darauß der Herren guther affection zuversichern, Und nicht uff den Wiedrigen fall der Vernunfft, und aller Völder Recht nach, Ihrer schanz auch Wahr zu nehmen, Ursach haben müge; Welches dann da es den Herren oder den Ihrigen zum schaden und Verderb gereichen sollt, Sie es Niemandt Anders Auß Ihnen selbstem bezumessen hetten: Ich getröste mich Aber viel einesß bessern zu Ihnen, und hoffe gänzlich, Sie Außdann Versichert auch nach seiner Pfeiffen dazzen müssen, und mit Allzu spätther nachreu befinden Würden, daß der feindt seine Alte Todtfeindschafft Wieder Sie und Ihren ganzen Staat, nicht so gar hingelegt und Vergessen, daß er nicht uff erscheinende occassion seinen Alten desseing zu reassumiren, und Sie under eine schmähliche servitut zubringen intentionirt sein sollte: Darvor Sie dann der Allmächtige gnedig bewahren Wolle. In dessen mächtigen schuz Ich die Herren treulich befehlen thue.

Datum Erffurth den 7. Januarij anno 1634.

Der Herren dienstwilliger
Aren Drensterna.

2. Drenstierna an den Rath.

Was gestalt der Cardinal Infant von Spanien, zu fortsetzung seiner hiebevor gefassten intention, mit denen in dem Meyländischen Staat gesambleten Itälian- und Spanischen Völkern durch das Beltlin marchiret, undtheils der Armee albereit zu Kopstein angelangt, von dannen in Schwaben und das Elsaß weiter einzubrechen, das kan den Hh., als der orten nahe angrenzenden unverborgnen sein. Nun zweifelt unns zwar an derselben zu dem allgemeinen Evangelischen Wesen tragenden treuen sorgfalt und eyser ganz nicht, besondern versehen unns gänglich, Sie als getreue Patrioten, was zuverhüttung einiger ruin und verwüstung des Vatterlandts irgends, Bevorab aber in diesem Vorbruch frembder Spanischer Völcker, zu praejudiz der samptlichen Evangelischen Chur-fürsten und Ständte gereichen mag, von selbstn möglichst verhüttten und abwenden helffen.

Dieweil Wir aber gleichwol neben denen zum Consilio generall verordneten Herrn Bundtsrätthen, inn die besorg gerathen, es möchten ekliche der Herrn Bürger und Rauffleuthe, auff anleitung Ihres privatnuzens, unter andern praetext und wider Ihrer Obern wissen, sich der gelegenheit gebrauchen, und dem annahenden oder Inländischen Feinde, gleich vorm Jahr bey des Duc de Feria Zug auch geschehen, mit vivres, munitio und anderer Kriegsnotturfft allerley Vorschub, Zufuehr und versehen thuen, maßen Wir dann, das ekliche darzu nicht ungemeint sein, auch albereit dem Cardinal Infant zu Meylandt die offres gethan haben sollen, nicht unclare nachrichtung erlangt; Hierumb so ersuchen Wir die Hh. hiemit freundlich, Sie wollen sowol der gemeinen Evangelischen sach und des ganzen Vatterlandts wolfarth zum besten, als auch in erwegung der weit außsehenden gedandhen, und zuverhüttung anderer Ungelegenheit, welche dergleichen unerlaubte eigennuzige Zufuhren und vorschub, bey den sambtlichen vereinigten Bundtsständen verursachen würden, Darauff fleißige und sorgfältige obacht haben, Und daß von besagten Ihren Bürgern und Rauff-

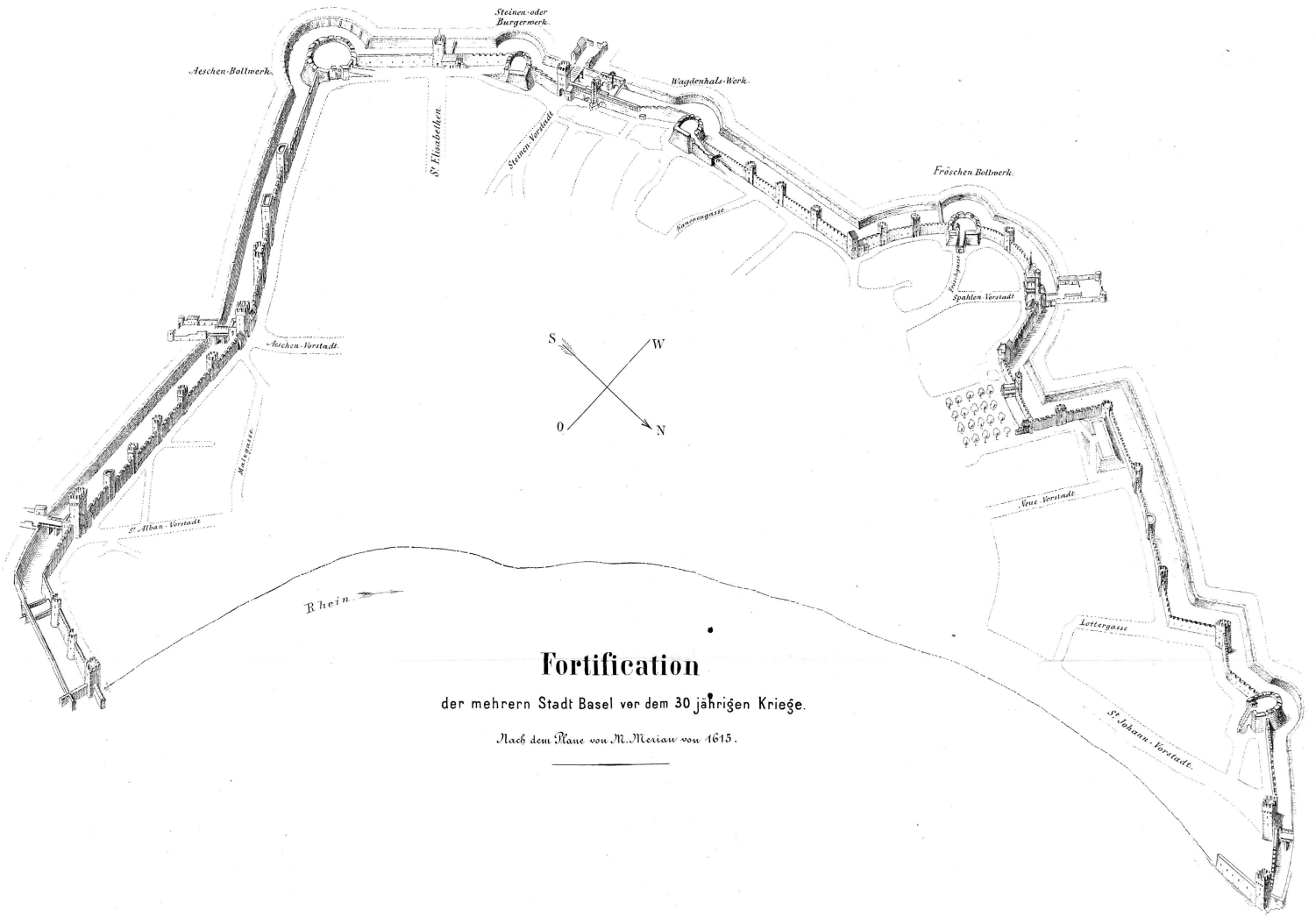
leüthen bergleichen unter einigem praetext oder vorwandt nicht attentiret oder verüebet werden, nicht allein praecaviren und verhüetten, Sondern auch die ienige so darmit betreten werden möchten, mit gebührendem Exemplarischen Ernst ohnselbar ansehen, oder auch in eventum Ungleich nicht vermerckhen, wann einem oder dem andern etwas widriges darüber anbegegnen mag;

Damit werden die Herrn Jhnen das allgemeine Evangelische wesen, und deme zugethane Bundts Ständte ie mehr und mehr zu Ihrer selbst eigenen wolfarth und Eöbl. nachruhm obligiren. Und Wir seint es gegen dieselbe auff alle erscheinende begebenheit zuverschulden ganz willig und geneigt. Unsß allerseits Göttlicher Huldt hiemit empfehlendt.

Datum Franckfurth am Mayn, den 12. July Anno 1634.

Der Hh. dienstwilliger
Axell Drenstierna.

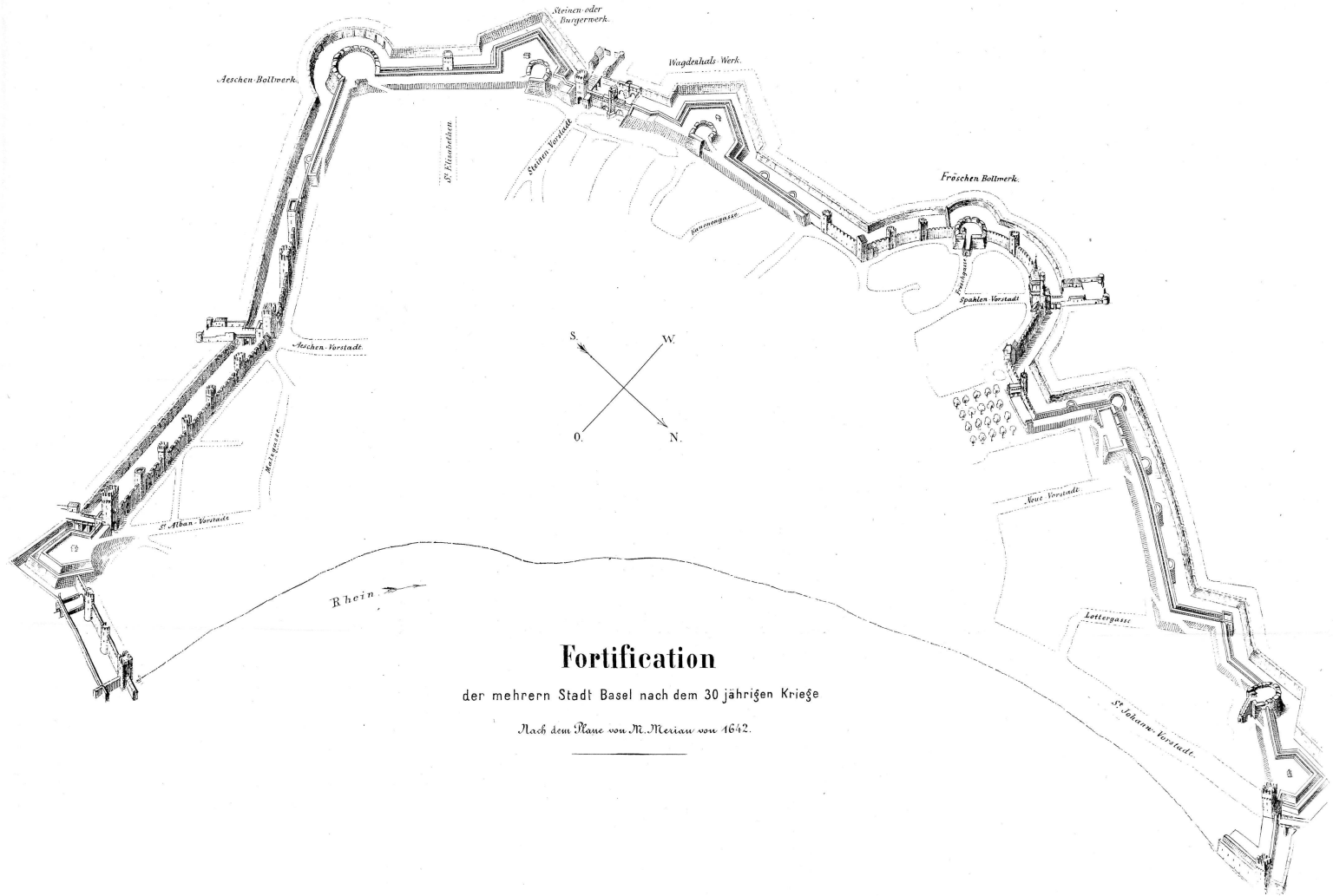




Fortification

der mehrern Stadt Basel vor dem 30 jährigen Kriege.

Nach dem Plane von M. Meriau von 1615.



Fortification

der mehrern Stadt Basel nach dem 30 jährigen Kriege

Nach dem Plane von M. Merian von 1642.